

Bezirkshauptmannschaft Imst



Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-743035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/lrh

Impressum

Erstellt: November 2015 - Februar 2016

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: BH-0100/2, 7.6.2016

Abkürzungsverzeichnis

BHIS	Bezirkshauptmannschaft-Informationssystem (BHIS)
bzw.	beziehungsweise
EW	EinwohnerInnen
exkl.	exklusiv
Gst.	Grundstück
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
JUWIS	Tiroler-Jugendwohlfahrt-Informationssystem
KLR	Kosten- und Leistungsrechnung
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer
LKA	Landeskontrollamt
LRH	Landesrechnungshof
lit.	litera
Mittelw.	Mittelwert
o.Ä.	oder Ähnliches
T-GVG 1996	Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996
TRG	Tiroler Rehabilitationsgesetz
u.dgl.	und dergleichen
v.H.	von Hundert
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Zl.	Zahl

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Übersicht über den Bezirk.....	4
3.	Organisation.....	6
	3.1. Allgemeines	6
	3.2. Liegenschaften	14
	3.3. Beschaffung und Materialwirtschaft	16
	3.4. Inventar	17
	3.5. Fuhrparkmanagement	18
4.	Personal.....	20
5.	Kassenwesen und Gebarung	27
	5.1. Kassenwesen	27
	5.2. Gebarungsübersicht	33
	5.3. Überwachungslisten	37
	5.4. Kosten- und Leistungsrechnung	38
	5.5. Internes Kontrollsystem	42
6.	Behördenleitung	43
	6.1. Innerer Dienst.....	43
	6.2. Gemeindeaufsicht.....	45
	6.3. Schulwesen	47
	6.4. Rechenstelle.....	48
	6.5. Soziales/Mindestsicherung/Rehabilitation	50
7.	Gewerberecht	55
	7.1. Gewerbeanmeldeverfahren	56
	7.2. Betriebsanlagenverfahren.....	58
8.	Polizei-, Verkehrs- und Grundverkehrsrecht und gesamter Strafvollzug	64
	8.1. Verkehrsstrafen	69
	8.2. Führerscheinstelle	72
	8.3. Passstelle und Kfz-Service	73
	8.4. Fremdenwesen	74
9.	Umweltrecht	76
	9.1. Bauangelegenheiten - Wohnbauförderung	79
10.	Gesundheitswesen	81

11.	Veterinärwesen	84
12.	Forstwesen	87
13.	Kinder- und Jugendhilfe	89
14.	Zusammenfassende Feststellungen.....	93

Stellungnahme der Regierung

Glossar

Bezirkshauptmannschaft	Eine Behörde der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern.
Bürgerservicestelle	Erste Anlaufstelle für den Bürger bei der Bezirkshauptmannschaft; sie erledigt einfach und rasch Anträge (z.B. Ausstellung von Reisedokumenten, Führerscheinen, Jagdkarten, Fischerkarten, Parkausweisen, Religionsaustritte) bei Kontaktaufnahme des Antragstellers und ermöglicht eine kurze Erledigungsdauer.
E-Government	E-Government bezeichnet insbesondere die elektronische Abwicklung von Behördengängen.
mittelbare Bundesverwaltung	Besorgung von Verwaltungsangelegenheiten, die in die Vollzugskompetenz des Bundes fallen (z.B. Gewerberecht, Wasserrecht, Führerscheinwesen), durch Organe der Länder (z.B. Bezirkshauptmannschaften). Träger der mittelbaren Bundesverwaltung ist der Landeshauptmann.
Landesverwaltung	Besorgung von Verwaltungsangelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Länder fallen (z.B. Jugendwohlfahrt, Jagdwesen).
Leistungskatalog	Auflistung aller internen und externen Leistungen der Bezirkshauptmannschaften.
One-Stop-Shop-Prinzip	Der/Die BürgerIn muss nur mit einer Stelle kommunizieren; alle bürokratischen Schritte (Antragstellung, Erledigung, Zahlungsverkehr), die zur Erreichung eines Zieles (z.B. Genehmigung) erforderlich sind, können an einer Stelle erledigt werden. Dem Bürger bleiben unnötige Behördenwege erspart.

Bericht über die Bezirkshauptmannschaft Imst

1. Einleitung

Initiativprüfung	Die letzte Prüfung der BH Imst fand im Frühjahr 1998 durch das damalige LKA statt. Zwischenzeitlich führte der LRH Prüfungen bei anderen Bezirksverwaltungsbehörden (z.B. BH Lienz, BH Schwaz, BH Innsbruck, BH Kufstein) durch. Aufgrund des vergangenen Zeitraumes war die BH Imst Gegenstand des Prüfplans des LRH.
Prüfzuständigkeit	Die Prüfungszuständigkeit des LRH begründet sich im Art. 67 Abs. 4 lit. a Tiroler Landesordnung 1989 ¹ i.V.m. § 1 Abs. 1 lit. a Tiroler Landesrechnungshofgesetz ² .
Prüfauftrag	Der Direktor des LRH ordnete mit Prüfauftrag vom 16.11.2015 eine Prüfung der BH Imst an. Er betraute mit der Prüfung eine Prüferin und einen Prüfer. Die Prüfung fand in der Zeit vom 23. bis 26.11.2015, 30.11. bis 3.12.2015 und 3.2. bis 4.2.2016 in den Räumlichkeiten der der BH Imst statt.
Schwerpunkte der Prüfung	Die Prüfung war als Allgemeine Prüfung ausgelegt. Prüfungsschwerpunkte waren die Referate Behördenleitung, Gewerberecht und Umweltrecht.
Prüfumfang	Die beiden PrüferInnen erhielten Einsicht in die Buchhaltungs-, Kostenrechnungs-, Personal- und sonstigen prüfrelevanten Unterlagen der BH Imst. Weiterführende Auskünfte und Informationen wurden auch in Abteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung, wie Buchhaltung, Umweltschutz usw., eingeholt. Den PrüferInnen wurde bereitwillig Auskunft erteilt. Sie erhielten alle notwendigen Informationen und Auswertungen.

Die Prüfung umfasste insbesondere die Jahre 2012 bis 2014 (= Betrachtungszeitraum). Für einzelne Vergleiche wurden auch längere Zeiträume berücksichtigt.

¹ Landesverfassungsgesetz vom 21. September 1988 über die Verfassung des Landes Tirol (Tiroler Landesordnung 1989); LGBl. Nr. 61/1988 idF LGBl. Nr. 61/2015.

² Gesetz vom 12. Dezember 2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz); LGBl. Nr. 18/2003 idF LGBl. Nr. 20/2013.

Die Gebarungsprüfung basierte aus prüfungsökonomischen Gründen auf Stichproben.

Abstimmung der
Prüfungstätigkeit

Der LRH hat gemäß § 2 Abs. 4 Tiroler Landesrechnungshofgesetz zur Vermeidung von Doppelprüfungen seine Prüfungstätigkeit u.a. mit Kontrolleinrichtungen mit vergleichbaren Prüfaufgaben abzustimmen. Bei der Ausübung der Prüfungstätigkeit sind die sachlich in Betracht kommenden Prüfungsergebnisse anderer Kontrolleinrichtungen mit einzubeziehen.

Bei der Planung der Gebarungsprüfung an der BH Imst hat sich der LRH mit dem Fachbereich Prüfdienst der Abteilung Landesbuchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung abgestimmt.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Empfehlungen sich grundsätzlich an das Land Tirol richten. Empfehlungen, welche ausschließlich die „Organisation BH Imst“ betreffen, sind als solche dargestellt.

Berichtsstruktur

Im nachfolgenden Bericht werden eingangs allgemeine, referatsübergreifende Feststellungen zur BH Imst und anschließend Feststellungen zu den einzelnen Referaten getroffen.

Kenndaten der Bezirkshauptmannschaft Imst				
Rechtsgrundlage				
Gesetz vom 14. Februar 1977 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften; LGBl. Nr. 11/1977 idF LGBl. Nr. 81/2015				
demografische Merkmale				
Bezirksfläche		1.723,8 km ²		
Einwohner im Bezirk		57.654		
Anzahl der Gemeinden im Bezirk		24		
		2012	2013	2014
Gebärung				
Gesamtausgaben (in Tsd. €)		4.299,5	4.397,2	4.963,3
Gesamteinnahmen (in Tsd. €)		2.111,1	2.282,9	2.274,6
Nettoaufwand (in Tsd. €)		-2.188,4	-2.114,3	-2.688,8
Mitarbeiteranzahl				
in Köpfen		110	107	110
in VBÄ		93,08	91,95	92,08
Referate (Leistungsbereiche)				
1. Behördenleitung (inkl. Innerer Dienst, Gemeindeaufsicht, Schulwesen, Rechenstelle, Soziales/Mindestsicherung/Rehabilitation)				
2. Gewerberecht				
3. Polizei-, Verkehrs- und Grundverkehrsrecht und gesamter Strafvollzug (inkl. Verkehrsstrafen, Führerscheinstelle, Passstelle und Kfz-Service, Fremdenwesen)				
4. Umweltrecht (inkl. Bauangelegenheiten, Wohnbauförderung)				
5. Gesundheitswesen (Amtsärzte)				
6. Veterinärwesen (Amtstierarzt)				
7. Forstwesen (BFI-Imst)				
8. Kinder- und Jugendhilfe				

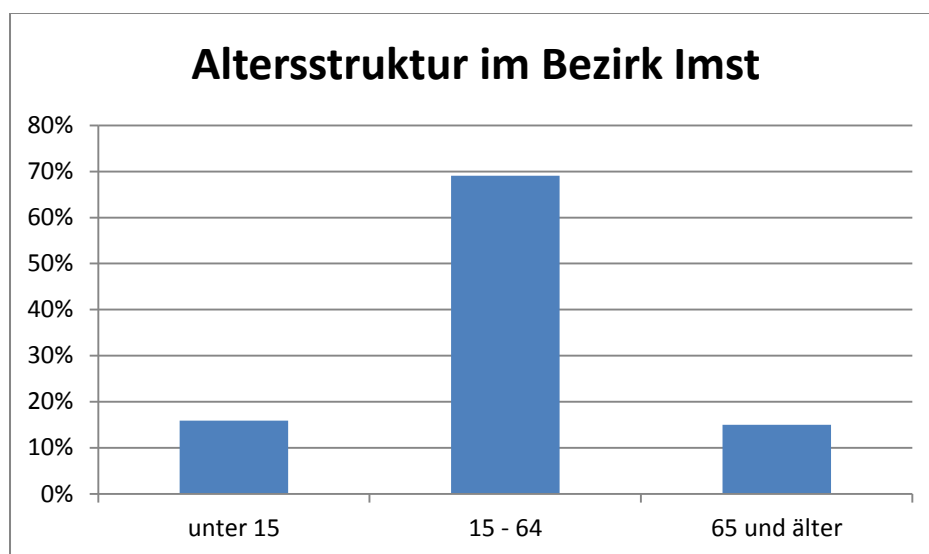
Tab. 1: Kenndaten der BH Imst

2. Übersicht über den Bezirk

Fläche und Bevölkerung

Der Bezirk Imst ist mit 1.724 km², das entspricht 13,6 % der Gesamtfläche Tirols, flächenmäßig der viertgrößte Bezirk.³ Davon zählen 134 km² oder 7,8 % zum Dauersiedlungsraum⁴. Im Bezirk Imst sind 57.654 BürgerInnen wohnhaft, das entspricht 7,9 % der Gesamtbevölkerung Tirols (Stichtag: 31.12.2014).⁵

Die Bevölkerung nach Altersgruppen gliedert sich wie folgt:



Diagr. 1: Altersstruktur im Bezirk Imst per 31.12.2014

Die demographischen Merkmale des Bundeslandes Tirol zeigen, dass der Bezirk Imst per 31.12.2014 einen Anteil von rd. 10 % an Wohnbevölkerung mit Migrationshintergrund aufweist. Rund zwei Drittel der Nicht-ÖsterreicherInnen sind EU-BürgerInnen, von denen jeder/jede Dritte die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Gemeinden

Den Sprengel des politischen Bezirks Imst bilden 24 Gemeinden. Diese Gemeinden sind in vier Planungsverbände zusammengeschlossen und können in folgende Größenklassen gegliedert werden:⁶

³ Vgl. Regionsprofil Bezirk Imst. Statistik 2015. Abteilung Landesstatistik des Amtes der Tiroler Landesregierung.

⁴ Der Dauersiedlungsraum umfasst den für Landwirtschaft, Siedlung und Verkehrsanlagen verfügbaren Raum (Quelle: Statistisches Handbuch Bundesland Tirol 2014).

⁵ Vgl. Demografische Daten Tirol 2014. Abteilung Landesstatistik des Amtes der Tiroler Landesregierung.

⁶ Vgl. Demografische Daten Tirol 2014. Abteilung Landesstatistik des Amtes der Tiroler Landesregierung.

	Anzahl der Gemeinden	Summe der Einwohner
Bis 500 EW	0	0
501 bis 1.000 EW	4	2.615
1.001 bis 1.500 EW	5	6.328
1.501 bis 2.000 EW	3	5.207
2.001 bis 2.500 EW	3	6.549
2.501 bis 3.000 EW	2	5.230
3.001 bis 5.000 EW	6	21.898
5.001 bis 10.000 EW	1	9.827
Gesamt	24	57.654

Tab. 2: Gemeinden des Bezirks Imst

In keiner Gemeinde des Bezirks Imst wohnen weniger als 500 EinwohnerInnen oder mehr als 10.000 EinwohnerInnen. Die meisten EinwohnerInnen des Bezirks weist die Größenklasse 3.001 bis 5.000 Einwohner auf, welche sich auf sechs Gemeinden verteilen. Die größte EinwohnerInnenzahl weist die Bezirkshauptstadt Imst auf.

Das folgende Bild stellt den Bezirk und seine Gemeinden dar:

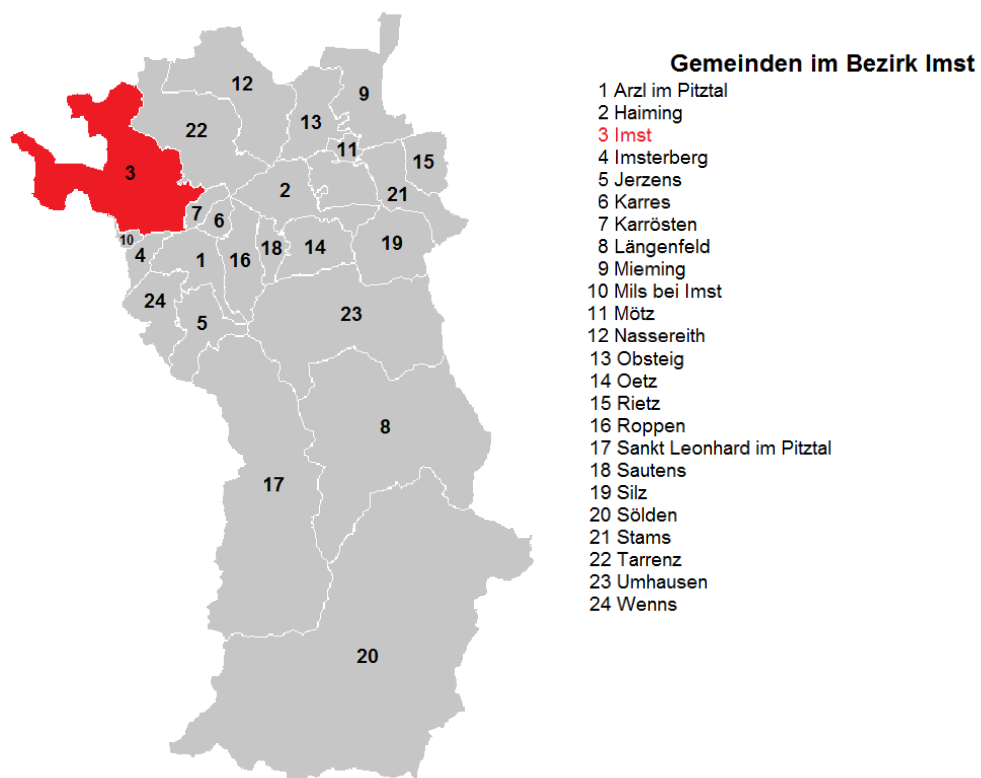


Bild 1: Der Bezirk Imst und seine Gemeinden (Quelle: wikipedia/10.2.2016)

3. Organisation

3.1. Allgemeines

Die Bezirkshauptmannschaften sind organisatorisch Landesdienststellen und werden als Verwaltungsbehörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in erster Instanz in allen Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung und der Landesverwaltung tätig, die nicht Sonderbehörden zugewiesen sind. Die von der Landesregierung bestellten Bezirkshauptleute, denen die innere Leitung der BH obliegt, unterstehen im Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung dem Landeshauptmann und im Bereich der Landesverwaltung der Landesregierung bzw. ihren einzelnen Mitgliedern. Bezirkshauptmannschaften erfüllen im Rahmen der Hoheitsverwaltung bedeutende staatliche Aufgaben.

Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften

Das „Gesetz über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften“⁷ enthält grundsätzliche Regelungen über die Aufgaben, die Gliederung und die Leitung von Bezirkshauptmannschaften. So hat der Bezirkshauptmann eine Geschäftseinteilung und eine Kanzleiordnung zu erlassen.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin⁸, dass das gegenständliche Gesetz keine geschlechtsneutralen Formulierungen enthält. Die verwendete Bezeichnung „Bezirkshauptfrau“ findet im Tiroler Gesetzestext - anders als z.B. in den Bundesländern Salzburg, Burgenland und Steiermark - keine Berücksichtigung.

Behördenleitung

Gemäß § 5 Abs. 5 leg. cit. hat die Landesregierung für jede BH einen Bezirkshauptmann zu bestellen. Eine Vertretung ist nur für den Fall einer Verhinderung vorgesehen.

Die BH Imst wird seit 1.1.2000 von Dr. Raimund Waldner geführt. Stellvertretender Bezirkshauptmann ist Mag. Andreas Nagele.

Verordnung „Grundsätze für die Geschäftseinteilung und die Kanzleiordnung der Bezirkshauptmannschaft“

Der Landeshauptmann hat gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. zur Wahrung der Einheitlichkeit durch eine Verordnung Grundsätze für die Einrichtung der Referate und für die Aufteilung der Aufgaben festzusetzen. Die derzeit gültige Verordnung „Grundsätze für die Geschäftseinteilung und die Kanzleiordnung der Bezirkshauptmannschaft“ ist mit 1.7.1987 in Kraft getreten.

⁷ Gesetz vom 14. Februar 1977 über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften; LGBl. Nr. 11/1977 idF LGBl. Nr. 81/2015.

⁸ Siehe LRH-Prüfungsbericht aus dem Jahr 2012 - „Bezirkshauptmannschaft Lienz“ S. 4.

Geschäftseinteilung In der Geschäftseinteilung ist die Zahl der Referate, ihre Bezeichnung und die Aufteilung der Aufgaben festzusetzen. Der Bezirkshauptmann kam zuletzt am 20.11.2015 seiner Verpflichtung zur Erlassung einer Geschäftseinteilung für die BH Imst nach. Die Geschäftseinteilung wurde dem Landesamtsdirektor des Amtes der Tiroler Landesregierung sowie allen BH-Bediensteten mittels E-Mail zur Kenntnis gebracht.

Die BH Imst weist folgende Aufbauorganisation auf:

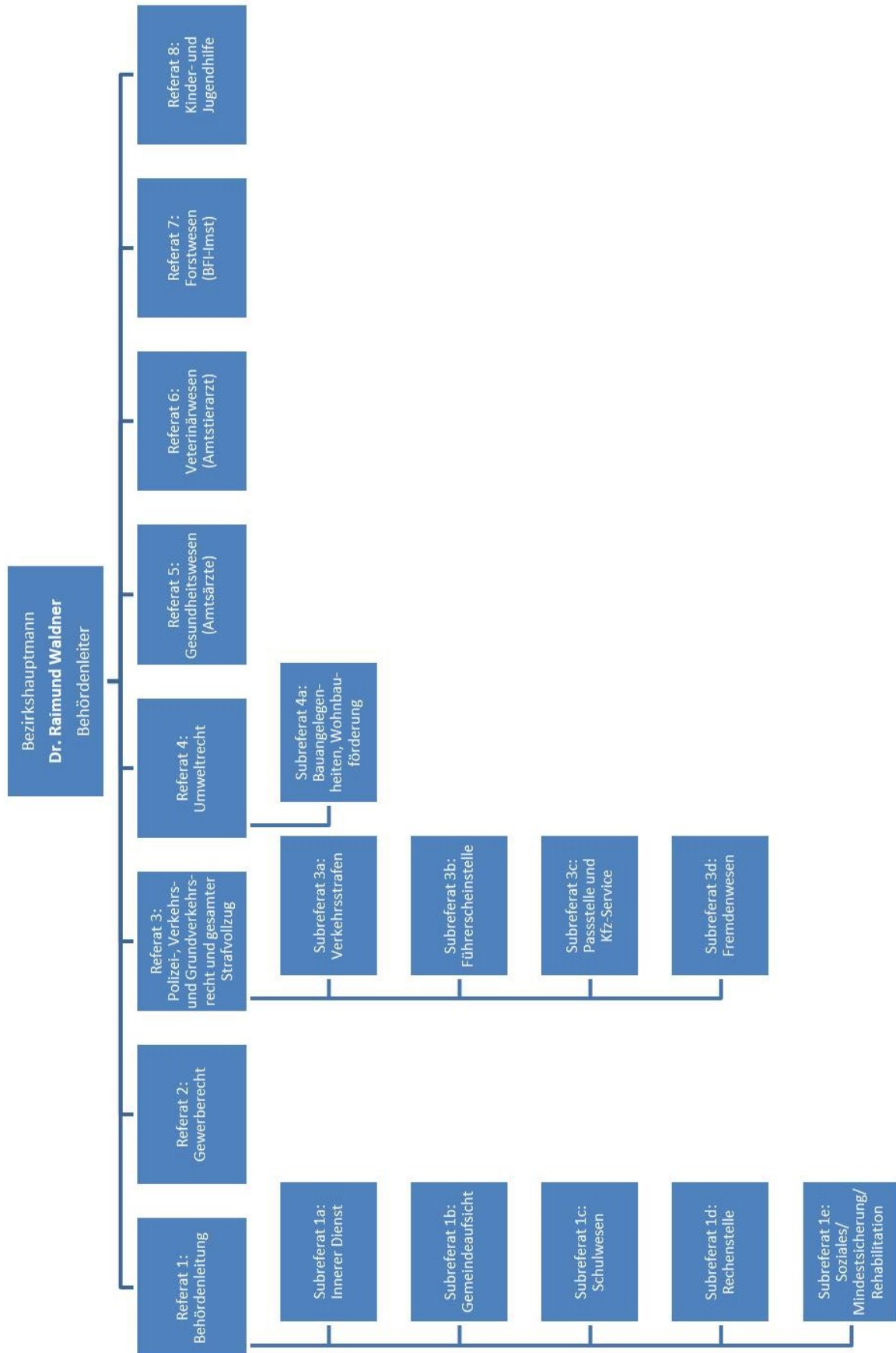
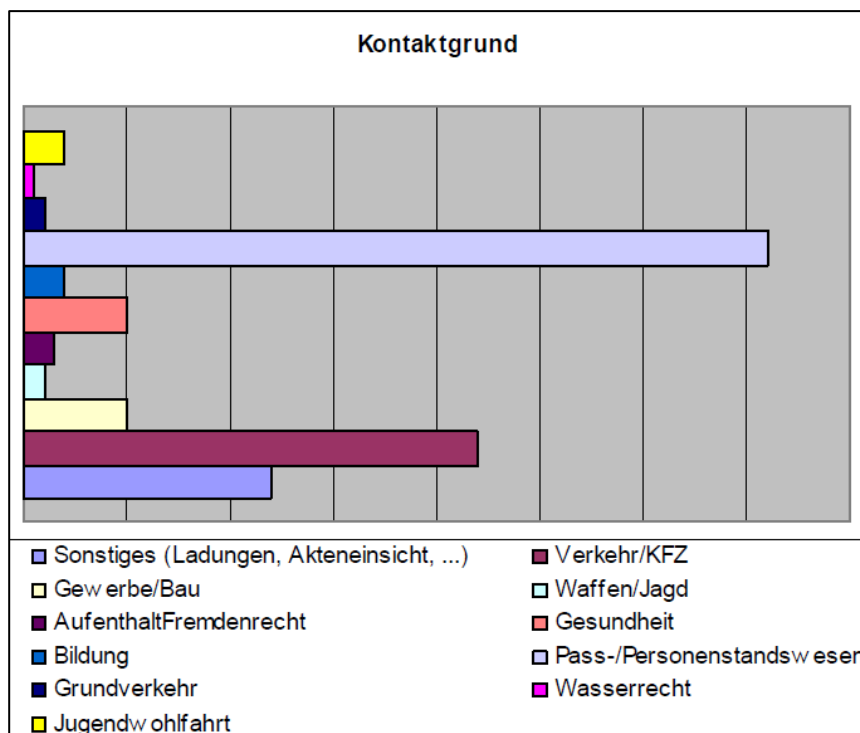


Bild 2: Organigramm der BH Imst

Unterschiede im Organisationsaufbau zwischen den BH	Der LRH stellt fest, dass sich die Aufbauorganisationen der BH in Tirol unterscheiden. Dies resultiert aus regionalen Schwerpunkten, welche sich in der Referatsauslastung widerspiegeln, sowie aus den jeweiligen Qualifikationen der Bediensteten, welche die Bündelung der Aufgabenbereiche beeinflusst.
Kontrolle der berechtigten Anzahl an Referaten in der BH	Die Verordnung „Grundsätze für die Geschäftseinteilung und die Kanzleiordnung der Bezirkshauptmannschaft“ sieht vor, dass die Anzahl der Referate nicht höher sein soll als die Anzahl der in der BH dauernd verwendeten Bediensteten der Verwendungsgruppe A (Entlohnungsgruppe a). Der Dienstpostenplan für das Jahr 2015 weist zehn Bedienstete der Verwendungsgruppe A (Entlohnungsgruppe a) aus. Die BH Imst verfügt über acht Referate. Der LRH stellt fest, dass die „Grundsätze für die Geschäftseinteilung und die Kanzleiordnung der Bezirkshauptmannschaft“ eingehalten sind.
Kontrolle der berechtigten Anzahl an Subreferaten in der BH	Die Verordnung sieht weiters vor, dass ein Referat in Subreferate gegliedert werden darf, wenn dies wegen des Umfanges der von diesem Referat zu besorgenden Aufgaben zweckmäßig ist und die Anzahl der den Subreferaten zugeteilten Bediensteten jeweils mindestens drei beträgt. Für ausgewählte, in der Verordnung festgelegte Aufgabenbereiche dürfen Subreferate (z.B. Gemeindeaufsicht, Führerscheinstelle) unabhängig von der Anzahl der ihnen zuzuteilenden Bediensteten eingerichtet werden. Der LRH stellt fest, dass die personelle Besetzung der Subreferate den Vorgaben der Verordnung entspricht.
Verwendungsplan und Verzeichnis der Fertigungsbefugnisse	Die Bezirkshauptleute haben die Verwendung der Bediensteten in den einzelnen Referaten und Subreferaten in einer Anlage zur Geschäftseinteilung (Verwendungsplan) festzulegen sowie ein Verzeichnis darüber zu führen, welche Aufgaben an Referats- und Subreferatsleitern zur selbständigen Erledigung übertragen sind. Der LRH stellt fest, dass die Geschäftseinteilung in der Anlage einen Verwendungsplan und ein Verzeichnis der Fertigungsbefugnisse entsprechend den Vorgaben der Verordnung enthält. Diese dokumentieren für jede/n MitarbeiterIn dessen/deren Referats- bzw. Subreferatszugehörigkeit, das zu bearbeitende Aufgabengebiet, Fertigungsbefugnisse mit allfälligen Einschränkungen sowie Ermächtigungen für Beglaubigungen und Amtssignaturen.

Kanzleiordnung	Gemäß § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation der Bezirkshauptmannschaften ist die kanzleimäßige Behandlung der von der BH zu besorgenden Aufgaben in einer Kanzleiordnung zu regeln. Die dem LRH vorgelegte Kanzleiordnung trat mit 1.6.2014 in Kraft. Diese standardisiert u.a. Posteingang, Postaufbereitung, Protokollieren von Schriftstücken, Kanzleigeschäfte, ELAK, Erledigung, Abfertigung, Aktenführung, Ausscheiden von Akten, Postausgang sowie Postversand. Der LRH stellt fest, dass die Kanzleiordnung im Wesentlichen auf der Kanzleiordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung basiert. Die Aufbewahrung und das Ausscheiden von gebärungsrelevanten Belegen sind im Aktenausscheidungsplan behandelt.
Informationsbereitstellung	Die DienstnehmerInnen der BH Imst können auf die für die Ausübung des Dienstes notwendigen Dokumente über das Intranet des Landes zugreifen (z.B. Erlassdatenbank). Darüber hinausgehende Informationen stehen den MitarbeiterInnen im „Zentrallaufwerk J“ zur Verfügung oder werden per Mail bekanntgegeben.
kein „klassischer“ Bürgerservice	Der LRH stellt fest, dass die BH Imst über keinen Bürgerservice verfügt. Für die Erledigung der einfachen und rasch zu bearbeitenden Anträge hat die BH Imst zwei „Servicebüros“ eingerichtet: • Führerscheinstelle (im Erdgeschoß) sowie • Passstelle und Kfz-Service (im 1. Obergeschoß). Mit der Einrichtung dieser Servicebüros hat die BH Imst zentrale Anlaufstellen für die häufigsten Anliegen im Kundenkontakt⁹ (Pass- und Personenstandsangelegenheiten gefolgt von Verkehr/Kfz) geschaffen:

⁹ Quelle: Kundenbefragung 2010.



Diagr. 2: Kontaktgründe der KundInnen der BH Imst
(Quelle: Kundenbefragung 2010)

Alle weiteren Anträge, Anfragen o.ä. sind im Rahmen des Parteienverkehrs in den dafür zuständigen Referaten abzuwickeln.

Kundenbefragung/Kundenzufriedenheitsmessung

Aufgrund eines gemeinsamen Beschlusses der Bezirkshauptleute beauftragte der Landesamtsdirektor das Sachgebiet Innenrevision des Amtes der Tiroler Landesregierung die Koordinierung, Planung, Durchführung und Auswertung einer Kundenbefragung an allen Tiroler Bezirkshauptmannschaften zu leiten. Im Jahr 2010 fand diese Kundenbefragung statt. Der Fokus der Befragung richtete sich auf Rahmenbedingungen, Kontakt und Ablauf in den Bezirkshauptmannschaften.

positives Zeugnis für die BH Imst

Für die Kundenbefragung an der BH Imst lässt sich zusammenfassend festhalten, dass die KundInnen der BH ein sehr positives Zeugnis ausstellen und die Zufriedenheitswerte über alle Bereiche hinweg konsistent sowie hoch ausgeprägt sind. Die KundInnen beurteilen den Kontakt und den Ablauf wichtiger, als vergleichsweise die Rahmenbedingungen.

Hinweis

Ein weiteres Ergebnis der Kundenbefragung war, dass KundInnen die räumliche Anordnung der Referate der BH Imst als „unübersichtlich“ wahrnehmen. Dieses Ergebnis der Kundenbefragung war Anlass für Überlegungen hinsichtlich der Organisation der Referate. Aufgrund der räumlichen Situation in der BH Imst waren jedoch nur geringe Verbesserungen zu erzielen.

geringer Bekanntheitsgrad des elektronischen Behördenweges

Zudem wurde durch die Kundenbefragung festgestellt, dass der von der BH Imst angebotene elektronische Behördenweg einen geringen Bekanntheitsgrad aufweist. Für 63 % der Befragten ist der elektronische Behördenweg unbekannt.

E-Government

Das E-Government soll eine Straffung, Beschleunigung und Standardisierung von Prozessen erleichtern sowie den Zugang zu Informationen und ihre Verteilung verbessern. Darüber hinaus ist eine Vereinfachung des Kundenkontaktes bezweckt, dessen Abwicklung durch einen automatisierten Prozess elektronisch - unabhängig von Parteienverkehrszeiten - erfolgt.

Die BH Imst hat Elemente des E-Governments implementiert. Die Homepage der Behörde bietet durch die Verlinkung auf die Homepage des Amtes der Tiroler Landesregierung eine Vielzahl an Informationen und ermöglicht den Download von Formularen.

Der Leiter des Inneren Dienstes teilte mit, dass das Downloaden von Formularen im Internet von den KundInnen gut angenommen wird. Allerdings erfordert das Ausfüllen von Formularen oftmals Fachwissen (z.B. für Förderungen), das ein persönliches Gespräch mit den FachmitarbeiterInnen der Referate erforderlich macht.

Eine elektronische Abwicklung von Behördengängen ist einzig im Referat „Gewerberecht“ möglich. Seit April 2015 stehen über das neue „Gewerbeinformationssystem Austria“ (GISA) alle wichtigen Gewerbeverfahren elektronisch zur Verfügung.

Anregung

Der LRH regt an, die Ausgestaltung des E-Governments im Kollegium der BH (z.B. Konferenz der Bezirkshauptleute, der Leiter des Inneren Dienstes) zu reflektieren, um eine gemeinsame Forcierung und Weiterentwicklung des E-Governments im Sinne einer einheitlichen Servicequalität sicherzustellen.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung, „die Ausgestaltung des E-Governments im Kollegium der BH (z.B. Konferenz der Bezirkshauptleute, der Leiter des Inneren Dienstes) zu reflektieren, um eine gemeinsame Forcierung und Weiterentwicklung des E-Governments im Sinne einer einheitlichen Servicequalität sicherzustellen“ wird aufgegriffen, impliziert jedoch andererseits, dass auch in anderen Bezirkshauptmannschaften Defizite in der Umsetzung der Möglichkeiten des E-Governments bestehen können, zumal diese sonst nicht in den genannten Gremien behandelt werden sollen.

Bewertung von Kundenbefragung	Der LRH erachtet regelmäßige und standardisierte Kundenbefragung als wichtiges Instrument einer bürgernahen und dienstleistungsorientierten Verwaltung zur Erfassung der Kundenzufriedenheit. Im Jahr 2016 soll erneut eine Kundenbefragung durchgeführt werden.
Beschwerde-management	Ein systematisches Beschwerdemanagement liefert wichtige Hinweise auf die Schwächen einer Behörde aus Kundensicht. An der BH Imst werden Beschwerden - sowohl mündliche als auch schriftliche - unter Einbindung des Bezirkshauptmannes abgewickelt. Dafür ist keine gesonderte Verwaltung vorgesehen, sie werden ausschließlich im jeweiligen Akt dokumentiert.
Anregung	Der LRH regt an, sämtliche Beschwerden mit Eingangsdatum, Beschwerdeführer, Inhalt sowie Datum und Art der Erledigung zentral zu erfassen, um die Anforderungen der Kunden zu erheben und Verbesserungsmaßnahmen zu entwickeln.
Stellungnahme der Regierung	<i>Die Anregung hinsichtlich Installierung eines Beschwerdemanagements wird umgesetzt.</i>
Öffnungszeiten	Die BH Imst bietet folgende Amtsstunden und Parteienverkehrszeiten an: Amtsstunden: • Montag bis Donnerstag: von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 Uhr bis 16:30 Uhr • Freitag: von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Parteienverkehrszeiten: • Montag: von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:30 Uhr bis 16:30 Uhr • Dienstag bis Donnerstag: von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung und • Freitag: von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr Nach Ansicht des LRH tun sich insbesondere Berufstätige schwer, weil sich die Parteienverkehrszeiten der BH Imst mit der Regelarbeitszeit decken.
Empfehlung an die BH Imst	Der LRH empfiehlt eine kundenfreundliche Gestaltung der Öffnungszeiten der BH Imst (z.B. ein früher Vormittag, ein langer Nachmittag), die auch Berufstätigen genügend Möglichkeiten geben, Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Anspruch zu nehmen.

Stellungnahme der Regierung	<i>Der Empfehlung, die Öffnungszeiten der Bezirkshauptmannschaft Imst kundenfreundlicher zu gestalten, wird entsprochen. Dabei werden insbesondere die Parteienverkehrszeiten anderer Bezirkshauptmannschaften berücksichtigt.</i>
Journaldienst	Außerhalb der Amtsstunden ist gemäß Erlass Nr. 6 des Landesamtsdirektors vom 15.2.1996 bei den Bezirkshauptmannschaften an Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie bei Bedarf auch unter der Woche ein Journaldienst einzurichten. Der Journaldienst hat dringende Angelegenheiten zu bearbeiten, unaufschiebbare Anordnungen zu treffen sowie wichtige Vorfälle, wie etwa Katastrophen, zu melden. Der Journaldienst der BH ist außerhalb der Amtsstunden über die Bezirksleitstelle der Polizeiinspektion Imst telefonisch erreichbar. Die MitarbeiterInnen dokumentieren die Vorkommnisse während des Journaldienstes im elektronischen Journaldienstbuch.
Kooperationen zwischen den BH	Bezirkshauptmannschaften sind weitestgehend mit einem identen Aufgabenspektrum konfrontiert, woraus Möglichkeiten für Kooperationen, Abstimmungen und Standardisierungen der Aufgabenerfüllung resultieren. Ein Erfahrungsaustausch findet im Rahmen der regelmäßigen Treffen von den Bezirkshauptleuten und ReferatsleiterInnen statt. Zudem erfolgen Abstimmungsgespräche der ReferatsleiterInnen der westlichen drei Bezirkshauptmannschaften (Landeck, Reutte, Imst).

3.2. Liegenschaften

Die BH Imst hat ihren Sitz in der Stadtgemeinde Imst, Stadtplatz 1 (Gst. Nr. 165). Das Amtsgebäude (Haupt- und Nebengebäude) der BH Imst verfügt über eine Nettoraumfläche im Ausmaß von 3.176 m². Die Nutzflächen der Büroräumlichkeiten betragen 2.051 m². Für die BH Imst sind keine Räumlichkeiten angemietet.



punkt der Prüfung nicht. Die BH Imst geht davon aus, dass ein zusätzlicher Raumbedarf in den Arbeitsbereichen „Soziales“ sowie „Kinder- und Jugendhilfe“ in den nächsten zehn Jahren notwendig sein wird.

Autoabstellplätze	Im Areal der BH Imst befindet ein Innenhof mit 24 Autoabstellplätzen. 23 Parkplätze sind für € 15 monatlich an BH-Bedienstete vermietet. Ein Parkplatz ist seit 1997 wertgesichert und unbefristet an einen Rechtsanwalt für derzeit € 36,10 monatlich vermietet. Ein Parkdeck bietet 18 überdachte Parkmöglichkeiten. Davon sind acht Abstellplätze für Dienstfahrzeuge der BH Imst in Verwendung, zehn Parkplätze sind für € 30 pro Monat an BH-Bedienstete vermietet.
Pacht	In der Nähe der BH Imst errichtete das Land Tirol weitere Parkplätze auf Landesgrund (Gst. Nr. 172/2). Für die Zufahrt zu diesem Grundstück schloss das Land Tirol einen Pachtvertrag für die Dauer von zehn Jahren ab. Dieser verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, wenn keine der Vertragsparteien sich am Ende der jeweiligen Pachtdauer gegen eine Verlängerung ausspricht. Das Entgelt für die gepachteten Grundflächen beträgt wertgesichert € 40 monatlich. Dieser Parkplatz umfasst 19 Abstellplätze, welche zur Gänze an BH-Bedienstete für € 15 pro Monat vermietet sind.
Parkplatzbenützungsentgelt entsprechend der Verordnung	Die Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 28.9.2010 über die Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen des Landes (LGBl. Nr. 61/2010) sieht monatlich pauschalierte Vergütungen in Höhe von € 30 für Tiefgaragenabstellplätze und überdachte Stellplätze sowie € 15 für Stellplätze ohne Überdachung vor. Der LRH stellt fest, dass von den BH-Bediensteten ein Parkplatzbenützungsentgelt entsprechend der Verordnung eingehoben wurde.

3.3. Beschaffung und Materialwirtschaft

Büromaterial	Die Beschaffung des Bürobedarfs erfolgt nach den von der Landeskanzleidirektion des Amtes der Tiroler Landesregierung organisierten Vorgaben. Die Landeskanzleidirektion erstellt hierfür jährlich ein Beschaffungsverzeichnis, in welchem die Lieferanten für diverses Büromaterial gelistet sind.
Büroausstattung	Die Beschaffung und Auswahl der Büroausstattung erfolgt in Absprache mit der Abteilung Liegenschaftsverwaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung, welche Anbieter und Konditionen koordiniert.
EDV, Umbauten und Sanierungen	Die EDV-Ausstattung organisiert die BH Imst in Kooperation mit der DVT. Das Baubezirksamt Imst wickelt die Aufträge für Umbauten sowie Sanierungsarbeiten (z.B. Dach, Fenster, Fassade) ab.

Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass für die Vergabe von Leistungen (z.B. Instandhaltungsarbeiten) nicht immer Vergleichsangebote eingeholt werden. Der Leiter des Inneren Dienstes teilte mit, dass auch Erfahrungswerte hinsichtlich Qualität der erbrachten Leistung oder auch die Förderung der Regionalität für die Auftragsvergabe entscheidend waren.
Kritik - Auftragsvergaben	Der LRH stellt kritisch fest, dass die für die öffentliche Verwaltung relevanten Vergabevorschriften (u.a. die Empfehlungen des Sachgebietes Innenrevision des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Landesverwaltung zum Vergaberecht) unberücksichtigt sind.
Stellungnahme der Regierung	<i>Auf die Einhaltung der Vergabevorschriften wird bereits seit der Äußerung der Kritik im Zuge der Prüfung des Landesrechnungshofes geachtet. So werden Vergleichsangebote, z.B. für Maler- und Ausbesserungsarbeiten oder Reparaturarbeiten durch Elektro- und Sanitärfirmen eingeholt.</i>

3.4. Inventar

Inventarbeauftragte	Ein Mitarbeiter des Inneren Dienstes übt die Funktion des Inventarbeauftragten aus. Dieser führt nach der Rechnungsprüfung und Kontierung die Inventarisierung durch. Darüber hinaus ist der Inventarbeauftragte für die Durchführung der Anlageninventur zuständig.
Inventarisierung von Gebrauchsgütern	Entsprechend dem Erlass Nr. 33 des Landesamtsdirektors vom 18.8.2005 erfolgt die Inventarisierung von Gebrauchsgütern mit einem Anschaffungswert von mehr als € 200 mittels Inventarprogramm „InvWeb“. Der LRH stellt fest, dass an der BH Imst Gebrauchsgüter auch mit einem geringeren Anschaffungswert als € 200 inventarisiert sind. Dabei handelt es sich insbesondere um die Dokumentation von Bürogeräten (z.B. Diktiergeräten, Rechenmaschinen).
Anlageninventur	Der Inventarbeauftragte organisiert jährlich Anlageninventuren basierend auf Stichproben in den Büro- und Lagerräumlichkeiten. Der Inventarbeauftragte führt gemeinsam mit jenen MitarbeiterInnen, die in dem jeweiligen Büro ihren Dienst verrichten, eine Anlageninventur durch. Diese bestätigen die Durchführung der Anlageninventur mit Unterschrift und Datum, wodurch das Vier-Augen-Prinzip gewährleistet ist. Als Grundlage der Anlageninventur dienen die Standortkonten des „InvWeb“.

Der LRH nahm in die Dokumentation der durchgeführten Anlageninventuren Einsicht. Er stellt fest, dass die dokumentierten Anlageninventuren die dargestellten Prüfungsmerkmale grundsätzlich aufweisen. Die Prüfung von Inventarbeständen in den Lagerräumlichkeiten der BH Imst (z.B. Standort „Archiv Wohnbauförderung Keller“) fand ohne Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips und Datierung statt. Die Anlageninventur in den Räumlichkeiten des BFI weist auf dem abgelegten Standortkonto keine Prüfungsnachweise auf.

Anregung	Der LRH regt an, Anlageninventuren für jene Standorte nachzuholen, deren Dokumentation dem vorgegebenen Prozedere nicht entsprechen.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die fehlenden Anlageninventuren wurden bereits nachgeholt.</i>
Anlageninventur durch den LRH	Der LRH führte eine Anlageninventur in zufällig ausgewählten Büroräumlichkeiten durch. Der LRH stellt keine Differenzen zum Standortkonto fest.
Ausscheiden von Anlagegütern	Der Inventarbeauftragte dokumentiert das Ausscheiden von Anlagegütern mittels eines von der Inventarverwaltungssoftware generierten Ausscheidungsbeleges. Das Ausscheiden des Anlagegutes bestätigen der Inventarbeauftragte und der/die DienststellenleiterIn mit Unterschrift.

3.5. Fuhrparkmanagement

Die BH Imst verfügte per 31.12.2014 über acht Dienstfahrzeuge (PKW). Diese erfüllen folgende Verwendungszwecke:

- Ein Dienstfahrzeug steht für den Bezirkshauptmann zur Verfügung. Er stellt sein Dienstfahrzeug den MitarbeiterInnen bereit, wenn er selbst keinen Bedarf hat.
- Jeweils ein Dienstfahrzeug ist dem Lebensmittelinspektor und dem naturkundefachlichem Sachverständigen zur Verwendung zugewiesen; sind diese abwesend (z.B. Urlaub), werden deren Dienstfahrzeuge bei Bedarf den weiteren Referaten zur Verfügung gestellt.
- Fünf Dienstfahrzeuge stehen den MitarbeiterInnen der BH Imst nach Voranmeldung für Dienstreisen bereit (Poolfahrzeuge).

Die Bezirksforstinspektion der BH Imst verfügt zudem über ein Dienstfahrzeug. Dieses ist der Landesforstdirektion zugehörig.

Beschaffung der Dienstfahrzeuge	Die Beschaffung der PKW (sowie ein allfälliger Fahrzeugtausch) erfolgt entsprechend dem Erlass Nr. 41 des Landesamtsdirektors vom 17.2.2011 zentral durch das Sachgebiet Fahrzeug- und Maschinenlogistik des Amtes der Tiroler Landesregierung. Das Sachgebiet hat im prüfungsrelevanten Zeitraum einen Tausch von zwei Fahrzeugen an der BH Imst vorgenommen.
Einsatzorganisation	Die Einsatzorganisation der Dienstfahrzeuge koordiniert der Leiter des Inneren Dienstes. Die Zuteilung der Dienstfahrzeuge erfolgt aufgrund von Bedarfsmeldungen. Die Einsatzorganisation basiert auf Outlookkalendern. Ein EDV-unterstütztes Fuhrparkmanagement kommt derzeit nicht zur Anwendung.
Ausgaben für den Fuhrpark	Auf die Dienstfahrzeuge der BH Imst entfielen per 31.12. der Jahre 2012 bis 2014 folgende Kilometerleistungen und Ausgaben (Beträge in €):

	2012	2013	2014
Anzahl der Kfz	8	8	8
Jahres-Gesamtkilometer	121.339	127.428	125.174
Ausgaben			
Reparatur- und Instandhaltung	6.846	7.599	12.693
Treibstoff	9.337	9.531	8.814
Unfall- und Reparatur	0	1.537	2.223
Versicherung	1.365	1.365	1.081
Steuer	1.978	1.862	2.063
Sonstiges	820	964	1.664
Gesamtausgaben	20.346	22.858	28.538
Ausgaben/km	0,17	0,18	0,23

Tab. 3: Kilometerleistung und Ausgaben der Dienstfahrzeuge der BH Imst von 2012 bis 2014

Die Ausgaben je gefahrenen Kilometer waren in den Jahren 2012 und 2013 annähernd gleichbleibend. Im Jahr 2014 kam es zu einer Steigerung der Ausgaben pro km aufgrund von erhöhten Reparaturkosten. So fielen im Jahr 2012 € 0,17/km an, welche im Jahr 2014 auf € 0,23/km anstiegen.

Privatkilometerkontingent	Für die Durchführung von Dienstreisen mit dem Privat-PKW der/des Bediensteten verfügt die BH Imst über ein Privatkilometerkontingent. Die Festlegung des Privatkilometerkontingents basiert auf den Vorjahreswerten sowie der Berücksichtigung von Prognosen (z.B. Veränderungen im Aufgabenbereich der BH).
---------------------------	--

Das Privatkilometerkontingent der BH Imst und dessen Verbrauch gestaltete sich im prüfungsrelevanten Zeitraum wie folgt:

	2012	2013	2014
Privatkilometerkontingent	23.000	20.000	20.000
Verbrauchte Privatkilometer	13.242	15.276	12.532
Nicht verbrauchte Privatkilometer	9.758	4.724	7.468

Tab. 4: Privatkilometerkontingent der BH Imst für 2012 bis 2014

In den Jahren 2012 bis 2014 wurden die Privatkilometerkontingente nie ausgeschöpft. Die Durchführung von Dienstreisen mit dem Privat-PKW des/der Bediensteten wird restriktive gehandhabt, pro Jahr wurden im Durchschnitt rd. 13.500 km zurückgelegt.

4. Personal

Dienstpostenplan und Vollbeschäftigungsäquivalent

Dienstpostenplan
(Planstellen)

Der Dienstpostenplan des Landes Tirol sah für die BH Imst im Jahr 2014 insgesamt 91,5 Planstellen vor. Diese verteilten sich im Jahr 2014 auf die einzelnen Verwendungs- und Entlohnungsgruppen wie folgt:

	Beamte	Vertragsbedienstete	Summe
A/a	8	2	10
B/b	25,5	10	35,5
C/c	11	18	29
D/d	1	15	16
p	1	0	1
Summe	46,5	45	91,5

Tab. 5: Dienstpostenplan der BH Imst für das Jahr 2014

Vollbeschäftigungs-
äquivalent

Zum Prüfzeitpunkt waren in der BH Imst insgesamt 108 Personen (exkl. zwei VerwaltungspraktikantInnen und einem Lehrling) tätig. Davon war rd. ein Drittel teilzeitbeschäftigt.

Die VBÄ verteilen sich auf die Referate und Subreferate wie folgt:

Referate und Subreferate		A/a	B/b	C/c	D/d	P2	Summe
1	Behördenleitung	1,00		1,00			2,00
1a	Innerer Dienst		2,00	1,75	1,00	1,00	5,75
1b	Gemeindeaufsicht		2,00		0,50		2,50
1c	Schulwesen		1,50	0,63			2,13
1d	Rechenstelle			2,00			2,00
1e	Soziales/Mindestsicherung/Rehabilitation		4,00	0,50	0,50		5,00
2	Gewerberecht	2,00	1,00	2,00	3,63		8,63
3	Polizei-, Verkehrs- und Grundverkehrsrecht und gesamter Strafvollzug	1,00	3,50	8,25	1,50		14,25
3a	Verkehrsstrafen			4,50	4,95		9,45
3b	Führerscheinstelle			2,00			2,00
3c	Passstelle und Kfz-Service			1,50			1,50
3d	Fremdenwesen		1,00	1,50	1,00		3,50
4	Umweltrecht	2,00	2,00	1,50	0,50		6,00
4a	Bauangelegenheiten, Wohnbauförderung		1,88	1,00			2,88
5	Gesundheitswesen (Amtsärzte)	1,75	2,25	2,50			6,50
6	Veterinärwesen (Amtstierarzt)	1,00					1,00
7	Forstwesen (BFI-Imst)	1,00	4,00	1,00	0,50		6,50
8	Kinder- und Jugendhilfe		9,00	1,50			10,50
	Gesamt	9,75	34,13	33,13	14,08	1,00	92,08
	Planstellen	10,00	35,50	29,00	16,00	1,00	91,50
	Differenz	0,25	1,38	-4,13	1,93	0,00	-0,58

Tab. 6: Beschäftigte je Aufgabenbereich und Verwendungs-/Entlohnungsgruppe in der BH Imst im Jahr 2014

In der Tabelle unberücksichtigt ist die Beschäftigung eines Lehrlings im Subreferat Innerer Dienst sowie zweier VerwaltungspraktikantInnen in den Referaten Gewerberecht sowie Kinder- und Jugendhilfe. Diese Planstellen scheinen im Dienstpostenplan der BH Imst nicht auf, da sie der allgemeinen Verwaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung zugerechnet sind.

genehmigte
Planstellen um 0,58
überschritten

Der LRH stellt eine Überschreitung der Planstellen mit einem Beschäftigungsausmaß in Höhe von 0,58 fest. Diese resultiert aus folgendem Sachverhalt: Das Beschäftigungsausmaß einer Mitarbeiterin wurde auf Grund von Langzeitkrankenständen sowie angefallener Mehrarbeit um fünf Wochenstunden erhöht (= 0,13 Dienstposten).

Eine Mitarbeiterin hat ihren Dienst nach dem Karenzurlaub (= 0,45 Dienstposten) angetreten. Ein Abgang (Karenzurlaub, Pensionierung, usw.) war in diesem Zeitraum nicht gegeben. Das Einverständnis der Abteilung Organisation und Personal des Amtes der Tiroler Landesregierung war diesbezüglich gegeben.

Frauen im Landesdienst an der BH Imst

Da die Erhöhung des Frauenanteils im Tiroler Landesdienst ein Anliegen der Tiroler Landesregierung und des Tiroler Landtages ist, ermittelte der LRH den Anteil an weiblichen Beschäftigten an der BH Imst. Der Frauenanteil der BH Imst beträgt rd. 66 %, wovon 58 % der weiblichen MitarbeiterInnen einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen.

Der LRH stellt fest, dass von den acht Referaten der BH Imst zwei einer weiblichen Führungskraft unterstellt sind. Bei den zehn Subreferaten obliegt einer weiblichen Mitarbeiterin die Leitung.

Anregung

Der LRH regt an, im Sinne der gleichen Teilhabe und Repräsentation von Frauen und Männern und im Sinne des Frauenförderungsprogramms des Landes Tirol auch an der BH Imst eine Anhebung des Frauenanteils in den Führungsfunktionen anzustreben.

Stellungnahme der Regierung

Dieser Anregung wurde bereits entsprochen. Bei gleichwertiger Qualifikation wird besonders darauf geachtet, dass Frauen mit Führungsfunktionen betraut werden. In den letzten fünf Jahren waren in der Bezirkshauptmannschaft Imst drei Subreferatsleitungen zu bestellen; zwei Führungspositionen davon wurden an Frauen vergeben.

Personalverwaltung

Personalverwaltung

Die Personalverwaltung (z.B. Einstufung, Ausfertigung des Dienstvertrages, Lohnverrechnung) erledigt die Abteilung Organisation und Personal des Amtes der Tiroler Landesregierung zentral. Stellenausschreibungen bereitet die BH Imst vor, die Abteilung Organisation und Personal kontrolliert diese und veranlasst nach Freigabe die interne oder externe Stellenausschreibung. Zulagen für MitarbeiterInnen im alten Besoldungssystem kann die BH Imst vorschlagen, erfordern aber die Zustimmung der Abteilung Organisation und Personal.

Die BH Imst übernimmt in der Personalverwaltung u.a. folgende Aufgabenbereiche selbstständig: Bewerbungsgespräche, Auswahl von BewerberInnen im Einvernehmen mit der Personalvertretung und

der/dem Gleichbehandlungsbeauftragten der Dienststelle, evident halten von Bewerbungen, Durchführung der Einführungsgespräche (d.h. Vorstellung, Besprechung der wesentlichen Erlasse, Einführung in die EZE-Buchungen und Reiseabrechnungen) sowie Organisation der Teilnahme am Einführungskurs im Amt der Tiroler Landesregierung.

Personalaktenführung

Die Personalaktenführung der BH Imst erfolgt seit 1.7.2011 ausschließlich im ELAK (sowohl für Dienstverhältnisse nach Besoldungssystem alt als auch neu). Die bis dahin geführten Personalakten in Papierform bestehen weiterhin.

Nebenbeschäftigung

Nebenbeschäftigung

Nebenbeschäftigung ist jede Tätigkeit des/der Bediensteten, die weder zur Erfüllung der Dienstpflichten zählt noch eine Nebentätigkeit darstellt. Sie kann, muss aber nicht erwerbsmäßig sein. Die Landesbediensteten haben jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung und deren Änderung unverzüglich seinem Dienstgeber zu melden.

Dokumentation der Nebenbeschäftigung

Der LRH forderte eine Auflistung aller Bediensteten, die eine Nebenbeschäftigung ausüben, an. Die vorgelegte Liste verwaltet das Subreferat „Innerer Dienst“, welche die Dokumentation laufend aktualisiert.

Der LRH stellt fest, dass die Logopädinnen der BH Imst ihre Tätigkeit auch als Nebenbeschäftigung ausüben. Eine Mitarbeiterin darf diese Tätigkeit uneingeschränkt ausüben. Die zweite Mitarbeiterin darf ihrer Nebenbeschäftigung nur eingeschränkt nachkommen und Therapien nur für Vorschulkinder, die ihren Wohnsitz nicht in ihrem Betreuungsgebiet (siehe Geschäftseinteilung) haben, anbieten.

Der Referatsleiter der Kinder- und Jugendhilfe ist nebenberuflich als Familienberater und Psychotherapeut in freier Praxis tätig, wobei dessen Tätigkeit auf die Psychotherapie von Erwachsenen, in deren nahen Beziehungsfelder keine Minderjährigen eingebunden sind, eingeschränkt ist.

Kritik - Beschäftigungsausmaß

Der LRH stellt kritisch fest, dass Unterschiede im Ausmaß von Nebenbeschäftigungen vorliegen.

Stellungnahme der Regierung

Zur Kritik, dass Unterschiede im Ausmaß von Nebenbeschäftigungen vorliegen, darf festgehalten werden, dass eine Gleichstellung der Nebenbeschäftigungen der beiden Logopädinnen bereits umgesetzt worden ist.

Überstunden- und Urlaubsguthaben

Gleitzeitordnung	Für die DienstnehmerInnen der BH Imst gilt die Gleitzeitordnung (EZE - elektronische Zeiterfassung) entsprechend dem Erlass 2b des Landesamtsdirektors vom 2.8.2006. Dieser legt u.a. fest, dass der Durchrechnungszeitraum vom 1.4. eines Kalenderjahres bis zum 31.3. des darauffolgenden Kalenderjahres andauert. Ein Gleitzeitsaldo im Ausmaß von bis zu 10 Stunden kann in den nächsten Durchrechnungszeitraum übertragen werden.
Freizeitausgleich	Der LRH stellt fest, dass im prüfungsrelevanten Zeitraum zum Stichtag 31.12. Mehrstunden mit den Höchstwerten zwischen 14,25 Stunden und 24,38 Stunden angesammelt waren. Dies entspricht weniger als einer Arbeitswoche.
Urlaubsverfall	Der Anspruch auf Erholungsurlaub verfällt, wenn dieser nicht bis zum 31.12. des Folgejahres verbraucht wird (§ 60 LBedG). Der LRH stellt fest, dass im prüfungsrelevanten Zeitraum durchschnittlich 24 Beschäftigte zum Stichtag 31.12. Urlaubsguthaben von mindestens 200 Stunden angesammelt haben. Dies entspricht grundsätzlich einem Jahresurlaub.

Belohnungen

	Gemäß § 19 des Gehaltsgesetzes 1956 kann im Einzelfall für außergewöhnliche Dienstleistungen eine Belohnung zuerkannt werden. Ihre Höhe richtet sich nach der Bedeutung der Dienstleistung.
Belohnungen aus dem BH-Budget	Der Bezirkshauptmann verfügt über ein jährliches Budget in Höhe von € 3.500 für Belohnungen, aus welchem er Belohnungen bis zu € 400 vergeben darf. Diese Belohnungen erfolgen aufgrund von Vorschlägen der Referats- und Subreferatsleiter.
Belohnungen aus dem Landesbudget	Darüber hinaus gibt es Belohnungen aus dem Landesbudget. Die Vergabe von Belohnungen erfolgt entsprechend dem Erlass des Landesamtsdirektors.

Die folgende Tabelle zeigt die im prüfungsrelevanten Zeitraum aus dem BH- und Landesbudget ausgeschütteten Belohnungen (Beträge in €):

	2012	2013	2014
Belohnungen aus dem BH-Budget	3.000	3.000	3.500
Belohnungen aus dem Landesbudget	3.000	2.000	0
Belohnungen gesamt	6.000	5.000	3.500

Tab. 7: Belohnungen an der BH Imst von 2012 bis 2014

Eine regelmäßige Belohnung gewährt der Bezirkshauptmann an jene Mitarbeiter, die zusätzlich zu ihrem Behördendienst als Fahrer dem Bezirkshauptmann zur Verfügung stehen. Dies erfordert eine Arbeitsbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten.

Belohnung im neuen Besoldungssystem

Der LRH stellt fest, dass auch MitarbeiterInnen im neuen Besoldungssystem Belohnungen erhielten. Diese dienen als Anerkennung kurzfristiger Aushilfen oder der Mithilfe bei diversen Zusatzaufgaben (z.B. Räumung des Archivs).

Dienstreisen

Dienstreiseanträge werden im Dienstweg über den jeweiligen Referatsleiter und anschließend durch den Bezirkshauptmann freigegeben.

Der LRH zog Stichproben aus den Dienstreiseabrechnungen des prüfungsrelevanten Zeitraumes. Daraus resultieren folgende Feststellungen:

- Die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen obliegt dem Bezirkshauptmann entsprechend dem Erlass Nr. 3 des Landesamtsdirektors vom 1.2.2012.
- Ein Referatsleiter tätigte eine Übernachtung zu einem Preis von € 138,10 pro Nächtigung (inkl. Frühstück und Ortstaxe).

Hinweis

Der LRH verweist in diesem Zusammenhang auf die vom Amt der Tiroler Landesregierung erlassenen Richtlinien für die Reisetätigkeit der Landesbediensteten. Diese sehen bei Reisen außerhalb von Tirol eine preisliche Obergrenze von derzeit € 109,20 pro Nächtigung vor.

Teilnahme am
Bürgermeister-
ausflug nach Riga

Der Bezirkshauptmann und ein Gemeinderevisor nahmen im September 2013 an einem dreitägigen Bürgermeisterausflug nach Riga teil. Dieser dauerte von Donnerstag bis Samstag und fand je zur Hälfte in der Dienst- und in der Freizeit statt. Die Ausgaben für das Flugticket sowie die Unterkunfts- und Verpflegungspauschalen in Höhe von rd. € 410 pro Person wurden aus dem Dienstreisebudget der BH beglichen. Bürgermeisterausflüge im Bezirk Imst finden in einem zwei Jahresrhythmus statt. Die Organisation und Abrechnung der Ausflüge obliegt der BH.

Dem LRH ist bewusst, dass Bürgermeisterausflüge in Tirol durchaus üblich sind und dem Erfahrungsaustausch dienen, es gibt jedoch diesbezüglich keine landesweiten dienstrechtlichen Regelungen für die teilnehmenden Landesbediensteten.

Kritik - fehlender
dienstlicher
Zusammenhang

Der LRH stellt bei diesem dreitägigen Ausflug nach Riga

- keinen unmittelbaren dienstlichen Zusammenhang,
- einen möglichen Interessenskonflikt für den Gemeinderevisor sowie
- eine Verletzung des Prinzips der Sparsamkeit fest.

Empfehlung gem.
Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, eine einheitliche Regelung unter diesen Aspekten für Bürgermeisterausflüge zu treffen.

*Stellungnahme der
Regierung*

Die Teilnahme an dem erwähnten Bürgermeisterausflug wurde von den beiden Bediensteten ordnungsgemäß als Dienstreise beantragt und auch genehmigt. Der im Rahmen der Abrechnung geltend gemachte pauschalisierte Ersatz betrug nur die Hälfte der tatsächlichen Kosten, die andere Hälfte wurde privat aufgebracht. Im Sinn der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird eine dienstrechtliche, landesweit einheitliche, Regelung für die Teilnahme an Bürgermeisterausflügen ausgearbeitet.

Beschäftigung von Menschen mit Beeinträchtigung

Behinderten-
einstellungsgesetz

Alle DienstgeberInnen, die im Bundesgebiet 25 oder mehr DienstnehmerInnen beschäftigen, sind gemäß § 1 Abs. 1 Behinderteneinstellungsgesetz¹⁰ (BEinstG) verpflichtet, auf je 25 DienstnehmerInnen mindestens einen begünstigten Behinderten einzustellen. Nach einem VwGH-Erkenntnis vom 21.2.2010 (Zl. 2010/11/0109) ist für den Schwellenwert von 25 DienstnehmerInnen die Kopffzahl maßgeblich.

¹⁰ Behinderteneinstellungsgesetz (BEinstG); BGBl. Nr. 22/1970 idF BGBl. I Nr. 57/2015.

BH Imst erfüllt
Auflagen des
BEinstG

Zum Stichtag 1.1.2015 waren acht Bedienstete mit einem Invaliditätsgrad von 50 % und mehr an der BH Imst beschäftigt. Die BH Imst erfüllte die Auflagen gemäß BEinstG.

5. Kassenwesen und Gebarung

Die Vermögensrechnung des Landes Tirol ist Gegenstand der jährlichen Prüfung des Rechnungsabschlusses durch den LRH. Der LRH hat dabei die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Kassenstände¹¹ per 31.12. des Finanzjahres anhand von Saldenbestätigungen und Vollständigkeitserklärungen in sämtlichen Kassen und Rechenstellen überprüft.

Darüber hinaus führen der Fachbereich Prüfdienst sowie die Stabsstelle Systemservice und Organisation der Abteilung Landesbuchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung weitere Prüfungs- und Kontrolltätigkeiten im Prüffeld „Kassenwesen und Gebarung“ durch.

Abgrenzung der
Prüfungstätigkeit

Aus prüfungsökonomischen Gründen (insbesondere zur Vermeidung von Überschneidungen) grenzt der LRH seine Prüfungshandlungen auf folgende Themenbereich ein:

5.1. Kassenwesen

Amtskasse und
Nebenkasse

Die BH Imst verfügt über eine Amtskasse sowie über zwei Nebenkassen in der Führerscheinstelle und der Passstelle mit Kfz-Service. Der LRH stellt mittels Stichproben fest, dass tägliche Abrechnungen der Nebenkassen mit der Amtskasse vorliegen. Die Bediensteten in den Nebenkassen verfügen jeweils über Vorschüsse in Höhe von € 300 (insgesamt € 1.200 für vier Bedienstete), welche als Wechselgeld dienen.

¹¹ Diese Saldenbestätigungen sind von den Kassen- und RechenstellenleiterInnen auf Anweisung der Abteilung Landesbuchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Salden der Kassen, Bankkonten, Sparbücher, Geldmarkteinlagen und Festgeldkonten per 31.12. jedes Finanzjahres zu erstellen. Zudem haben sämtliche Rechenstellen- und KassenleiterInnen dem Vorstand der Abteilung Landesbuchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung eine Vollständigkeitserklärung vorzulegen. Dabei ist zu bestätigen, dass im jeweiligen Finanzjahr neben den im Rahmen der Saldenbestätigung nachgewiesenen Geldbestände, keine weiteren dem Landesvermögen zurechenbaren Geldbestände (z.B. Bankguthaben, Sparbücher, Wertpapiere) existieren.

Kritik - Verwahrung der Handkassen	Der LRH stellt kritisch fest, dass die MitarbeiterInnen der Nebenkasse „Führerscheinstelle“ die Handkassen in einem versperrbaren Büroschrank verwahren. Die Verwahrung der Handkassen entspricht somit nicht der „Vorschrift über die Führung von Kassen“ ¹² . Diese sieht vor, dass das Bargeld in versperrbaren, einbruch- und feuersicheren Kassenbehältern wie Panzerschränken, Stahlschränken oder Safes verwahrt wird.
Stellungnahme der Regierung	<i>Zur Kritik, dass die Handkassen der Führerscheinstelle nicht vorschriftsgemäß verwahrt wurden, wird festgehalten, dass die Anschaffung eines Safes schon in die Wege geleitet worden ist.</i>
Münzkopierer	Die Einnahmen des Münzkopierers entleert ein Mitarbeiter des Inneren Dienstes grundsätzlich quartalsweise. Dabei erfolgt eine Überprüfung des entleerten Betrages mit der vom Kopierer dokumentierten Anzahl an angefertigten Kopien. Diese Abrechnung wird dem Bezirkshauptmann zur Kenntnis gebracht und in der Amtskasse eingezahlt.
Verfügun gsmittel des Bezirkshauptmannes	Entsprechend dem Erlass des Landesamtsdirektors vom 9.8.1982 werden Verfügungsmittel als zweckfreie Ansätze verstanden, die den jeweiligen Organen zur Verfügung stehen. Diese Mittel stellen eine Ausnahme vom allgemeinen Budgetgrundsatz der qualitativen Spezialität dar und dienen zur Deckung von Aufwendungen, die sich aus der Führung des Amtes des verfu gungsberechtigten Organwalters ergeben. Der LRH stellt fest, dass der Bezirkshauptmann seine Verfügungsmittel (rd. € 4.800 pro Jahr) über ein Verwahrgeldkonto und eine Barkasse verwaltet. Das Verwahrgeldkonto (Konto 3670707 „Verfügungsmittel Bezirkshauptmann“) führt die Amtskasse. Es dient der Durchführung von elektronischen Zahlungen im Rahmen der Verfügungsmittel des Bezirkshauptmannes. Zudem zahlt die Amtskasse die liquiden Mittel an die Barkasse des Bezirkshauptmannes aus, womit dieser laufende Ausgaben tätigen kann.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass im Sinne der inneren Kassensicherheit der unbare Zahlungsverkehr sicherzustellen ist.

¹² Erlass des Finanzreferenten vom 13.12.2005 zur Vorschrift über die Führung von Kassen, Zl. VII-1/313/112.

Empfehlung an die BH Imst	Der LRH empfiehlt in Anlehnung an den Prüfbericht aus dem Jahr 2010 des Fachbereiches Prüfdienst der Abteilung Landesbuchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung, den Zahlungsverkehr aus den Verfügungsmitteln des Bezirkshauptmannes ausschließlich über das Verwahrgeldkonto 3670707 (Verfügungsmittel Bezirkshauptmann) und somit direkt über die Amtskasse abzuwickeln.
Stellungnahme der Regierung	<i>Zum Hinweis der Sicherstellung des unbaren Zahlungsverkehrs im Sinn der inneren Kassensicherheit wird angemerkt, dass die Barkasse aufgelassen wurde und künftig sämtliche Zahlungen über die Amtskassa abgewickelt werden.</i>
Mittelverwendung	Die Mittel wurden für repräsentative, kulturelle und soziale Zwecke (z.B. Pokal- und Blumenspenden, Arbeitsessen, Präsente oder Beiträge für diverse Veranstaltungen) verwendet. Einzelne Leistungen betrafen Veranstaltungen für Bedienstete der BH Imst (z.B. Betriebsausflug, Weihnachtsfeier). Dem LRH ist bewusst, dass mit der Funktion des Bezirkshauptmannes bestimmte Aufwendungen verbunden sind. Nach Ansicht des LRH sind jedoch einzelne Ausgaben dem persönlichen Bereich des Bezirkshauptmannes zuzuordnen. So wurden die Mitgliedsbeiträge für die Bruderschaft St. Christoph, den Freundeskreis des Stiftes Sams und den Freundeskreis für Pozuzo aus den Verfügungsmitteln beglichen.
Stellungnahme der Regierung	<i>Die Ansicht des Landesrechnungshofes, dass einzelne Ausgaben dem persönlichen Bereich des Bezirkshauptmannes zuzuordnen sind, wird Gegenstand einer eingehenden Prüfung sein. Es gilt zu klären, inwieweit solche dienstlich begründbaren, unterstützenden Mitgliedschaften bei nicht auf Gewinn gerichteten Vereinen zu den Repräsentationsaufgaben eines Bezirkshauptmannes zählen und als Unterstützung für soziale, karitative und kulturelle Zwecke zu sehen sind. Der Erlass des Landesamtsdirektors über die Verfügungsmittel der Bezirkshauptleute soll im Zuge der derzeitigen Überarbeitung der Erlasssammlung dahingehend konkretisiert werden.</i> Der LRH überzeugte sich, dass sämtliche Auszahlungen in der Buchhaltung ordnungsgemäß belegt waren. In zusätzlich geführten Aufzeichnungen war die Verwendung der Mittel übersichtlich und transparent dokumentiert.

unvermutete Kassenprüfungen

Nach der Vorschrift über die Führung von Kassen¹³ hat der Dienststellenleiter oder ein von ihm beauftragter, nicht mit Kassengeschäften betrauter Bediensteter mehrmals während des Jahres unvermutet Kassenprüfungen durchzuführen.

Der Bezirkshauptmann beauftragte einen Gemeinderevisor mit der Durchführung von Kassenprüfungen. Dieser führte in den Jahren 2012 bis 2014 bei einzelnen Kassen 12 Prüfungen durch.

Über jede Kassenprüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der anzuführen ist, ob der Kassenbestand mit dem buchmäßig festgestellten Bestand (Kassen-Soll-Bestand) übereinstimmt.

Die Prüfungstätigkeit umfasst einen Kassensturz. Bei der Amtskasse erfolgt zudem ein Abgleich der Banksalden mit den Kontoauszügen sowie eine Stichprobenprüfung von ZahlungsempfängerInnen im Rahmen des elektronischen Zahlungsverkehrs.

Dokumentation und Durchführung der Kassenprüfungen

Der LRH stellt fest, dass die Dokumentation der Kassenprüfungen der internen Vorlage für die Niederschrift über interne Kassenprüfungen des Amtes der Tiroler Landesregierung entspricht. Die Durchführung von Kassenprüfungen erfolgt aber in Abwesenheit des Kassenführers/der Kassenführerin.

Anregung

Der LRH regt an, unvermutete Kassenprüfungen nur in Anwesenheit des Kassenführers/der Kassenführerin auszuführen, da dieser auch die Verantwortung für allfällige Fehlbeträge trägt.

Stellungnahme der Regierung

Die Anregung, unvermutete Kassenprüfungen nur in Anwesenheit des Kassenführers auszuführen, wird umgesetzt.

Bankkonten

Die BH Imst verfügt über drei Bankkonten (Hypo Tirol Bank AG, Raiffeisen-Landesbank Tirol AG/Bankstelle Imst, Sparkasse Imst AG), welche per 25.11.2015 einen Saldo in Höhe von € 127.558 aufwiesen. Die in der Buchhaltung ausgewiesenen Salden stimmen dabei mit den Kontoauszügen überein.

Über diese Bankkonten werden insbesondere die Einnahmen aus Strafen und Gebühren, Bankomat- und Kreditkartenabrechnungen sowie allfällige Rückzahlungen aus der Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe abgewickelt. Auszahlungen werden grundsätzlich über das

¹³ Erlass des Finanzreferenten vom 13.12.2005 zur Vorschrift über die Führung von Kassen, Zl. VII-1/313/112.

Konto ordinario des Landes Tirol durchgeführt. Zur Liquiditätsstärkung des Landes Tirol werden auf das erwähnte Landeskonto regelmäßig Guthaben abgeführt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der von der BH Imst zu erledigenden Aufgaben (z.B. Zahlungen der Mindestsicherung).

Mündelgeldkonto
des Referats
„Kinder- und
Jugendhilfe“

Die BH Imst verfügt für das Referat 8 „Kinder- und Jugendhilfe“ über ein Mündelgeldkonto bei der Sparkasse Imst (Verwahrungskonto 3670725). Auf diesem werden laufend Unterhaltsvorschüsse eingezahlt, welche die ReferatsmitarbeiterInnen überprüfen und in Folge an den/die ZahlungsempfängerInnen weiterleiten.

Zudem liegen auf diesem Mündelgeldkonto Gelder aus einer Verlassenschaft und von Spenden. Über die Mittelverwendung entscheidet der Referatsleiter (z.B. Übernahme von Heimgebühren). Das Verwahrungskonto wies per 27.11.2015 einen Saldo in Höhe von € 81.820 aus, welchen der LRH mit dem Kontoauszug der Bank abstimmen konnte.

Zeichnungs-
berechtigung

Für alle Bankkonten der BH Imst (Geschäftskonten und Mündelgeldkonto) gilt eine Kollektivzeichnung. Die Zeichnungsberechtigten der Geschäftskonten sind der Bezirkshauptmann oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem/r Bediensteten der Amtskasse/Buchhaltung. Beim Mündelgeldkonto zeichnet der Bezirkshauptmann oder sein Stellvertreter gemeinsam mit dem Leiter oder einer Referatsmitarbeiterin der Kinder- und Jugendhilfe.

Vier-Augen-Prinzip
und Funktions-
trennung im
EDV-System
„JUWIS“

Die Abrechnungen im Referat „Kinder- und Jugendhilfe“ erfolgen mit dem System JUWIS. Das System erfordert aufgrund der installierten Arbeitsschritte ein Vier-Augen-Prinzip. Zudem erfolgt eine Funktionstrennung von Sachbearbeitung und Zahlungsverkehr im Rahmen der Aktenbearbeitung.

Kritik - keine
Kontrolle des Zah-
lungsempfängers

Der LRH stellt jedoch kritisch fest, dass die für die Auszahlung zuständige Referatsmitarbeiterin keine Kontrolle des eingepflegten Zahlungsempfängers vornahm.

Empfehlung an die
BH Imst

Der LRH empfiehlt, im Sinne eines verantwortungsvollen Haushaltsvollzuges eine Verifizierung der für den Zahlungsempfänger/die Zahlungsempfängerin eingepflegten Bankverbindung durchzuführen. Diese Prüfungshandlung wirkt dem potenziellen Risiko von unrechtmäßigen Zahlungen entgegen.

Stellungnahme der Regierung	<i>Die Empfehlung, eine Verifizierung der für den Zahlungsempfänger eingepflegten Bankverbindung durchzuführen, wird - wie bereits bei der Anlage von Neu-Akten praktiziert - umgesetzt und entsprechend dokumentiert.</i>
Sparbücher	Im Tresorschrank der Amtskasse befand sich ein Sparbuch (Tiroler Sparkasse; Nr. 01010-038469) mit einer Einlage in Höhe von € 2.013. Dieses lautete auf den Namen einer minderjährigen Person, für welche die BH Imst die Verwaltung des Mündelgeldes bis zur Volljährigkeit übernimmt.
Bankgarantien	Weiters befanden sich im Tresor elf rechtsgültige Bankgarantien (Grundverkehr: zwei Bankgarantien, Umwelt: neun Bankgarantien) mit einem Haftungsbetrag in Höhe von insgesamt € 628.138. Diese behördlich auferlegten Garantien dienen grundsätzlich als Sicherstellung für die Erfüllung von Auflagen. Erlassgemäß ¹⁴ waren sämtliche Bankgarantien im Original vorhanden, in einem Verzeichnis erfasst und zum Prüfzeitpunkt noch zu Recht in Bestand. Abgelaufene oder nicht mehr zur Auflagenerfüllung benötigte Bankgarantien wurden den Parteien oder den betreffenden Banken zurückgegeben. Dies ist im Verzeichnis der Bankgarantien vermerkt.
Drucksorten	Im Tresor der Amtskasse sind Einzahlungsbestätigungsblöcke für Verkehrsstrafen im Rahmen von Schwerpunktkontrollen verwahrt. Die Ausgabe dieser Drucksorten ist dokumentiert.
Kritik - Dokumentation der Ausgabe	Der LRH stellt kritisch fest, dass die Dokumentation der ausgegebenen Einzahlungsbestätigungsblöcke in Form handschriftlicher Notizen erfolgt. Die Organmandatsbücher befinden sich in einem Tresor des Leiters des Inneren Dienstes sowie im Keller der BH. Die zuständigen MitarbeiterInnen des Inneren Dienstes geben die Organmandatsbücher an die im Bezirk ansässigen Polizeiinspektionen aus. Der Innere Dienst führt eine übersichtliche Dokumentation, welche die Ausgabe und das Retournieren der Organmandatsbücher nachvollziehen lässt. Darüber hinaus führt ein Mitarbeiter des Inneren Dienstes weitere Abrechnungskontrollen für die erteilten Organmandate durch (z.B. Tatörtlichkeit, Tatbestand, Widmungscode). Weitere Drucksorten (Kfz-Plaketten und Pässe) befinden sich im Tresor des Büros „Passstelle und Kfz-Service“. Der LRH stellte eine ordnungsgemäße Bestellung fest, jedoch finden keine Kontrollmaßnahmen der Lagerbestände in der BH statt, um allfällige dolose Handlungen auszuschließen.

¹⁴ Erlass des Finanzreferenten vom 18.12.2003 über die Verwahrung von Bankgarantien, Zl. VII-1/313/90.

Empfehlung an die BH Imst	Der LRH empfiehlt, für sämtliche ausgegebenen Drucksorten eine übersichtliche und nachvollziehbare Dokumentation der Verwendung sicherzustellen, um Manipulationsrisiken vorzubeugen.
---------------------------	---

Stellungnahme der Regierung	<i>Zur Kritik, dass die Dokumentation der ausgegebenen Einzahlungsbestätigungsblöcke mit handschriftlichen Notizen erfolgt, darf festgehalten werden, dass eine nachvollziehbare Dokumentation bereits erstellt wurde und eine Kontrolle der Lagerbestände im Rahmen der Revisionen erfolgt.</i>
-----------------------------	--

5.2. Gebarungsübersicht

In den Jahren 2012 bis 2014 hat die BH Imst folgende Ausgaben und Einnahmen für die jeweiligen Landesabteilungen verrechnet (Beträge in €):

AWST	Ausgaben	2012		2013		2014	
3500	Abt. Landesveterinärdirektion	64.956	2%	59.126	1%	87.694	2%
5100	Abt. Sozial- und Behindertenhilfe	1.564.796	36%	1.597.685	36%	1.729.661	35%
5200	Abt. Jugendwohlfahrt	1.991.141	46%	2.086.426	47%	2.467.490	50%
5300	Abt. Landessanitätsdirektion	17.303	0%	18.107	0%	16.282	0%
7004	Bezirkshauptmannschaft	661.294	15%	635.839	14%	662.217	13%
	Summe	4.299.489	100%	4.397.182	100%	4.963.344	100%
AWST	Einnahmen	2012		2013		2014	
2220	Abt. Verkehr	64.262	3%	90.649	4%	89.465	4%
3500	Abt. Landesveterinärdirektion	45.505	2%	45.756	2%	53.482	2%
4500	Abt. JUFF	3.145	0%	2.280	0%	1.920	0%
5100	Abt. Sozial- und Behindertenhilfe	762.091	36%	882.803	39%	830.085	36%
5200	Abt. Jugendwohlfahrt	98.674	5%	90.843	4%	84.740	4%
5300	Abt. Landessanitätsdirektion	2.791	0%	2.476	0%	8.820	0%
7000	Abt. Finanzen	168.141	8%	192.447	8%	200.214	9%
7004	Bezirkshauptmannschaft	966.505	46%	975.642	43%	1.005.827	44%
	Summe	2.111.113	100%	2.282.895	100%	2.274.553	100%
	Nettoaufwand	-2.188.376		-2.114.288		-2.688.791	

Tab. 8: Ausgaben und Einnahmen der BH Imst von 2012 bis 2014

Ausgaben-
entwicklung

Von 2012 auf 2014 sind die Ausgaben im prüfungsrelevanten Zeitraum um 15 % gestiegen. Dieser Anstieg war insbesondere auf die Entwicklung im Sozialbereich zurückzuführen:

Die Mehrausgaben der Sozial- und Behindertenhilfe resultieren insbesondere aus einer Steigerung der Anzahl an MindestsicherungsempfängerInnen sowie einer Erhöhung der Mietkosten- und der Mindestsicherungsrichtsätze.

Die Ausgabensteigerung in der Kinder- und Jugendhilfe ist auf eine höhere Nachfrage (z.B. Gefährdungsmeldungen, Unterstützung in der Erziehung, Krisenunterbringungen, Indexierung von Stunden- und Tagessätzen) in sämtlichen Aufgabenbereichen des Referats zurückzuführen.

Einnahmenentwicklung

Die Einnahmen weisen im prüfungsrelevanten Zeitraum einen Anstieg in Höhe von 8 % auf. Zu dieser Entwicklung führten folgende Aufgabenbereiche (anweisende Stellen) der BH Imst:

- Sozial- und Behindertenhilfe: höhere Strafgeldereinnahmen sowie höhere Rückersätze durch die Pensionsversicherungsanstalt und von MindestsicherungsbezieherInnen.
- Bezirkshauptmannschaft: höhere Strafgeldereinnahmen.
- Finanzen: höhere Verwaltungsabgaben.

Strafgeldverrechnung

Die dem Land Tirol zustehenden Strafgelder aus Verwaltungsübertretungen werden haushaltsmäßig vereinnahmt. Alle weiteren Strafgelder sind auf Verrechnungskonten erfasst und sind regelmäßig an die jeweiligen EmpfängerInnen weiterzuleiten.

Widmung von Geldstrafen

Der Verwendungszweck und die EmpfängerInnen der Strafgelder sind in Materiengesetzen geregelt. Die EmpfängerInnen der Strafgelder sind im Bezirkshauptmannschaft-Informationssystem (BHIS) mittels Codes hinterlegt, sodass die Buchung auf den dafür eingerichteten Konten der Rechnungslegung aufgrund einer Schnittstelle zum SAP automationsunterstützt erfolgt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2012 bis 2014 eingehobenen Strafgelder der BH Imst und deren gesetzlichen EmpfängerInnen (Beträge in €):

Gesetzliche Grundlage	Empfänger	2012	2013	2014
StVO § 100 (Bundesstraßen)	BM f. Verkehr, Innovation und Technologie	797.054	1.073.738	1.049.125
Tierseuchengesetz	BM f. Gesundheit	610	1.075	90
	Summe Bund	797.664	1.074.813	1.049.215
StVO § 100 (Landesstraßen)	Landesbaudirektion	214.411	173.786	241.666
Wasserrechtsgesetz	Landesbaudirektion (Wasserrecht)	4.040	1.600	2.350
Forstgesetz	Landesforstdirektion	676	1.080	1.165
KFG, Landes-Polizeigesetz usw. (gemäß § 15 VStG)	Abt. Soziales	640.646	693.858	689.604
Tiroler Jugendschutzgesetz	Abt. JUFF	3.185	2.280	1.920
IG-Luft (mobiles Frontradar)	Abt. Umweltschutz	0	155.645	262.152
Tiroler Naturschutzgesetz	Tiroler Naturschutzfonds	4.488	2.720	13.845
Führerscheinengesetz, IG-Luft, Bundesabfallwirtschaftsgesetz usw.	Bezirkshauptmannschaften (Behördenaufwand)	298.480	274.823	183.053
	Summe Land Tirol	1.165.926	1.305.791	1.395.756
StVO § 100 Gemeindestraßen	Gemeinden	175.335	183.650	187.873
Tiroler Parkabgabegesetz (KPZ)	Gemeinden	2.551	216	0
	Summe Gemeinden	177.886	183.866	187.873
StVO § 100 (Autobahnen, Schnellstraßen)	ASFINAG	249.711	444.863	508.596
Bundesstraßenmautgesetz 2002	ASFINAG	12.800	13.814	9.844
Genereller 20 % Anteil bei Anzeigen durch Bundesorgane	Landespolizeidirektion Tirol	309.396	417.543	450.671
StVO § 100 (Sondermautstrecken)	Felbertauernstraße AG	522	232	84
Gewerbestrafen	Tiroler Wirtschaftskammer	56.057	75.686	60.085
Güterbeförderungsgesetz	Österr. Verkehrssicherheitsfonds	18.826	19.051	17.079
Ausländerbeschäftigungsgesetz	Arbeitsmarktservice Österreich	39.544	47.424	12.372
Aufenthaltsabgabengesetz	Tourismusverbände	39.739	32.890	30.420
StVO § 100 (Privatstraßen)	diverse Empfänger	2.184	2.272	3.477
	Summe div. Empfänger	728.779	1.053.775	1.092.628
	Gesamtsumme Strafgeelder	2.870.255	3.618.245	3.725.471

Tab. 9: Vereinnahmte Strafgeelder von 2012 bis 2014

„Sozialhilfe“

Gemäß § 15 VStG¹⁵ fließen „Geldstrafen sowie der Erlös verfallener Sachen, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen, dem Land für Zwecke der Sozialhilfe oder - im Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion - dem Bund zu“ (subsidiäre Generalklausel). Die BH Imst vereinnahmte hierfür Strafgeelder in Höhe von durchschnittlich rd. € 675.000 pro Jahr. Dies stellte im prüfungsrelevanten Zeitraum die größte Strafgeeldereinnahme der BH Imst für das Land Tirol dar.

¹⁵ Verwaltungsstrafgesetz 1991 – VStG; BGBl. Nr. 52/1991 idF BGBl. I Nr. 33/2013.

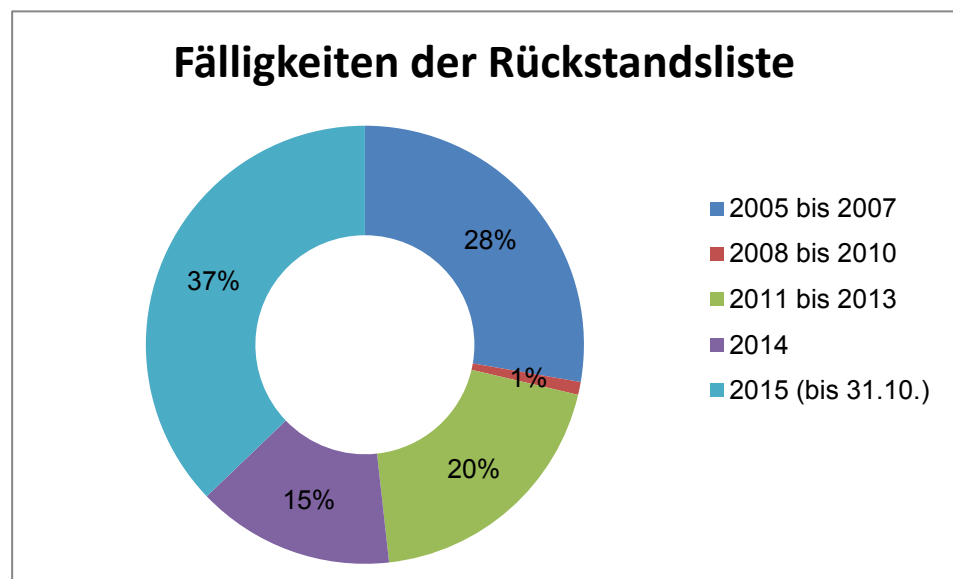
Deckung des Behördenaufwandes	Eine weitere wesentliche Strafgeldereinnahme des Landes Tirol sind jene Strafgelder, welche der Gebietskörperschaft zufließen, die den Aufwand jener Behörde zu tragen hat, die das Strafverfahren in erster Instanz durchführt. Die BH Imst vereinnahmte dabei durchschnittlich rd. € 252.000 pro Jahr.
Straßenerhaltung	Gemäß § 100 Abs. 7 StVO sind eingehobene Strafgelder dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist. Von den Gesamtstrafgeldereinnahmen leitete die BH Imst durchschnittlich rd. € 973.000 pro Jahr an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie und durchschnittlich rd. € 401.000 pro Jahr an die ASFINAG weiter.
Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes des Bundes	Gemäß § 100 Abs. 10 StVO erhält der Bund zur Abdeckung seines Personal- und Sachaufwandes 20 % der Strafgelder aus jenen Verwaltungsübertretungen, die von Organen der Bundespolizei wahrgenommen werden. Dieser Anteil betrug im Betrachtungszeitraum für den Bezirk Imst durchschnittlich rd. € 393.000 pro Jahr.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass die StVO - im Gegensatz zu einigen anderen Gesetzen (z.B. Führerscheingesetz, Forstgesetz, Abfallwirtschaftsgesetz, Güterbeförderungsgesetz) - keine Regelung für die Abgeltung des Verwaltungsaufwandes, den die erstinstanzliche Strafbehörde zu tragen hat, enthält. Der LRH verweist diesbezüglich auf den Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 20.5.2010. Dieser beabsichtigte, dass 20 % der aus der StVO resultierenden Strafgeldeinnahmen jener Gebietskörperschaft zufließen soll, die den Behördenaufwand für die Verhängung der Geldstrafe trägt. Zudem war die Erhöhung der von den Bestraften zu leistenden Verfahrenskostenersätze angestrebt. Bei beiden Anliegen konnte noch keine Einigung zwischen dem Bund und den Ländern erreicht werden.
Prüfung durch den Prüfdienst	Der Prüfdienst der Abteilung Landesbuchhaltung des Amtes der Tiroler Landesregierung überprüft regelmäßig die Widmung der Strafgelder im Rahmen seiner Prüfungstätigkeit. Der LRH hat daher auf weitere Prüfungshandlungen verzichtet.
Verrechnungs- konten	Die voranschlagsunwirksame Gebarung wird grundsätzlich über Verrechnungskonten abgewickelt. Neben der Bargeld- und Bankgebarung werden auf diesen Konten beispielsweise auch geleistete Vorschüsse, das Bankomat- und Kreditkarteninkasso oder Verwahrnisse für Dritte, wie etwa Strafgelder für andere Rechtsträger, verrechnet.

Der LRH überzeugte sich, dass die Buchhaltung die Verrechnungskonten laufend abstimmt und abrechnet. Der LRH konnte im Rahmen von Stichproben keine überfälligen Posten auf den Konten feststellen.

5.3. Überwachungslisten

Der Bewirtschaftungserlass 2015 regelt in Pkt. 5 der Budget-Abwicklung: „Die DienststellenleiterInnen der Rechenstellen sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass keine Rückstände entstehen (Buchungsrückstände bei Aus- und Einzahlungen, Abrechnungen u. dgl.).“ Die Kontrolle überfälliger Rückstände an der BH Imst obliegt dem/der jeweiligen ReferatsleiterIn.

Im Zuge der Einsicht in die Rückstandsliste per 20.11.2015 stellt der LRH fest, dass 78 Rückstände eine Fälligkeit von 2013 und älter aufweisen.



Diagr. 3: Gliederung der Rückstandsliste in deren Fälligkeiten

Eine Prüferin des LRH nahm aufgrund dieser Vielzahl an langfristigen Außenständen gemeinsam mit einem Sachbearbeiter des Subreferats 3a „Verkehrsstrafen“ im BHIS Einsicht, um die Rechtmäßigkeit dieser offenen Forderungen zu prüfen.

Der LRH stellt fest, dass die langfristigen Außenstände u.a. auf erfolglose Pfändungen, Haftunfähigkeiten, Zahlungsaufschübe und Teilzahlungen zurückzuführen sind. Bei fünf Rückständen war deren überfällige Außenstandsdauer nicht nachvollziehbar, weshalb Detailauskünfte von den zuständigen Referaten notwendig waren. Dies führte zu folgendem Ergebnis:

- Es erfolgte eine Abschreibung von drei Forderungen in Höhe von insgesamt rd. € 8.000.
- Eine Forderung in Höhe von € 136 erging an den Vollzug.
- Die Forderung mit der längsten Außenstandsdauer (rechtskräftig seit dem Finanzjahr 2005) in Höhe von rd. € 214.000 bleibt weiterhin bestehen, um eine Einbringlichkeit im Falle einer zukünftigen Zahlungsfähigkeit der Schuldnerin sicherzustellen (Verjährungsfrist 30 Jahre).

5.4. Kosten- und Leistungsrechnung

Die Kosten- und Leistungsrechnung (kurz: KLR) befasst sich mit internen Wertbewegungen und liefert einen Überblick über die Kosten der Leistungen, die eine Organisationseinheit (z.B. BH) erbringt. Durch systematische Auswertungen von Kosten und Leistungen erhalten die Verantwortlichen regelmäßig Informationen zur Steuerung der Organisationseinheit. Bei Bezirkshauptmannschaften kann die KLR zu Kontrollzwecken, zum Vergleich mit anderen Bezirkshauptmannschaften oder Organisationseinheiten und für Periodenvergleiche verwendet werden.

Leistungen

Im Zuge der Einführung der KLR im Land Tirol wurden die einzelnen Leistungen der jeweiligen Organisationseinheiten als Kostenträger definiert. Die Leistungen der Organisationseinheiten der Landesverwaltung sind zu Leistungsgruppen zusammengefasst.

Kosten- und
Leistungsrechnung
der BH Imst

Die folgende Tabelle zeigt die Leistungsgruppen der BH Imst sowie die im Jahr 2014 in den Gruppen angefallenen Gesamtkosten. Die Abbildung des Mittel-, Minimal- sowie Maximalwertes der Tiroler Bezirkshauptmannschaften dient als Richtwert für die Einschätzung der Gesamtkosten der BH Imst (Beträge in €):

	2014			
Leistungsgruppe	BH Imst	Mittelw.	Min.	Max.
Amtstierarzt	245.960	249.084	197.421	304.676
Behördenleitung	57.776	76.029	41.945	132.199
Bergsport	24.484	22.154	8.235	56.320
Forst	626.086	782.333	626.086	1.258.295
Fremdenwesen	380.788	398.515	193.306	701.541
Gemeindeservice	217.183	211.781	142.155	331.028
Gesundheitswesen	459.796	511.660	313.187	869.965
Gewerbe	803.246	864.582	587.926	1.311.292
Grundverkehr	205.131	186.234	117.400	339.987
Jagd, Fischerei, Abschussplan	77.743	107.670	77.743	167.860
Katastrophenabwehr	53.416	43.581	12.005	66.635
Kinder- und Jugendhilfe	1.069.039	1.328.690	717.877	2.905.185
Kleinleistungen	11.735	16.291	10.985	36.357
Lebensmittelkontrolle	94.860	176.006	94.860	300.323
Logopädie	132.655	120.908	91.356	178.222
Mindestsicherung	463.915	597.623	307.501	1.552.576
Natur- und Umweltschutz	585.890	702.181	570.262	937.782
Päd. Fachberatung für Integration	56.203	86.567	56.203	113.616
Schulwesen	144.728	165.648	85.822	297.500
Verkehrs- und Führerscheinwesen	865.682	830.513	328.731	1.966.600
Waffenwesen	89.209	101.279	67.244	174.110
Wahlen	16.032	21.841	11.942	33.693
Wohnbauförderung	268.231	283.909	189.506	377.274
Zivildienst	4.869	5.682	1.510	13.901

Tab. 10: Leistungsgruppen und Gesamtkosten der BH Imst für das Jahr 2014

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass die Leistungsgruppe „Personaldokumente“ in der Darstellung nicht enthalten ist. Im KLR-Bericht des Jahres 2014 war ein Zuordnungsfehler der Erlöse dieser Leistungsgruppe enthalten. Das zuständige Sachgebiet Verwaltungsentwicklung des Amtes der Tiroler Landesregierung führte keine Aufrollung des Datensatzes durch, weshalb für diese Leistungsgruppe im Jahr 2014 keine korrekten Daten zur Verfügung stehen.

Abweichungs- analyse

Der Leiter des Inneren Dienstes analysiert gemeinsam mit den ReferatsleiterInnen Besonderheiten des KLR-Berichtsheftes, um einen allfälligen Handlungsbedarf zu ermitteln. Die Gesamtkosten liegen im Jahr 2014 bei sechs Leistungsgruppen über dem Mittelwert aller Bezirkshauptmannschaften. Der LRH analysierte die betragsmäßig wesentlichen Abweichungen:

- Gemeindeservice: Im Jahr 2014 fanden keine Wahlen statt. Das Referat konnte sämtliche Personalressourcen für Gemeindeaufsicht und -service verwenden.
- Grundverkehr: Um schnelle Erledigungen im Referat gewährleisten zu können, ist dieses Referat mit entsprechenden personellen Ressourcen ausgestattet. Die Gesamtkosten sind im Wesentlichen von den Personalkosten bestimmt.
- Katastrophenabwehr: Die Kosten sind von der Anzahl der Katastrophenschutzzeinsätze und Einsatzübungen bestimmt.
- Logopädie: Das Aufgabengebiet betreuen zwei Mitarbeiterinnen. Die damit verbundenen Personalkosten beanspruchen den Großteil der Gesamtkosten.
- Verkehrs- und Führerscheinwesen: Die Leistungsgruppe bildet eine große Anzahl an verschiedenen Leistungen ab. Straferlöse beeinflussen die Gesamtkosten dabei maßgeblich. Geringe Erlöse je Aufwandstreiber (= Anzahl BHIS-Akten „Anonymverfügung, Strafverfügung, Strafverfahren“) erklären einen geringen Anteil an Erlösen im Verhältnis zum Personalaufwand und somit leicht erhöhte Gesamtkosten der Leistungsgruppe. Ab dem Berichtsjahr 2015 werden Straferlöse nicht mehr in den Berichten der Kosten- und Leistungsrechnung dargestellt.

geringe Aussage- kraft der Leistungs- indikatoren

Nach Ansicht des LRH entsprechen die in den KLR-Berichtsheften ausgewiesenen Leistungsindikatoren (z.B. im Referat „Soziales/ Mindestsicherung/Rehabilitation“: Anzahl der Dauerbezieher und Einzelunterstützte, Anzahl der Akten mit Rückersatzpflichten sowie Anzahl der bebuchten Leistungszulagen) nicht dem vollen Umfang der Tätigkeiten in den Referaten.

Die MitarbeiterInnen der BH Imst hinterfragen die KLR kritisch, da diese nur eine geringe Aussagekraft hat und in der BH für Entscheidungen wenig herangezogen wird.

Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, die Leistungsindikatoren in den Referaten kritisch zu hinterfragen und allfällige Adaptierungen vorzunehmen, um die Aussagekraft der KLR zu steigern.

**Stellungnahme der
Regierung**

Bedauerlicherweise wurden die im Rahmen der gegenständlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof gewonnenen Ergebnisse vor der Aufnahme in den Bericht nicht mit dem Sachgebiet Verwaltungsentwicklung evaluiert. Andernfalls hätten Unklarheiten und Missverständnisse vermieden werden können.

Die Kosten- und Leistungsrechnung hat in den letzten Jahren qualitativ große Fortschritte gemacht und sich dadurch ständig als Führungsinstrument zur Informationsbereitstellung in verschiedenen Bereichen in der Tiroler Landesverwaltung weiterentwickelt. In den meisten Bezirkshauptmannschaften Tirols sowie im Amt der Tiroler Landesregierung werden die KLR-Daten sinnvoll und nutzbringend eingesetzt. Es obliegt naturgemäß den jeweiligen Führungskräften, ob und in welchem Ausmaß sie die von der KLR aufbereiteten Daten (BH-Berichtshefte bzw. FIS-Berichte) verwenden und damit steuern wollen.

Zur Empfehlung, die Leistungsindikatoren in den Referaten kritisch zu hinterfragen, ist anzumerken, dass die Aufwandstreiber laufend mit allen Bezirkshauptmannschaften abgestimmt und jährlich persönliche Analysegespräche durchgeführt werden, sodass im Anlassfall unverzüglich eine Adaptierung stattfinden kann.

Die letzte flächendeckende Überarbeitung der Aufwandstreiber erfolgte im Herbst 2015 und ergab Änderungen bei sechs Leistungen für das BH-Berichtsheft 2015. Zusätzlich wurden Aufwandstreiber in allen Leistungen der ab 1. Jänner 2016 überarbeiteten Bereiche „Rehabilitation“ sowie „Kinder- und Jugendhilfe“ neu definiert.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes entsprechen die in den KLR-Berichtsheften ausgewiesenen Aufwandstreiber nicht dem vollen Umfang der Tätigkeiten in den Referaten. Dazu ist anzumerken, dass diese insbesondere zum Vergleich (Benchmark) einzelner Leistungen für alle Bezirkshauptmannschaften implementiert wurden. Eine gesamtheitliche Beurteilung eines ganzen Referates nur mit den jeweiligen Aufwandstreibern ist daher nicht möglich. Sie sind nicht als Leistungsnachweis für ein Referat zu verstehen, sondern ermöglichen eine Interpretation der Leistungen unabhängig von den Gesamtkosten. Eine einheitliche Definition der Aufwandstreiber ist Grundvoraussetzung für einen Benchmark.

Replik

Der LRH weist darauf hin, dass seine Darstellungen die Wahrnehmung der KLR durch die MitarbeiterInnen der BH Imst widerspiegelt. Die MitarbeiterInnen der BH Imst hinterfragen die KLR kritisch, da diese für sie nur eine geringe Aussagekraft hat und in der BH kaum für Entscheidungen herangezogen wird. Damit sich die KLR als ein aussagekräftiges Tool an der BH Imst etablieren kann, besteht weiterer Überzeugungs-, Schulungs- und Abstimmungsbedarf zwischen dem Sachgebiet Verwaltungsentwicklung und den MitarbeiterInnen der BH (hier: der BH Imst).

5.5. Internes Kontrollsystem

Ziel und Zweck eines IKS	Das Ziel der organisationsinternen Überwachung ist die Sicherstellung der Realisierung der Organisationsziele mit Hilfe von Kontrollmaßnahmen. Grundgedanke ist die Institutionalisierung von Prüfungen und Kontrollen innerhalb der Aufbau- und Ablauforganisation zur Gewährleistung von:¹⁶ • Zweck- und zielkonformem Handeln, • gesetz- und vorschriftsgemäßigem Handeln, • laufenden Ergebnismessungen an den vorgegebenen oder angestrebten Zielen, Genauigkeit sowie Zuverlässigkeit der zur Verfügung gestellten Daten bzw. Informationen und • Vermögenssicherung. Ein effektives IKS erfordert die Einrichtung von ausreichenden sowie zweckmäßigen Kontrollen und Prüfungen, um Risiken und Mängel unter Beachtung des Kosten-Nutzen-Effektes zu adressieren.
Kritik - kein strukturiertes IKS	Der LRH stellt kritisch fest, dass die BH Imst kein strukturiertes IKS aufweist (kein IKS-Handbuch, keine Dokumentation der implementierten IKS-Maßnahmen).
IKS-Analysen	In den Arbeitsbereichen sind jedoch Kontrollmaßnahmen implementiert. Der LRH analysierte die Kontrollmaßnahmen in einzelnen Arbeitsbereichen der BH Imst: • Kassenwesen (z.B. Verwahrung der Handkassen, unbarer Zahlungsverkehr, Regelmäßigkeit der unvermuteten Kassenprüfungen, Verifizierung von ZahlungsempfängerIn und Kontoverbindungen, nachvollziehbare Dokumentation über die Verwendung von Drucksorten), • Innerer Dienst (z.B. Rechterevision und Verwaltung von Zugriffsrechten für diverse Systeme, Regelmäßigkeit der Revisionstätigkeit durch den Inneren Dienst, Information zu Datenschutz und Amtsverschwiegenheit), • Rechenstelle (z.B. förmlicher Zahlungsauftrag erfordert die mit den Prüfungsvermerken versehenen Originalbelege, Funktionstrennung und Vier-Augen-Prinzip), • Mindestsicherung (z.B. Vier-Augen-Prinzip im Rahmen der Festsetzung der Mindestsicherung).

¹⁶ Vgl. Potthoff, E. (1982): Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung. Ein betriebswirtschaftlicher Kommentar. Kohlhammer Verlag - Stuttgart. S. 128ff.

Detailinformationen sowie die damit verbundenen Empfehlungen und Anregungen sind in den entsprechenden Abschnitten dieses Berichtes zu entnehmen.

Empfehlung an die BH Imst	Der LRH empfiehlt, zur Gewährleistung einer dauerhaften, personenunabhängigen Funktionsfähigkeit der getroffenen Maßnahmen, eine Dokumentation der eingerichteten Maßnahmen (z.B. im Rahmen eines IKS-Handbuchs) zu erstellen.
---------------------------	--

Stellungnahme der Regierung	<i>Der Empfehlung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Dokumentation des IKS wird entsprochen.</i>
-----------------------------	---

Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass es insbesondere die Aufgabe des „Inneren Dienstes“ ist, im Rahmen seiner Revisionstätigkeit in angemessenen Abständen sowie bei wesentlichen Veränderungen in den Arbeitsabläufen die Funktionsfähigkeit und Weiterentwicklung des IKS mit der Unterstützung der Fachabteilungen sicherzustellen.
---------	--

6. Behördenleitung

Die Leitung des Referats 1 „Behördenleitung“ obliegt dem Bezirkshauptmann. Es umfasst die Subreferate „Innerer Dienst“, „Gemeindeaufsicht“, „Schulwesen“, „Rechenstelle“ sowie „Soziales/Mindestsicherung/Rehabilitation“.

6.1. Innerer Dienst

Aufgaben	Dem Subreferat obliegen entsprechend der Geschäftseinteilung der BH u.a. folgende Aufgaben: Amts- und Büroorganisation, Haushaltsplan mit Überwachung der Haushaltsansätze, Inventarisierungen, Kostenrechnung, Materialverwaltung, Personalangelegenheiten, Revision sowie Überprüfung der Zahlungsanweisungen.
----------	--

Vielfältige Themenbereiche (z.B. Personalangelegenheiten, Materialverwaltung, Inventarisierung), welche die MitarbeiterInnen des Subreferats „Innerer Dienst“ bearbeiten, sind in den vorangegangenen Abschnitten dargestellt.

Revision	Entsprechend der Geschäftseinteilung ist der Innere Dienst auch für die interne Revision an der BH Imst zuständig.
----------	--

Prüfungstätigkeit Im prüfungsrelevanten Zeitraum erfolgten folgende interne sowie externe Prüfungen:

	Prüfende Stelle	Prüfungsgegenstand
2012	Amt der Tiroler Landesregierung	Wohnbauförderung - Subjektförderung energiesparender und umweltfreundlicher Maßnahmen
	BH Imst/Subreferat Verkehrsstrafen	Überprüfung offener Forderungen aus Strafen und Gebühren
2013	BH Imst/Subreferat Verkehrsstrafen	Überprüfung offener Forderungen aus Strafen und Gebühren
2014	Amt der Tiroler Landesregierung	Wohnbauförderung - Prüfung der Wohnbeihilfenberechnung
	BH Imst/Subreferat Innerer Dienst	Analyse des Einnahmenrückgangs bei Kommissionsgebühren in Kooperation mit den LeiterInnen der Referate "Umwelt" und "Gewerbe"
	BH Imst/Subreferat Verkehrsstrafen	Überprüfung offener Forderungen aus Strafen und Gebühren

Tab. 11: Prüfungen an der BH Imst von 2012 bis 2014

Kontrolle im Gewerbereferat Im Jänner 2015 nahm der Leiter des Inneren Dienstes eine Einschau in die Gewerbeprotokolle vor. Gegenstand der Revision waren drei Einzelakten, für welche seit 2011 oder 2012 kein weiterer Aktenvorgang protokolliert war. In einer Stellungnahme des Leiters des Gewerbereferats und eines Amtssachverständigen wurden die Erledigungsstände begründet.

Rechterevision Zudem fand im Jahr 2015 eine IT-Rechterevision für sämtliche MitarbeiterInnen der BH Imst statt. Sämtliche Zugriffsrechte der MitarbeiterInnen wurden mit Hilfe des Aufgabenprofils des Verwendungsplans evaluiert und gegebenenfalls adaptiert. Aufgrund dieser Rechterevision ist für die Vergabe von Zugriffsrechten ein Ansuchen in Form eines formlosen Schreibens erforderlich, welches der Bezirkshauptmann freigibt. In Folge vergibt die Systemadministration die Berechtigungen und dokumentiert dies im ELAK.

Belehrung über Datenschutz und Amtsverschwiegenheit In diesem Zusammenhang fand durch den Inneren Dienst eine schriftliche Belehrung über Datenschutz und Amtsverschwiegenheit statt. Die von den MitarbeiterInnen unterfertigten Belehrungen sind in den Personalakten abgelegt.

periodische Kontrollen als Präventionsmaßnahme Dem LRH ist bewusst, dass die Prüfungstätigkeit durch den Inneren Dienst mit den zur Verfügung stehenden personellen Ressourcen und unter Berücksichtigung des umfangreichen Aufgabenspektrums nur eingeschränkt erfolgen kann. Der LRH hält jedoch periodische

Kontrollen durch den Inneren Dienst der BH insbesondere aus Präventivgründen für wesentlich. Er sieht darin auch einen Beitrag zur Effizienzsteigerung der Verwaltung und infolgedessen eine sinnvolle Ergänzung zu seinen nachgängigen Kontrollen.

Kritik - keine Vorgaben für Revision, kein Prüfplan

Der LRH stellt kritisch fest, dass es für die Revisionstätigkeit des Inneren Dienstes keine internen Vorgaben über die Regelmäßigkeit und die Anzahl an Prüfungen gibt. Zudem gibt es auch keinen jährlichen Prüfplan, welcher die zu leistende Revisionstätigkeit festlegt.

Empfehlung an die BH Imst

Der LRH empfiehlt, einen Prüfplan für die Revisionstätigkeit des Subreferats „Innerer Dienst“ zu erstellen, mit welchem ein Auftrag der Behördenleitung zur Durchführung von Prüfungen verbunden ist. Dies soll die Verbindlichkeit der Revisionstätigkeit ausdrücken und die regelmäßige Durchführung von Prüfungen sicherstellen.

Stellungnahme der Regierung

Die Empfehlung hinsichtlich der Erstellung eines entsprechenden Prüfplanes für das Subreferat „Innerer Dienst“ wird umgesetzt.

6.2. Gemeindeaufsicht

Aufgaben

Dem Referat obliegen entsprechend der Geschäftseinteilung u.a. folgende Aufgaben: Gemeindeaufsicht (insbesondere aufsichtsbehördliche Genehmigungen und Gemeinderevisionen), Gemeindeverbände (Auskunft und Beratung), sonstige Gemeindeangelegenheiten (insbesondere Aufsichtsbeschwerden, Bedarfszuweisungen, Finanzstatistiken, Gemeindeabgabenrecht, Gemeindepersonalangelegenheiten mit Personalschulung), Volksabstimmung, Volksbefragung, Volksbegehren und Volkszählung, Wahlangelegenheiten sowie Überprüfung der Amts- und Dispokasse.

Der LRH stellt fest, dass das Referat „Gemeindeaufsicht“ im Gegensatz zu dem in der aktuellen Geschäftseinteilung dargestellten Aufgabenspektrum mit den Angelegenheiten der Raumordnung sowie mit dem Rettungswesen - soweit Bezug auf Gemeindefinanzen - nicht mehr betraut ist.

Anregung

Der LRH regt an, das Aufgabenportfolio des Referats auf dessen Aktualität zu überprüfen und die Geschäftseinteilung entsprechend zu adaptieren.

Stellungnahme der Regierung

Der Anregung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen und eine entsprechende Anpassung der Geschäftseinteilung vorgenommen.

Gemeinderevision

Die Gemeindeaufsicht der BH Imst ist für die Gebarungsprüfung von 23 Bezirksgemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern zuständig. Einzig in der Bezirkshauptstadt sind mehr als 5.000 Einwohner anässig, weshalb die Gebarungsprüfung der Stadtgemeinde Imst der Abteilung Gemeinden des Amtes der Landesregierung obliegt.

Im prüfungsrelevanten Zeitraum hat das Referat „Gemeindeaufsicht“ u.a. folgende Leistungen erbracht:

	2012	2013	2014
Anzahl der Revisionsberichte (Gebarungsprüfungen)	4	2	6
Prüfung der Entwürfe der Rechnungsabschlüsse sowie Kassenbestandsaufnahme	23	23	23
Aufsichtsbehördliche Genehmigungen	50	41	60
Aufsichtsbeschwerden	26	18	34

Tab. 12: Leistungsindikatoren des Referats „Gemeindeaufsicht“ von 2012 bis 2014

Unterscheidung in der Erfassung der Prüfungstätigkeit in der KLR

Der LRH stellt fest, dass der KLR-Bericht in der Leistungsgruppe „Gemeindeservice“ die Gebarungsprüfungen und die jährliche Prüfung der Rechnungsabschlussentwürfe mit Kassenbestandsaufnahme kumuliert erfasst. Diese Prüfungsformen sind mit unterschiedlichen Prüfungsaufwand und zeitlichen Ressourcen verbunden, weshalb eine getrennte Leistungserfassung die Aussagekraft der Leistungsindikatoren fördern würde.

Die Gemeinderevisoren führten im Jahr 2013 zwei Vollprüfungen durch. Dies stellt im prüfungsrelevanten Zeitraum die niedrigste Anzahl der in den Bezirksgemeinden durchgeführten Vollprüfungen dar. Dies ist auf die Durchführung von zwei Wahlen (Landtags- sowie Nationalratswahl), einer Volksbefragungen („Wehrpflicht“) und zwei Volksbegehren („Demokratie jetzt“, „Gegen Kirchenprivilegien“) zurückzuführen, weil der Subreferatsleiter als Wahlsachbearbeiter fungierte.

Der Subreferatsleiter erstellt jährlich einen Prüfplan. Das Ziel ist es, jede der insgesamt 23 Bezirksgemeinden, für welche die Prüfkompetenz der BH Imst obliegt, in einer Gemeinderatsperiode (6 Jahre) einer Vollprüfung zu unterziehen. Die Realisierung dieses Prüfungszieles erfordert grundsätzlich eine Prüfung von mindestens vier Gemeinden jährlich.

Der LRH stellt fest, dass zwischen 2010 und 2015 22 der 23 Gemeinden, welche die Prüfkompetenz der Gemeindeaufsicht der BH Imst umfasst, einer Vollprüfung unterzogen wurden. Der Subreferatsleiter teilte mit, dass die Gebarungsprüfung der noch nicht geprüften Gemeinde ehestmöglich im Jahr 2016 durchgeführt wird.

Rechnungsabschlussprüfung

Die Gemeindeaufsicht der BH Imst führt zudem Prüfungen des Entwurfes der Rechnungsabschlüsse und eine Kassenbestandsaufnahme für die 23 Bezirksgemeinden durch. Diese Prüfungen umfassen insbesondere Analysen einzelner Ausgabenpositionen sowie die Kontrolle der Formalerfordernisse (z.B. Gliederung, Beilagen). Es finden keine Belegprüfungen statt.

aufsichtsbehördliche Genehmigungen

Eine weitere Zuständigkeit der Gemeindeabteilung stellen die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen dar (§ 123 Tiroler Gemeindeordnung¹⁷ - TGO).

Aufsichtsbeschwerden

Gemäß § 115 TGO wird das Aufsichtsrecht des Landes, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, von der BH ausgeübt. Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, können beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben. Diese ist unverzüglich der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

6.3. Schulwesen

Aufgaben

Das Subreferat 1c „Schulwesen“ ist entsprechend der Geschäftseinteilung für administrative Angelegenheiten des Landesschulrates, die Suchtprävention und das Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz zuständig.

Tiroler Schulverwaltungsreform

Aufgrund der Tiroler Schulverwaltungsreform kam es zu Umstrukturierungen in den Bezirksverwaltungsbehörden. Seit 1.1.2015 obliegen sämtliche von den Bezirksverwaltungsbehörden wahrgenommenen Aufgaben auf den Gebieten des LehrerInnendienstrechtes sowie der Schulorganisation, der Schulzeit und der Schulerhaltung der Tiroler Landesregierung. Die bisherigen SchulumtsleiterInnen der BH sind seit 1.1.2015 fachlich MitarbeiterInnen der Abteilung Bildung.

¹⁷ Gesetz vom 21. März 2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol (Tiroler Gemeindeordnung 2001 - TGO); LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 81/2015.

Außenstellen der Abteilung Bildung	Aus diesem Grund sind in den Bezirkshauptmannschaften Außenstellen der Abteilung Bildung eingerichtet. Diese stellen keine eigenständige Behörde dar, sondern dislozierte Einrichtungen des Amtes der Tiroler Landesregierung und sind zentraler Ansprechpartner in der Bildungsregion. Im prüfungsrelevanten Zeitraum betreute die Außenstelle an der BH Imst 60 Schulen sowie durchschnittlich rd. 612 Lehrpersonen.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass seit dem Jahr 2012 keine Sitzungen im Rahmen der Suchtpräventions-Netzwerktreffen (Mitglieder sind u.a. BH Imst, Polizei, Kontakt & Co) stattgefunden haben. Er konnte keine weiteren Aktivitäten im Rahmen der Suchtprävention feststellen.
Stellungnahme der Regierung	<i>Zum Hinweis, dass seit 2012 keine Sitzungen zur Suchtprävention stattgefunden haben, wird angemerkt, dass die Bezirkshauptmannschaft Imst maßgeblich bei der Einführung der Suchtprävention im Bezirk Imst beteiligt war und dass nunmehr Polizei und Suchtpräventionsstelle Tirol eigenständig Präventionsmaßnahmen durchführen.</i>

6.4. Rechenstelle

Aufgaben	Das Subreferat 1d „Rechenstelle“ ist für die Amtskasse und die Buchhaltung der BH Imst zuständig.
Belegeinsicht	Der LRH nahm basierend auf Stichproben in die Belegführung Einsicht und stellt folgende Besonderheiten fest: • Die Zahlungsaufträge basieren grundsätzlich auf Originalbelegen (d.h. keine Kopien, E-Mail- oder Fax-Rechnungen). Bei der Abrechnung von Rehabilitationsmaßnahmen lagen zum Teil nur mehr Kopien der Originalrechnung vor, weshalb diesbezüglich eine Begründung vermerkt war (z.B. „Abrechnung einer Physiotherapie - Originalbelege an TGKK am 29.10.2015 - bestätigt mit Unterschrift des Sachbearbeiters“). • Nicht allen Zahlungsaufträgen sind Belege angehängt. Der Leiter der Rechenstelle teilte mit, dass diese unterschiedliche Handhabung vom durch den Zahlungsauftrag betroffenen Budget sowie von den SachbearbeiterInnen abhängt, ob dem Zahlungsauftrag ein Rechnungsbeleg beigelegt ist. Für die Rechenstelle ist die Abzeichnung der Zahlungsaufträge entscheidend, um die Zahlung durchführen zu können.

Kritik - Belege beim förmlichen Zahlungsauftrag	Der LRH stellt kritisch fest, dass den schriftlichen Anweisungen (förmlicher Zahlungsauftrag) nicht zur Gänze die dazugehörenden mit den entsprechenden Prüfungsvermerken versehenen Originalbelege (Rechnungen, Honorarnoten, Gutschriften) angeschlossen sind.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Zur Kritik des Landesrechnungshofes darf festgehalten werden, dass seit Einführung von ZEVA jedem Zahlungsauftrag ein entsprechender Beleg beigegeschlossen ist. Bei den noch verbleibenden Zahlungsaufträgen in Papierform wird durch einen entsprechenden dienstlichen Erlass angeordnet, dass ein Zahlungsauftrag ohne beigegeschlossenem Originalbeleg nicht durchzuführen ist.</i>
Zuständigkeiten der Referats- mitarbeiterInnen	Der LRH stellt bei den Zuständigkeiten der ReferatsmitarbeiterInnen fest, dass ein Mitarbeiter den Zahlungsverkehr der Amtskasse abwickelt und sämtliche Ausgabenbelege verbucht. Zwei Mitarbeiterinnen erfassen die gesamten Einnahmenbelege in der Buchhaltung. Das Prinzip der Funktionstrennung sieht vor, dass unvereinbare Funktionen nicht von derselben Person ausgeführt werden. Als unvereinbar gelten Anweisungs-/Entscheidungsfunktionen (z.B. Zahlungsanweisung), Ausführungsfunktionen (z.B. Kassenführung und -auszahlung) sowie Verbuchungsfunktionen (z.B. Buchhaltung).¹⁸
SAP-Funktion „ZEVA“	Die installierte SAP-Funktion ZEVA (Zahlung-Empfang-Verrechnung) stellt eine systemunterstützte Funktionstrennung sicher, indem „Rollen“ (z.B. Erfassung, Anweisungsberechtigung, Prüfung) an die in den Prozessabläufe involvierte MitarbeiterInnen zu vergeben sind und keine dieser „Rollen“ von derselben Person ausgeübt werden kann. ErfasserInnen legen Anordnungen auf der Grundlage von gescannten Belegen direkt im System an, Anweisungsbefugte geben sie frei, MitarbeiterInnen der Rechenstellen prüfen die Anordnungen und veranlassen die Buchung. Die ZEVA-Funktion kommt für Barauszahlungen, TISO- und JUWIS-basierte Zahlungen sowie bestimmte Abbuchungsaufträge nicht zur Anwendung, weshalb eine Trennung der Ausführungs- und Verbuchungsfunktion nicht gewährleistet ist. Es ist daher sicherzustellen, dass Zahlungen nicht von denselben Bediensteten vollzogen werden, die im betreffenden Gebarungsfall Buchungen durchführen. Dies wirkt präventiv gegen ein allfälliges Manipulationsrisiko.

¹⁸ Vgl. Grupp, Bruno (2002); Professionelles Revisionsmanagement: prozessorientierte Kontrollsysteme, Deliktabwehr im Informatik- und Internetumfeld, mehr Sicherheit für Unternehmen und Behörden. Expert Verlag - Renningen-Malmsheim.

Empfehlung an die BH Imst	Der LRH empfiehlt, eine Funktionstrennung oder das Vier-Augen-Prinzip auch in jenen Arbeitsabläufen der Rechenstelle zu integrieren, die nicht auf die Kontrollmechanismen der ZEVA-Funktion basieren.
---------------------------	--

<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Die Empfehlung, eine Funktionstrennung auch in jenen Arbeitsabläufen vorzunehmen, die nicht auf Funktionen von ZEVA basieren, wird umgesetzt.</i>
------------------------------------	--

Im Abschnitt „Kassenwesen und Gebarung“ ist eine Vielzahl an Themenbereichen dargestellt, welche den Arbeitsbereich des Referats „Rechenstelle“ betreffen. Die damit verbundenen Feststellungen sind dem Abschnitt zu entnehmen.

Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass er keine IT-Prüfung (inkl. Prüfung der Verfügungsrechte) für die SAP-Funktion ZEVA durchführte.
---------	--

6.5. Soziales/Mindestsicherung/Rehabilitation

Aufgaben	Entsprechend der Geschäftseinteilung ist das Subreferat 1e „Soziales/Mindestsicherung/Rehabilitation“ mit folgenden Aufgaben betraut: Mindestsicherungswesen, Regionalberatung für Rehabilitationsmaßnahmen, Rehabilitationsgesetz sowie Sozialversicherungsangelegenheiten.
----------	--

Der LRH stellt fest, dass die Homepage des Landes Tirol neben den in der Geschäftseinteilung der BH genannten Aufgaben auch das Tiroler Hilfswerk als Zuständigkeitsbereich genannt ist. Das Referat bearbeitet keine diesbzgl. Anträge, es findet ausschließlich ein Informationsaustausch zwischen dem Referat 1e der BH Imst und dem Tiroler Hilfswerk zur Vermeidung von Doppelverrechnungen statt.

Anregung	Der LRH regt an, das Aufgabenportfolio des Referats auf dessen Aktualität zu überprüfen und die Informationen der Homepage im Sinne der Kundenorientierung entsprechend zu adaptieren.
----------	--

<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Der Anregung, das Aufgabenportfolio des Subreferates auf der Homepage richtig zu stellen, wurde bereits Rechnung getragen.</i>
------------------------------------	---

Verschiedenste Einrichtungen (z.B. Mindestsicherung des Landes Tirol, Tiroler Hilfswerk, Unterstützungsfonds der Pensionsversicherungsanstalt) bieten für hilfsbedürftige Menschen Finanzierungsquellen an. Aufgrund der Vielfältigkeit des Angebotes stellt die Prüfung von Anträgen zur Vermeidung von Doppelverrechnungen eine besondere Herausforderung für die ReferatsmitarbeiterInnen dar.

Mindestsicherung

Aufgabe der Mindestsicherung ist es, jenen Menschen, die sich in einer Notlage befinden und die der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen, eine entsprechende Hilfeleistung zukommen zu lassen, um ihnen damit die Führung eines menschenwürdigen Lebens zu ermöglichen.¹⁹

Der Vollzug der hoheitlichen Mindestsicherung im Sinne des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes²⁰ (TMSG) erfolgt durchwegs über die Bezirksverwaltungsbehörden. In der Phase der Antragstellung sind die Gemeinden eingebunden. Diese haben die Angaben der AntragstellerInnen zu bestätigen.

Mindestsätze

Das Ausmaß dieser Hilfeleistung wird nach festen Mindestsätzen, welche sich an einem Prozentsatz des Ausgleichszulagenrichtsatzes orientieren, festgelegt. In den Jahren 2012 bis 2014 galten für die hoheitliche Mindestsicherung folgende Mindestsätze (Beträge in €):

	2012	2013	2014
Alleinstehende und AlleinerzieherInnen	579,95	596,18	610,49
Volljährige im gemeinsamen Haushalt	434,86	447,14	457,87
Ab der dritten volljährigen Person	289,97	298,09	305,25
Minderjährige mit Anspruch auf Familienbeihilfe	191,38	196,74	201,46
Taschengeld	115,99	119,24	122,10

Tab. 13: Mindestsätze der hoheitlichen Mindestsicherung in den Jahren 2012 bis 2014

Diese Mindestsätze gebühren zwölfmal im Jahr. DauerbezieherInnen (länger als drei Monate) von Mindestsicherung erhalten vierteljährlich zusätzliche Sonderzahlungen im Ausmaß von € 73,26 (Tarif 2014).

¹⁹ Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilungen Soziales und Kinder- und Jugendhilfe (2015): Sozial-, Kinder- und Jugendhilfebericht 2013 - 2014. S. 23 u. 43

²⁰ Gesetz vom 17. November 2010, mit dem die Mindestsicherung in Tirol geregelt wird (Tiroler Mindestsicherungsgesetz - TMSG); LGBl. Nr. 99/2010 idF LGBl. Nr.130/2013.

Gebärungsübersicht
der hoheitlichen
Mindestsicherung

Die folgende Tabelle zeigt Ausgaben, Einnahmen und Nettoaufwand der hoheitlichen Mindestsicherung in den Jahren 2012 bis 2014 im Bezirk Imst (Beträge in €):

	2012	2013	2014
Ausgaben	1.544.065	1.565.267	1.715.634
Einnahmen	144.919	188.935	140.640
Nettoaufwand	-1.399.146	-1.376.332	-1.574.994

Tab. 14: Ausgaben, Einnahmen und Nettoaufwand der hoheitlichen Mindestsicherung im Bezirk Imst in den Jahren 2012 bis 2014

Der in der hoheitlichen Mindestsicherung anfallende Nettoaufwand der Jahre 2010 bis 2014 wird aufgrund der gemäß § 21 TMSG festgesetzten Kostentragungspflicht vom Land und den Gemeinden im Verhältnis 65 : 35 getragen.

Bezirksvergleich

Ausgaben, Einnahmen und Nettoaufwand der BH Imst im Rahmen der hoheitlichen Mindestsicherung liegen im Bezirksvergleich²¹ - hinter den Bezirken Innsbruck-Stadt, Innsbruck-Land, Kufstein und Schwaz - im Mittelfeld. Die BH Imst beanspruchte im prüfungsrelevanten Zeitraum durchschnittlich rd. 3,8 % der Gesamtausgaben, 6,5 % der Gesamteinnahmen sowie 3,6 % des Gesamtnettoaufwandes der Tiroler Bezirke.

BezieherInnen-
gruppen

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der BezieherInnengruppen in der hoheitlichen Mindestsicherung von 2012 bis 2014 im Bezirk Imst:²²

	2012	2013	2014
Unterstützte Haushalte	362	336	346
Unterstützte Personen	614	534	564
Unterstützte Personen/1.000 EW	10,6	9,3	9,8

Tab. 15: Von der Mindestsicherung unterstützte Haushalte und Personen im Bezirk Imst in den Jahren 2012 bis 2014

²¹ Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilungen Soziales und Kinder- und Jugendhilfe (2015): Sozial-, Kinder- und Jugendhilfericht 2013 - 2014. S. 48 - 52.

²² Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilungen Soziales und Kinder- und Jugendhilfe (2015): Sozial-, Kinder- und Jugendhilfericht 2013 - 2014. S. 44 - 46.

Vollzug Der LRH prüfte Mindestsicherungsanträge basierend auf Stichproben und stellt fest, dass die Formalerfordernisse erfüllt und die getroffenen Entscheidungen dokumentiert waren.

Der LRH bekam bei der Prüfung den Eindruck, dass an der BH Imst der Vollzug der Mindestsicherung restriktiv erfolgte. Der zuständige Subreferatsleiter versuchte einen möglichst sparsamen Vollzug sicherzustellen (z.B. Einkauf bei sozialökonomischen Betrieben, Übersiedlung in eine kleinere, günstigere Wohnung, Notwendigkeit eines Fernsehers usw.). Diese strenge Linie war auch bei den Kostenersatzleistungen erkennbar (z.B. beim Rückersatz der erlegten Kauti-
on).

**aktive Akten und
bebuchte Leistungs-
zusagen** Die folgende Tabelle zeigt die im Arbeitsbereich Mindestsicherung betreuten Akten und bebuchten Leistungszusagen im Zeitraum 2012 bis 2014:

	2012	2013	2014
Aktive Akten	671	646	580
Bebuchte Leistungszusagen	1.696	1.685	1.722

Tab. 16: Anzahl an aktiven Akten und bebuchten Leistungszusagen in den Jahren 2012 bis 2014

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass die Anzahl der Leistungszusagen von 2014 auf 2015 um rd. 27 % anstiegen. Dies resultiert aus einer erhöhten Nachfrage nach Mindestsicherungsleistungen.

Kontrollmaßnahmen Das Subreferatssekretariat legt aufgrund der eingelangten Anträge Akten an. Jedem Antrag ist die Kopie einer Kontokarte für die Verifizierung der für den Zahlungsempfänger/die Zahlungsempfängerin eingepflegte Bankverbindung beigelegt.

Die für die Festlegung der Mindestsicherung erforderlichen Informationen (z.B. Einkommen) sind im Akt einzupflegen. Mit Hilfe eines Bewertungsbogens, welchen grundsätzlich der Subreferatsleiter bearbeitet, erfolgt die Festsetzung der Mindestsicherung. Die MitarbeiterInnen sind für die Bescheiderstellung zuständig.

Anregung Der LRH regt an, für die Festsetzung der Mindestsicherung ein Vier-Augen-Prinzip in den Arbeitsprozess zu installieren, um eine gegenseitige Kontrolle und die Qualität der Arbeit zu gewährleisten.

*Stellungnahme der
Regierung*

Auch die Anregung, für die Festsetzung der Mindestsicherung ein Vier-Augen-Prinzip in den Arbeitsprozessen zu installieren, wird umgesetzt.

Die Überweisungsblätter für die Zahlungsdurchführung durch die Amtskasse setzt eine Kollektivzeichnung von Subreferatsleiter sowie Bezirkshauptmann voraus.

Mindestsicherungsakten und Rückersatzbescheide werden regelmäßig kontrolliert (zweimal jährlich - grundsätzlich 1.4 und 30.9. jeden Jahres - z.B. Verpflichtungsbescheidsprüfung, Kautionen, grundbücherliche Sicherstellung, PVA-Rückerstattungen). Die Dokumentation der Überprüfungen erfolgt u.a. mittels systematischer Wiedervorlage (TISO).

Rehabilitation

Einen weiteren Schwerpunkt des Subreferats bildet der Vollzug des Tiroler Rehabilitationsgesetzes²³ (TRG). Für die Gewährung von Rehabilitationsmaßnahmen sind gemäß § 25 TRG in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Die Auszahlung der Leistungen erfolgt zentral durch die Abteilung Soziales des Amtes der Tiroler Landesregierung.

Rehabilitationsmaßnahmen nach dem TRG werden nur subsidiär und nur dann gewährt, wenn für die betreffende Person keine Möglichkeit besteht, nach anderen Rechtsvorschriften gleichartige oder ähnliche Leistungen zu erhalten.²⁴ Die Leistungen, die auf der Grundlage des TRG gewährt werden, lassen sich nach dem Inhalt der Leistung in folgende vier große Bereiche untergliedern: mobile Begleitung, spezifische Förderleistungen, Tagesbetreuung in Einrichtungen sowie Wohnbetreuung in Einrichtungen. Zusätzlich gewährt das Land Tirol auch Zuschüsse u.a. für behinderungsbedingte Aufwendungen wie die Kosten für einen behindertengerechten Umbau von PKWs oder die Adaptierung von Wohnraum (z.B. Treppenlift, Bad, WC).

Gebarungsübersicht
der Rehabilitations-
maßnahmen

Die nachfolgende Übersicht zeigt das Gebarungsvolumen der Rehabilitationsmaßnahmen sowie die Entwicklung der Anzahl der unterstützten Personen der Jahre 2012 bis 2014 für den Bezirk Imst (Beträge in €):

²³ Gesetz vom 6. Juli 1983 über die Rehabilitation Behinderter (Tiroler Rehabilitationsgesetz); LGBl. Nr. 58/1983 idF LGBl. Nr. 116/2015.

²⁴ Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilungen Soziales und Kinder- und Jugendhilfe (2015): Sozial-, Kinder- und Jugendhilfebericht 2013 - 2014. S. 97.

	2012	2013	2014
Gebbarungsvolumen			
Ausgaben	10.465.904	11.405.159	11.830.230
Einnahmen	1.174.902	1.125.755	1.225.131
Nettoaufwand	-9.291.002	-10.279.404	-10.605.099
Anzahl der unterstützten Personen			
Unterstützte Personen	780	758	772
Unterstützte Personen/1.000 EW	13,5	13,2	13,4

Tab. 17: Gebahrungsvolumen und Anzahl der unterstützten Personen im Rahmen von Rehabilitationsmaßnahmen im Bezirk Imst in den Jahren 2012 bis 2014

Das Land Tirol unterstützte im prüfungsrelevanten Zeitraum Rehabilitationsmaßnahmen von jährlich rd. 9.500 Personen. Der Nettoaufwand betrug durchschnittlich rd. € 13.130 pro Person. Im Bezirk Imst wurden im prüfungsrelevanten Zeitraum jährlich rd. 770 Personen unterstützt, der durchschnittliche Nettoaufwand betrug rd. € 13.070.

Kontrollmaßnahmen Über die Finanzierung von Rehabilitationsmaßnahmen entscheidet die zuständige Fachabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung. Das Ausmaß von Finanzierungshilfen ist in Richtlinien geregelt. Die fixierten Fördersätze für Rehabilitationsmaßnahmen sind im TISO erfasst, sodass das System diese im Rahmen von Leistungszusagen automatisch zuweist.

Zudem werden der Amtsarzt/die Amtsärztin sowie die Sozialarbeiterin bei Anträgen für Finanzierungshilfen von Therapien für eine fachliche Beurteilung beigezogen. Die Sachbearbeiterin für Rehabilitation überprüft die Anträge im Hinblick auf Doppelverrechnungen, um einer mehrfachen Beantragung der Refundierung von Rehabilitationsmaßnahmen vorzubeugen.

Vier-Augen-Prinzip im Vergabeprozess implementiert Der LRH stellt fest, dass ein Vier-Augen-Prinzip im Vergabeprozess von Unterstützungsleistungen für Rehabilitationsmaßnahmen implementiert ist.

7. Gewerberecht

Aufgaben Zu den Hauptaufgaben des Gewerbereferats zählen das gewerbliche Betriebsanlagen- und Berufsrecht. Weiters hat das Gewerbereferat noch zahlreiche amtswegige Verfahren, Zusatzverfahren und entsprechende Überwachungsmaßnahmen abzuwickeln.

gesetzliche Grundlagen	Die gesetzliche Grundlage für die Tätigkeiten des Gewerbeberaters bildet v.a. die Gewerbeordnung 1994 ²⁵ samt dazugehörigen Verordnungen, wie z.B. Befähigungsverordnungen, Berufszugangsverordnungen.
------------------------	---

7.1. Gewerbeanmeldeverfahren

Gewerbearten	Die Zuordnung einer Tätigkeit als Gewerbe setzt deren Gewerbsmäßigkeit voraus. Eine Tätigkeit wird gewerbsmäßig betrieben, wenn sie selbstständig (d.h. auf eigene Rechnung und Gefahr), regelmäßig und mit Gewinnabsicht ausgeübt wird. Dabei wird zwischen folgenden Gewerbearten unterschieden:
--------------	--

- Freie Gewerbe²⁶ und
- Reglementierte Gewerbe²⁷ (darunter auch Teilgewerbe²⁸ und Gewerbe gemäß § 95 GewO 1994²⁹).

Gewerberegister	Ein Gewerbe darf in Österreich nur dann ausgeübt werden, wenn eine Gewerbeberechtigung vorliegt. Als Nachweis für die Gewerbeberechtigung dient der Auszug aus dem Gewerberegister.
-----------------	---

Die beabsichtigte Ausübung eines Gewerbes muss bei der Gewerbebehörde (Bezirksverwaltungsbehörde), die für den Gewerbebestandort örtlich zuständig ist, angemeldet werden. Die Gewerbebehörde trägt den Anmelder/die Anmelderin in das Gewerberegister ein und bescheinigt die Eintragung durch einen Auszug aus dem Gewerberegister.

Nachfolgende Tabelle listet alle Neuaufnahmen und Veränderungen im Gewerberegister der BH Imst für den Zeitraum 2012 bis 2014 auf:

²⁵ Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994 idgF.

²⁶ Alle Gewerbe, die in der Gewerbeordnung nicht als "reglementierte Gewerbe" eingestuft werden, sind automatisch "freie Gewerbe".

²⁷ Welche Gewerbe als reglementierte Gewerbe eingestuft werden, lässt sich der Gewerbeordnung entnehmen.

²⁸ Teilgewerbe sind reduzierte Formen von reglementierten Gewerben. Für Teilgewerbe (z.B. Änderungsschneiderei, Modellieren von Fingernägeln) ist lediglich eine vereinfachte Form des Befähigungsnachweises nötig.

²⁹ Bei bestimmten Gewerben ist die Zuverlässigkeit der Antragstellerin/des Antragstellers zu prüfen. Diese Gewerbe dürfen erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheids ausgeübt werden. Bei der Anmeldung wird geprüft, ob die Anmelderin/der Anmelder die zur Gewerbeausübung erforderliche Zuverlässigkeit besitzt, d.h. es dürfen keine schwerwiegenden Verstöße gegen die im Zusammenhang mit dem betreffenden Gewerbe zu beachtenden Rechtsvorschriften und Schutzinteressen (insbesondere auch zur Wahrung des Ansehens des Berufsstandes) vorliegen. § 95-Gewerbe sind z.B. Baumeisterin/Baumeister, Chemische Laboratorien, Elektrotechnik, Pyrotechnikunternehmen, Gas- und Sanitärtechnik, Herstellung von Arzneimitteln und Giften.

	2012	2013	2014
Gewerbebegründungen	460	448	460
Gewerbelöschungen	315	293	334
Standortverlegungen - Zugänge	108	125	118
Standortverlegungen - Abgänge	118	116	139
Weitere Betriebsstätten - Begründungen	56	51	58
Weitere Betriebsstätten - Auflösungen	38	61	62
Integrierte Betriebe ³⁰ - Begründungen	0	0	0
Integrierte Betriebe - Auflösungen	2	0	1
Summe Neuaufnahmen und Veränderungen im Gewerberegister	1.097	1.094	1.172

Tab. 18: Neuaufnahmen und Veränderungen im Gewerberegister der BH Imst 2012 bis 2014

Der LRH stellte bei einer stichprobenartigen Prüfung der Gewerbeanmeldeverfahren fest, dass die Verfahren bei Vorlage vollständiger Unterlagen in ein bis zwei Wochen erledigt wurden.

Befähigungsnachweis

Bei reglementierten Gewerben (z.B. TischlerIn) muss anlässlich der Gewerbeanmeldung ein Befähigungsnachweis erbracht werden. Dieser Nachweis bestätigt, dass der/die AnmelderIn die fachlichen und kaufmännischen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen zur Ausübung des betreffenden Gewerbes besitzt.

Wie der Befähigungsnachweis zu erbringen ist, findet sich in der Gewerbeordnung und in den Befähigungsnachweisverordnungen der einzelnen reglementierten Gewerbe. Es können Prüfungen, schulische Ausbildungen, Praxiszeiten oder Kombinationen davon, aber auch das Ablegen der Meisterprüfung vorgeschrieben sein.

§ 95-Gewerbe

Grundsätzlich kann das Gewerbe sofort nach Anmeldung ausgeübt werden. Eine Ausnahme bilden die "§ 95-Gewerbe", deren Ausübung erst mit Rechtskraft des Feststellungsbescheides über die zur Gewerbeausübung erforderliche Zuverlässigkeit möglich ist. Die zuständige Behörde muss den Feststellungsbescheid gemäß § 340 Abs. 2 GewO 1994 innerhalb von drei Monaten erlassen.

³⁰ Unter einem integrierten Betrieb versteht man das Recht der Gewerbetreibenden, in ihrem Betrieb Tätigkeiten eines reglementierten Gewerbes oder Teilgewerbes einzubeziehen, wenn dies im Rahmen eines Gesamtbetriebes erfolgt. Gemeinsam mit Tätigkeiten des angemeldeten Gewerbes (= Stammgewerbe oder Stammbetrieb) dürfen also auch Tätigkeiten eines anderen reglementierten Gewerbes oder Teilgewerbes ausgeübt werden. Beispiel: Möbelhandel (Stammbetrieb) - Tischler (integrierter Betrieb).

Der LRH stellte bei einer stichprobenartigen Prüfung der Akten fest, dass das Gewerbeamt der BH Imst die Dreimonatsfrist für die „Zuverlässigkeitsprüfung“ (Feststellungsbescheid) eingehalten hat.

7.2. Betriebsanlagenverfahren

7.2.1. Verfahrensablauf

Die Betriebsanlagengenehmigung und die Gewerbebeanmeldung sind zwei voneinander unabhängige Verfahren. Daher kann die Gewerbebeanmeldung auch dann vorgenommen werden, wenn eine erforderliche Betriebsanlagengenehmigung noch nicht eingeholt wurde.

Betriebsanlagen-genehmigung	Gewerbliche Betriebsanlagen ³¹ , die nach der GewO 1994 genehmigungspflichtig sind, dürfen nur mit Genehmigung der Behörde (Betriebsanlagengenehmigung) errichtet und betrieben werden. Dies betrifft alle Anlagen, die wegen der Verwendung von Maschinen und Geräten, wegen ihrer Betriebsweise, wegen ihrer Ausstattung oder sonst geeignet sind, bestimmte im § 74 Abs. 2 GewO 1994 näher umschriebene Schutzinteressen (z.B. Gesundheits-, Kunden- und Nachbarschutz) zu beeinträchtigen.
"One-Stop-Shop"-Prinzip	Das gewerbliche Betriebsanlagenrecht ist in der BH Imst weitgehend als "One-Stop-Shop"-Prinzip verwirklicht. Der/Die AntragstellerIn muss sich in der Regel nur an die Bezirksverwaltungsbehörde wenden, bei der die Abwicklung von bestimmten weiteren erforderlichen bundesrechtlichen Genehmigungsverfahren konzentriert ist und die das gewerbebehördliche Verfahren gegebenenfalls mit landesrechtlichen Verfahren (z.B. nach naturschutzrechtlichen Bestimmungen) koordiniert.
ordentliches Verfahren	Das ordentliche Verfahren gliedert sich in folgende Abschnitte: • Antragstellung, • Ermittlungsverfahren: eventuell samt mündlicher Verhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn/Nachbarinnen und • Bescheiderlassung: allenfalls unter Erteilung von Auflagen.
vereinfachtes Verfahren	Um den Aufwand des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens zu reduzieren, ist in manchen Fällen anstelle des ordentlichen Genehmigungsverfahrens das sogenannte vereinfachte Genehmigungsverfahren vorgesehen.

³¹ Eine gewerbliche Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung, die der Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit regelmäßig zu dienen bestimmt ist (z.B. Werkstätten, Verkaufslöke, Gasthäuser, Garagen).

Das vereinfachte Genehmigungsverfahren wird beispielsweise durchgeführt, wenn

- die Betriebsfläche 800 Quadratmeter nicht übersteigt,
- der Maschinenanschlusswert 300 kW nicht übersteigt und
- aufgrund der geplanten Ausführung der Anlage zu erwarten ist, dass Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 oder Belastungen der Umwelt vermieden werden.

Nachbarn/Nachbarinnen haben im vereinfachten Genehmigungsverfahren lediglich eine eingeschränkte Parteistellung.

Projekt INA

Im Dezember 2009 startete das Sachgebiet Gewerberecht des Amtes der Tiroler Landesregierung das Projekt INA³², ein Pilotversuch zur elektronischen Antragstellung bei Betriebsanlagengenehmigungsverfahren im Gastgewerbe.

Ziele von INA

Durch das Projekt INA können anlagenrechtliche Genehmigungen per Internet digital beantragt werden. Mittels eines formulargestützten Systems soll der/die AntragstellerIn durch den gesamten Prozess der behördlichen Einreichung geleitet werden. Auch die Unterlagen können digital per Internet eingebracht werden. Damit sollten Kosten und Zeit (Druckkosten, Behördengänge usw.) für den Genehmigungswerber und die Behörde eingespart werden. Weiters sollte dadurch die Einbringung von vollständigen Anträgen und eine kurze Verfahrensdauer erreicht werden.

Die Formulare sind so aufgebaut, dass sie Pflichtfelder, fakultative Felder und zahlreiche Ausfüllhilfen (z.B. Gesetzestexte, rechtliche und technische Erläuterungen, Beispiele) enthalten. Erst wenn der Antrag und alle Unterlagen (inkl. Beilagen wie z.B. Pläne) vollständig enthalten sind, kann das Ansuchen elektronisch abgeschickt werden und gilt als bei der Behörde eingebracht. Bestehende Einreichmöglichkeiten - Antrag im Postweg - bestehen weiterhin.

keine Nutzung von INA im Bezirk Imst

Der LRH stellt fest, dass die Anwendung „INA“ von den AntragstellerInnen im Bezirk Imst nicht genutzt wurde. Laut Auskunft der BH Imst waren zwei Ursachen maßgeblich:

- Die AntragstellerInnen bevorzugen den direkten persönlichen Kontakt mit den MitarbeiterInnen der BH.
- Sprachprobleme (hoher Anteil von AntragstellerInnen mit nicht-deutscher Muttersprache).

³² INA steht für Internetgestützte Antragstellung.

Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO	Der LRH empfiehlt, dass das Land Tirol eine kritische Evaluation des seit sechs Jahren laufenden Pilotprojektes INA vornimmt, um die Gründe der geringen Nutzung z.B. im Bezirk Imst zu eruieren.
-------------------------------------	---

Stellungnahme der Regierung	<i>Zur Empfehlung, eine kritische Evaluation des seit sechs Jahren laufenden Pilotprojektes INA (Abkürzung für „Internetgestützte Antragstellung“) vorzunehmen, wird Folgendes angemerkt: Das Projekt INA verfolgte zwei besondere Zielsetzungen. Zum einen sollte die anlagenrechtliche Genehmigung über das Internet beantragt werden können und zum anderen sollte die elektronische Übermittlung an die Behörde erst zu dem Zeitpunkt möglich sein, wenn der Antrag und alle Unterlagen vollständig erfasst worden sind. Dem Hauptverzögerungsgrund, dass die Projektunterlagen in Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren mangelhaft waren, sollte mit INA entgegengetreten werden. Es war ein Versuch, dass die Behörde vollständige Projektunterlagen bereits mit der Antragstellung erhält. Die elektronischen Formulare wurden vorerst für das Gastgewerbe erstellt. INA erhielt auch den Österreichischen Verwaltungspreis im Jahr 2008.</i>
-----------------------------	--

In der Praxis hat sich aber herausgestellt, dass die Antragsteller den persönlichen Kontakt mit der Behörde bevorzugen und das technisch recht aufwändige bzw. umfangreiche Formular verlangt eine gewisse Übung in der Anwendung, sodass dieses eher für Nutzer interessant ist, die eine Vielzahl gleichartiger Verfahren beantragen.

7.2.2. Statistik der Betriebsanlagengenehmigungsverfahren

Das Sachgebiet Gewerberecht des Amtes der Tiroler Landesregierung veröffentlicht jährlich eine Statistik der Betriebsanlagengenehmigungsverfahren. In diesen Statistiken wird u.a. die Erledigungsdauer aller antragsgebundenen Verfahren in den Tiroler Bezirksverwaltungsbehörden erfasst.

Ziel	Der Wirtschaftsreferent der Tiroler Landesregierung (Regierungsperiode 1999 bis 2002) gab das nach wie vor gültige Ziel vor, dass 75 % der Verfahren innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden sollten.
Erledigungsdauer	Nachfolgende Tabelle vergleicht die tirolweite Erledigungsdauer der antragsgebundenen Verfahren der Jahre 2012 bis 2014 mit jener der BH Imst:

Antragsgebundene Verfahren	2012	2013	2014
Innerhalb von 3 Monaten erledigt (Tirol)	61%	62%	63%
Innerhalb von 3 Monaten erledigt (Imst)	31%	23%	38%
Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Unterlagen innerhalb von 3 Monaten erledigt (Tirol)	69%	67%	69%
Ab dem Zeitpunkt der vollständigen Unterlagen innerhalb von 3 Monaten erledigt (Imst)	36%	28%	46%
Durchschnittliche Dauer der Verfahren ab dem Zeitpunkt der vollständigen Unterlagen (Tirol)	54 Tage	54 Tage	61 Tage
Durchschnittliche Dauer der Verfahren ab dem Zeitpunkt der vollständigen Unterlagen (Imst)	97 Tage	125 Tage	95 Tage

Quelle: Basta-Auswertung für die Jahre 2012 und 2013, Asta-Auswertung für 2014

Tab. 19: Erledigungsdauer der antragsgebundenen Verfahren 2012 bis 2014

Ziel nicht erreicht	Daraus geht hervor, dass das vom Land Tirol vorgegebene Ziel weder in Tirol noch im Bezirk Imst erreicht werden konnte. Tirolweit wurden in den Jahren 2012 bis 2014 zwischen 61 % und 63 % der Verfahren innerhalb von drei Monaten erledigt. Im Bezirk Imst waren es lediglich zwischen 23 % und 38 %.
Nettoverfahrensdauer	Ab dem Zeitpunkt der Vorlage vollständiger Unterlagen konnten tirolweit zwischen 67 % und 69 % der Verfahren innerhalb von drei Monaten erledigt werden (Nettoverfahrensdauer). Im Bezirk Imst lagen die entsprechenden Werte zwischen 28 % und 46 %. Dabei betrug die durchschnittliche Dauer der Verfahren tirolweit zwischen 54 und 61 Tagen und im Bezirk Imst zwischen 95 und 125 Tagen.
Kritik - Ziel nicht erreicht	Der LRH stellt kritisch fest, dass das Gewerbereferat der BH Imst die Zielvorgabe nicht erreicht hat. Insbesondere lag die Dauer der gewerberechtlichen Verfahren über dem Landesdurchschnitt.
Ursachen	Der LRH ermittelte folgende externe und interne Ursachen für Verzögerungen: • Zum Teil mangelhafte Projektunterlagen, • Wartezeit auf die Gutachten der Brandschutztechnik, • Wartezeit auf die Gutachten der Gewerbetchnik, • mangelnde Personalressourcen sowie • Wartezeit auf die Stellungnahmen der Gemeinden.
Anhörungsrecht der Gemeinden	Gemäß § 355 Gewerbeordnung 1994 ist die Gemeinde im Verfahren zur Genehmigung der Betriebsanlage zum Schutz der öffentlichen Interessen (z.B. Geruchs-, Lärm-, Rauchbelästigung) im Rahmen ihres Wirkungsbereiches zu hören. Der Gemeinde wird hierfür eine Frist von vier Wochen eingeräumt.

	In der Regel lassen die Gemeinden diese Frist verstreichen, ohne eine Stellungnahme abzugeben. Laut Auskunft des Gewerbereferats der BH Imst gab es in den letzten drei Jahren nur zwei Fälle mit einer negativen Stellungnahme der Gemeinden.
Warten auf das Verstreichen der Frist	Nach Schätzung des Gewerbereferats kommt es dadurch zu einer Verzögerung von durchschnittlich ein bis zwei Wochen, obwohl nach der mündlichen Verhandlung ein Bescheid schon erlassen werden könnte.
Anregung - frühzeitiges Urgieren	Der LRH regt an, dass das Gewerbereferat der BH Imst schon frühzeitig (vor Verstreichen der Vier-Wochen-Frist) mündlich oder schriftlich bei den Gemeinden bezüglich der Stellungnahme urgieren. Zudem sollte schon im Anschreiben an die Gemeinden auf die Möglichkeit einer frühzeitigen Leermeldung hingewiesen werden.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass das Gewerbereferat die Anregung des LRH, das Anschreiben an die Gemeinden zu ergänzen, noch während der Prüfung umgesetzt hat. Im Anschreiben wurde folgender neuer Passus eingefügt: „Wenn von vornherein keine Bedenken bestehen, darf im Sinn der Verfahrensbeschleunigung gebeten werden, Stellungnahme und Projekt vor dem Ablauf der Vier-Wochen-Frist zu retournieren.“
Stellungnahme der Regierung	<i>Zur Kritik des Landesrechnungshofes darf festgehalten werden, dass schon seit vielen Jahren vom Sachgebiets Gewerberecht eine Betriebsanlagenstatistik erstellt wird, um Informationen über die Dauer der Verfahren sowie die Relevanz einzelner Verzögerungsgründe zu erhalten. In all diesen Jahren hat sich gezeigt, dass der Hauptgrund für Verzögerungen immer die mangelhaften Projektunterlagen sind.</i> <i>Auf vielfältige Weise wurde bereits versucht, diesem Problem zu begegnen. So wurden Schulungen durchgeführt, und zwar sowohl der Gewerbereferenten als auch der Planer, welche die Projekte erstellen. Auch finden immer wieder Gespräche mit Vertretern der Wirtschaftskammer Tirol statt, bei denen die Thematik diskutiert wird. Auch bei der jährlichen Tiroler Gewerbereferententagung erfolgt dazu ein Erfahrungsaustausch.</i> <i>In der Praxis wird bei unvollständigen oder mangelhaften Projektunterlagen ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG oder ein Zurückweisungsbescheid erlassen.</i>

Was die angeführten Wartezeiten auf Gutachten der Brandschutz- und Gewerbeteknik betrifft, ist auszuführen, dass Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren oft sehr komplex sind. Für die Gutachtenserstellung benötigt es teilweise detaillierte Messungen etwa hinsichtlich Lärm oder Erschütterungen. Erst nach Vorliegen des gewerbeteknischen Gutachtens kann beispielsweise der Amtsarzt seine Beurteilung vornehmen. Daraus folgt, dass derartige Begutachtungen in vielen Fällen bei sorgfältiger Durchführung doch einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Zum Anhörungsrecht der Gemeinden nach § 355 GewO 1994, denen in der Regel eine Frist von vier Wochen eingeräumt wird, wurden vom Gewerbereferat der Bezirkshauptmannschaft Imst bereits die erforderlichen Maßnahmen gesetzt.

Anstelle eines Verwaltungspraktikanten wurde dem Gewerbereferat nunmehr ein Ausbildungsjurist zugeteilt; ab Juni 2016 steht diesem für Betriebsanlagenverfahren eine Amtsärztin zur Verfügung.

Replik

Dass der Hauptgrund für Verzögerungen die mangelhaften Projektunterlagen sind, lässt sich zwar tirolweit feststellen, nicht aber für die BH Imst. Bei genauerer Analyse der Betriebsanlagenstatistik zeigte sich, dass an der BH Imst neben mangelhaften Projektunterlagen („Verbesserungsauftrag“) auch andere Gründe (z.B. Wartezeiten auf Gutachten/Stellungnahmen der Gewerbeteknik usw.) maßgeblich für Verfahrensverzögerungen waren. Die Hauptkritik des LRH zielt auf die in der BH Imst besonders langen Verfahrensdauern ab.

weiterer Handlungsbedarf

Der LRH stellt fest, dass das Land Tirol einzelne Maßnahmen zur Beschleunigung der Verfahrensdauer gesetzt hat (z.B. Etablierung eines Generalistenportfolios³³). Diese waren jedoch unzureichend.

Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO

Der LRH empfiehlt, dass weitere Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung gesetzt werden (z.B. Evaluierung des Personalbedarfs, Intensivierung von Schulungen, Drängen auf raschere Gutachten der Brandschutztechnik).

Stellungnahme der Regierung

Was die Empfehlung, Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zu setzen, betrifft, wird angemerkt, dass selbstverständlich die Verfahren rasch durchgeführt werden sollen. Die Geschwindigkeit ist jedoch nur

³³ Vom Fachbereich Maschinenwesen und Umwelttechnik der Abteilung ESA des Amtes der Tiroler Landesregierung wurde gemeinsam mit den gewerbeteknischen Sachverständigen der Bezirkshauptmannschaften ein Portfolio („Generalistenportfolio“) ausgearbeitet. Es wurde eine Informationsplattform aufgebaut, die neben den rechtlichen und technischen Grundlagen auch Checklisten für die Prüfung von Einreichunterlagen, Prüfung von Anlagen und Mustergutachten enthält, die den Sachverständigen, welche als sogenannte Generalisten im Gewerbeverfahren tätig werden, zur Verfügung stehen.

ein Parameter unter vielen und gesamthaft betrachtet steht die Qualität der Verfahren - im Interesse der Unternehmer und der Behörden - im Vordergrund. Die hohe Qualität der Verfahren zeigt sich auch in der verschwindend geringen Anzahl der Beschwerden gegen Betriebsanlagen-Genehmigungsbescheide in Tirol generell und damit auch gegen jene der Bezirkshauptmannschaft Imst. Vom Sachgebiet Gewerberecht werden immer wieder Schulungen (wie z.B. bei der jährlichen Tiroler Gewerbereferententagung) durchgeführt und es wird auch Hilfestellung bei Einzelfragen angeboten. Generell kann festgestellt werden, dass sich unvorhergesehene Abwesenheiten (z.B. krankheitsbedingt) unmittelbar verfahrensverzögernd auswirken können. Dadurch entstehende Rückstände sind in weiterer Folge nur schwer aufholbar.

8. Polizei-, Verkehrs- und Grundverkehrsrecht und gesamter Strafvollzug

Aufgaben

Dem Referat 3 „Polizei-, Verkehrs- und Grundverkehrsrecht und gesamter Strafvollzug“ sind zahlreiche Aufgabenbereiche zugeordnet, wie z.B. Grundverkehr, Jagd, Fischerei und Waffen. Weiters unterstehen ihm die Subreferate „Verkehrsstrafen“, „Führerscheinstelle“, „Passeinstelle und Kfz-Service“ sowie „Fremdenwesen“.

Grundverkehr

Das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996³⁴, das in den letzten Jahren mehrmals geändert wurde, beinhaltet im Wesentlichen den Erwerb von Rechten an

- land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken,
- Baugrundstücken sowie
- Grundstücken, wenn der Rechtserwerber Ausländer³⁵ ist.

Die BH Imst als Grundverkehrsbehörde erster Instanz bearbeitete im Betrachtungszeitraum durchschnittlich 1.748 Aktenvorgänge pro Jahr.

³⁴ Gesetz vom 3.7.1996 über den Verkehr mit Grundstücken in Tirol (Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996), LGBl. Nr. 61/1996 idgF.

³⁵ Gemäß § 3 Abs. 1 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 sind Staatsangehörige eines anderen EU-Mitgliedstaates oder eines anderen Vertragsstaates des EWR-Abkommens für den Geltungsbereich dieses Gesetzes den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

	2012	2013	2014
Land- und forstwirtschaftliche Grundstücke	395	471	393
Genehmigungen gem. § 4 T-GVG	165	174	148
Ausnahmen gem. § 5 T-GVG	129	175	143
Versagungen	5	5	1
höferechtliche Verfahren	89	110	90
sonstige Bescheide	7	7	11
Baugrundstücke	1.168	1.117	1.205
Bestätigungen gem. § 25 (a) unbebautes Gst. T-GVG	209	201	226
Fristverlängerungen nach § 11 Abs. 3 T-GVG	34	29	23
Feststellungen nach § 11 Abs. 4 T-GVG	2	4	4
Bestätigungen gem. § 25 (a) bebautes Gst. T-GVG	348	375	402
Ausnahmen gem. § 10 T-GVG	575	508	550
Vom Geltungsbereich ausgenommene Anzeigen	28	31	32
EWR- und EU-Bürger	95	160	145
Genehmigungen gem. § 4 T-GVG	1	2	1
Ausnahmen gem. § 5 T-GVG	3	12	7
Bestätigung gem. § 25 (a) unbebautes Gst. T-GVG	10	11	10
Bestätigung gem. § 25 (a) bebautes Gst. T-GVG	49	97	95
Ausnahmen gem. § 10 T-GVG	32	38	32
Ausländer (Nicht-EWR- oder EU-Bürger)	0	0	3
Genehmigungen gem. § 9 und § 13 T-GVG	0	0	3
Summe	1.686	1.779	1.778

Tab. 20: Grundverkehrstatistik der Jahre 2012 bis 2014

Behördenstruktur
bis 2012

Bis zum Jahr 2012 war die Grundverkehrsbehörde erster Instanz hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke die Bezirks-Grundverkehrskommission. Hinsichtlich der Baugrundstücke und der sonstigen Grundstücke war die BH Imst zuständig.

Die Zuständigkeit zur Entscheidung über sämtliche gegen erstinstanzliche grundverkehrsbehördliche Entscheidungen erhobene Rechtsmittel lag beim damaligen Unabhängigen Verwaltungssenat in Tirol³⁶. In Verfahren zur Bieterbewilligung³⁷ war die Grundverkehrsbehörde 1. Instanz der Landesgrundverkehrsreferent.

³⁶ Seit 1.1.2014 ist das Landesverwaltungsgericht Berufungsbehörde.

³⁷ § 20 Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996.

Abschaffung
der Bezirks-
Grundverkehrs-
kommissionen

Mit dem Tiroler Landesverwaltungsgerichtsbarkeits-Anpassungs-
gesetz³⁸ wurde die bisher als Grundverkehrsbehörde erster Instanz
bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingerichtete Bezirks-Grundver-
kehrskommission abgeschafft. Die von ihr zu besorgenden Aufgaben
fallen seit 1.1.2013 in die monokratische Zuständigkeit der Bezirks-
verwaltungsbehörden.

Die Verfahren wickelt seitdem ein Verwaltungsjurist der BH selbstän-
dig ab. Die früheren Kommissionsmitglieder (ein Vertreter der Be-
zirkslandwirtschaftskammer und ein Vertreter der jeweiligen Ortsge-
meinde) besitzen seitdem ausschließlich ein Anhörungsrecht.

Abschaffung des
Landesgrundver-
kehrsreferenten

Gleichzeitig wurde die Funktion des Landesgrundverkehrsreferenten
im Amt der Tiroler Landesregierung abgeschafft. Die dem Landes-
grundverkehrsreferenten aufgetragenen gesetzlichen Kontrollbefug-
nisse zur Einhaltung des Gesetzes obliegen seit 1.1.2013 ausschließ-
lich den Bezirksverwaltungsbehörden.

Jagd

Das Jagdgebiet im Bezirk Imst erstreckt sich nahezu über den ge-
samten Bezirk, wobei rd. 153.000 ha bejagbare Fläche darstellen.
Zum Prüfzeitpunkt gab es im Bezirk Imst 129 Jagdgebiete (25 Ge-
nossenschafts- und 104 Eigenjagdgebiete).

Zum Aufgabengebiet Jagd gehören u.a. die Erstellung und Überprü-
fung der Einhaltung von Abschussplänen, Führung der Jagdstatisti-
ken, Bestellung des Jagdschutzpersonals, Abhalten der Jungjäger-
prüfung, Durchführung von Strafverfahren nach dem Tiroler Jagdge-
setz 2004³⁹ und Ausstellung von Jagdkarten.

Jagdschutzpersonal

Nach dem Tiroler Jagdgesetz haben die Jagdausübungsberechtigten
einen Jagdaufseher oder - unter bestimmten Voraussetzungen -
einen Berufsjäger zu bestellen. Zum Überprüfungszeitpunkt waren in
den 129 Jagdgebieten 139 Jagdaufseher und sechs Berufsjäger tätig.

Erfüllung der
Abschusspläne

Die BH Imst als Jagdbehörde hat jedes Jahr für die im Bezirk Imst
ausgewiesenen Jagdgebiete Abschusspläne festzusetzen und deren
Erfüllung zu überwachen. Die Erfüllung der Abschusspläne der letz-
ten drei Jagdjahre⁴⁰ zeigt nachfolgende Darstellung:

³⁸ LGBl. Nr. 150/2012.

³⁹ Kundmachung der Tiroler Landesregierung vom 15.6.2004 über die Wiederverlautbarung des Tiroler Jagdgesetzes 1983, LGBl. Nr. 41/2004 idgF.

⁴⁰ Das Jagdjahr beginnt am 1.4. und endet am 31.3. des folgenden Jahres.

	2012/13			2013/14			2014/15		
	Ab- schuss- plan	Ab- gang	in %	Ab- schuss- plan	Ab- gang	in %	Ab- schuss- plan	Ab- gang	in %
Rotwild	858	827	96%	862	827	96%	888	767	86%
Rehwild	1.321	1.197	91%	1.317	1.218	92%	1.364	1.231	90%
Gamswild	914	863	94%	948	851	90%	957	866	90%
Muffelwild	32	40	125%	40	50	125%	35	37	106%
Steinwild	96	84	88%	105	80	76%	99	70	71%
Auerhahne	0	0	0	11	8	73%	0	0	0
Birkhahne	69	63	91%	69	62	90%	69	66	96%
Murmeltiere	729	579	79%	704	554	79%	711	586	82%

Tab. 21: Abschussplan und Abgang (inkl. Fallwild) in den Jagdjahren 2012/13 bis 2014/15

Abschussmeldungen Das Referat „Polizei-, Verkehrs- und Grundverkehrsrecht und gesamter Strafvollzug“ erfasst die Abschussmeldungen, welche gemäß § 3 Abs. 7 der zweiten Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 der Behörde binnen zehn Tagen vorzulegen sind. Im Falle einer verspäteten Abschussmeldung leitet die Sachbearbeiterin des Referats ein Strafverfahren ein.

Abschussquote Die vorige Tabelle zeigt, dass die Abschusspläne in den letzten drei Jagdsaisons nicht erfüllt wurden. Insgesamt betrug die Abschussquote im Betrachtungszeitraum zwischen 88 % und 91 %. Im Rahmen der jährlich stattfindenden Pflichttrophäenschau des Tiroler Jägersverbandes werden die Trophäen vorgelegt und mit den Abschussplänen verglichen.

Bezirksvergleich Nachfolgender Bezirksvergleich zeigt - bezogen auf Schalenwild und Murmeltiere - die Erfüllungsquoten im Jagdjahr 2014/15:

	Imst	Innsbruck Land	Kitzbüchel	Kufstein	Landeck	Lienz	Reutte	Schwaz
Abschussplan	4.054	7.310	5.599	4.681	6.435	7.427	5.496	6.741
Abgang	3.557	5.702	4.103	3.913	4.751	6.330	3.959	5.507
Erfüllungsquote	88%	78%	73%	84%	74%	85%	72%	82%

Tab. 22: Erfüllungsquoten je Bezirk im Jagdjahr 2014/15

	Der LRH stellt fest, dass die Jagd im Bezirk Imst im Jagdjahr 2014/15 mit einer Erfüllungsquote von 88 % das beste Ergebnis aller Tiroler Bezirke erzielt hat.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass im Jahr 2015 das Tiroler Jagdgesetz 2004 novelliert⁴¹ worden ist. Die Novelle hat zum Ziel, die Effizienz der Wildbestandsregulierung durch eine Verbesserung der Abschussplanung sowie deren Einhaltung zu erhöhen.
System der Verjüngungsdynamik	Insbesondere soll bei der Abschussplanung der Einfluss des Wildes auf die Entwicklung von Jungwaldbeständen berücksichtigt werden. Dies erfolgt im Wege eines von der Landesforstdirektion entwickelten neuen Systems, der so genannten Verjüngungsdynamik. Jeweils im Frühjahr werden festgelegte Flächen vom Gemeindewaldaufseher gemeinsam mit dem Jagdausübungsberechtigten und den GrundeigentümerInnen begangen. Bei dieser Begehung wird der Ist-Zustand des Waldes erhoben und dokumentiert. In der Folge wird ermittelt, ob Handlungsbedarf besteht.
Landesjagd	Eine Besonderheit im Bezirk Imst stellt die Landesjagd⁴² im Pitztal dar. Sie besteht aus den vier selbständigen Jagdgebieten: • Genossenschaftsjagd St. Leonhard im Pitztal, • Eigenjagd Schwarzenbergalpe, • Eigenjagd Pichlbergalpe und • Eigenjagd Taschachalpe.
Organisation der Landesjagd	Die Funktion des Jagdleiters obliegt einem Rechtsanwalt. Als Jagdverwalter fungiert der Vorstand der Abteilung Landwirtschaftliches Schulwesen, Jagd und Fischerei des Amtes der Tiroler Landesregierung. Dieser wird vom Landesamtsdirektor bestellt. Die Jagdverwaltung hat ihren Sitz in der Bezirksforstinspektion Imst, dafür steht ein Büroraum samt Büroinfrastruktur zur Verfügung. Eine pensionierte Landesbeamtin führt im Rahmen eines geringfügigen Dienstverhältnisses die Sekretariats-, Buchhaltungs- und Schreibarbeiten durch.

⁴¹ Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 41/2004, idF LGBl. Nr. 64/2015. Die Novelle trat am 1.10.2015 in Kraft.

⁴² Seit dem Jahr 1949 hat das Land Tirol die Genossenschaftsjagd St. Leonhard und die drei einliegenden Eigenjagden der Agrargemeinschaften angepachtet.

Fünf Berufsjäger, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis zum Land Tirol stehen, betreuen die Landesjagd Pitztal.

Abschusspläne
der Landesjagd

Bis zum Jagdjahr 2013 wurde für die Landesjagd als Ganzes ein Abschussplan erstellt und diese auch als Einheit verwaltet. Mit VwGH-Erkenntnis 2010/03/0024 vom 22.10.2012 wurde festgestellt, dass die Landesjagd kein Jagdgebiet im Sinne des Tiroler Jagdgesetzes ist, sondern es sich hierbei um einen „Überbegriff“ für die vier vom Land Tirol gepachteten Jagdgebiete handelt. Ein Abschlussplan ist somit für jedes einzelne Jagdgebiet zu erstellen.

Erkenntnis
umgesetzt

Der LRH stellt fest, dass die BH Imst das VwGH-Erkenntnis im Jagdjahr 2013 mit der Erstellung von gesonderten Abschussplänen und mit der Bestellung von Jagdschutzorganen und einem Jagdleiter für jedes Jagdgebiet umsetzte.

Die insgesamt Erfüllung der Abschusspläne der vier Jagdgebiete in den letzten drei Jagdjahren zeigt nachfolgende Darstellung:

	2012/13			2013/14			2014/15		
	Abschussplan	Abgang	in %	Abschussplan	Abgang	in %	Abschussplan	Abgang	in %
Rotwild	110	119	108%	120	122	102%	125	113	90%
Rehwild	62	68	110%	62	64	103%	62	64	103%
Gamswild	61	70	115%	61	56	92%	61	49	80%
Muffelwild	32	36	113%	40	45	113%	35	35	100%
Steinwild	55	57	104%	56	50	89%	56	43	77%
Auerhahne	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Birkhahne	8	8	100%	8	6	75%	7	6	86%
Murmeltiere	65	60	92%	60	49	82%	63	55	87%

Tab. 23: Abschussplan und Abgang (inkl. Fallwild) der Landesjagd in den Jagdjahren 2012/13 bis 2014/15

8.1. Verkehrsstrafen

Die Abwicklung von Verkehrsstrafen in der BH Imst obliegt einem eigenen Subreferat. Nachfolgende, aus dem BHIS⁴³ erstellte Statistik der Jahre 2012 bis 2014 gibt einen Überblick über die Anzahl der eingelangten Anzeigen und deren Erledigungen:

⁴³ Bezirkshauptmannschaft-Informationssystem

	2012	2013	2014
Eingelangte Anzeigen	53.857	80.416	70.437
Anonymverfügungen	39.648	58.770	54.325
Davon nicht bezahlt	5.849	9.267	7.081
Strafverfügungen	5.758	8.611	9.682
Strafverfahren	10.680	10.778	13.416
Einstellung von Anzeigen	4.750	8.238	5.379
Einsprüche	863	798	834
Berufungen	42	50	63
Abtretungen	6.012	10.115	7.367
Lenkerhebungen	6.260	7.566	10.765

Tab. 24: Verkehrsanzeigen und Erledigungen der Jahre 2012 bis 2014

tirolweiter Vergleich

Im Bezirksvergleich fällt auf, dass die Anzahl der Anzeigen im Bezirk Imst im Betrachtungszeitraum nach Innsbruck-Land und Kufstein am dritthöchsten war. Im Jahr 2014 entfiel von den 466.165 tirolweit erfassten Verkehrsanzeigen (ohne die Landeshauptstadt Innsbruck) auf den Bezirk Imst ein Anteil von 15,1 %.

Der überwiegende Teil der Verkehrsübertretungen wird im Wege der automatisierten Verkehrsüberwachungstechniken festgestellt („Radaranzeigen“). Die Anzeigen werden der BH Imst großteils digital übermittelt und dort entsprechend weiter verarbeitet. In Papierform langen wenige Anzeigen (z.B. Anzeigen nach Gefahrgutkontrollen oder Übertretungen von Lenk- und Ruhezeiten) ein.

vermehrter Radareinsatz

Der LRH stellt fest, dass der starke Anstieg der eingelangten Anzeigen im Jahr 2013 aufgrund des vermehrten Einsatzes von Radaranlagen resultierte. Insbesondere konnte durch den Einsatz von „Frontradaren“ die Strafverfolgung ausländischer Lenker verbessert werden. Diese Radaranlagen erstellen neben dem üblichen „Radarbild“ (mit Fahrzeug, Datum, Uhrzeit und gemessener Geschwindigkeit) zusätzlich ein Foto, auf dem der Lenker des Fahrzeuges erkennbar ist.

Anonymverfügungs- verordnung

Der Großteil der Anzeigen bezieht sich auf Geschwindigkeitsübertretungen nach der StVO⁴⁴ und wird mit Anonymverfügung abgeschlossen. Die BH Imst nahm diesbezüglich von ihrem Recht

⁴⁴ Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960.

gemäß § 49a Abs. 1 VStG⁴⁵ Gebrauch, durch Verordnung einzelne Tatbestände von Verwaltungsübertretungen zu bestimmen, für die sie durch Anonymverfügung eine im Vorhinein festgesetzte Geldstrafe vorschreiben darf.

Der LRH stellt fest, dass im Betrachtungszeitraum 85,5 % der erlassenen Anonymverfügungen fristgerecht bezahlt wurden. Die Möglichkeit, Strafverfahren mittels Anonymverfügung zu beenden, trägt somit maßgeblich zu einer Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungseinfachung bei.

Verkehrsdelikte
von ausländischen
Lenkern

Bei der Verfolgung von Verkehrsübertretungen mit Auslandsbezug ergaben sich häufig Probleme mit der Ermittlung der FahrzeughalterInnen und -lenkerInnen, in der rechtmäßigen Zustellung sämtlicher Dokumente (Zustellregelungen, Übersetzung in die Landessprache) und letztlich in der Vollstreckung der Entscheidungen. Die Folge ist, dass viele Strafverfahren eingestellt werden mussten.

CBE-Richtlinie

Mit Verabschiedung der Richtlinie 2011/82/EU⁴⁶ (CBE-Richtlinie⁴⁷) wurde auf EU-Ebene die Rechtsgrundlage geschaffen, zum Zwecke der grenzüberschreitenden Verfolgung bestimmter gefährdender Verkehrsdelikte (z.B. Geschwindigkeitsüberschreitung, Alkohol am Steuer, u.a.), Kfz-Zulassungsbesitzerdaten EU-weit auf elektronischer Basis auszutauschen. Die Umsetzung der CBE-Richtlinie bewirkt durch die elektronische Abfrage von Kfz-Zulassungsbesitzern eine Verbesserung der Strafverfolgung von Verkehrsdelikten. Dies führte zu einem Rückgang der Einstellungen von Anzeigen und einem Anstieg der Lenkererhebungen.

EUCARIS

Dabei erfolgt der elektronische Datenaustausch nach dem Prinzip der Gegenseitigkeit mit jenen EU-Mitgliedsstaaten, die die Richtlinie rechtlich und technisch umgesetzt haben. In technischer Hinsicht erfolgt der Austausch der Kfz-Zulassungsdaten über das sogenannte EUCARIS-System (EUropean CAR and driving license Information System).

operative
Inbetriebnahme

Mit der am 20.6.2014 in Österreich erfolgten operativen Inbetriebnahme von EUCARIS können die österreichischen Behörden elektronische Kfz-Zulassungsbesitzerabfragen im Sinne der CBE-Richtlinie vornehmen. Diese Abfragen sind derzeit bei folgenden Staaten möglich: Belgien, Bulgarien, Deutschland, Estland, Kroatien, Litauen, Niederlande, Polen, Rumänien, Schweden, Slowakei und Ungarn.

⁴⁵ Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl. Nr. 52/1991.

⁴⁶ Richtlinie des europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 zur Erleichterung des grenzüberschreitenden Austauschs von Informationen über die Straßenverkehrssicherheit gefährdende Verkehrsdelikte.

⁴⁷ CBE steht für „Cross Border Exchange“.

Mit den übrigen EU-Mitgliedsstaaten soll der Datenaustausch in den kommenden Jahren sukzessive aufgenommen werden, sobald diese die technischen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen haben.

Strafvollzug

Mit dem Strafvollzug ist ein Bediensteter des Referats 3 betraut. Er erhält mittels einer „Vollzugsliste“ sämtliche nicht bezahlte Forderungen zur weiteren Bearbeitung, wenn der/die Beschuldigte trotz Mahnung den aushaftenden Betrag nicht zur Einzahlung gebracht hat.

Der LRH überzeugte sich anhand von Stichproben, dass die Verfahrensdauer entsprechend begründbar war. Der Sachbearbeiter schöpfte alle möglichen Verfahrensschritte (z.B. Gehalts- und Fahrnisexekutionen über das zuständige Gericht oder Aufforderung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe) aus. Bei erfolglos verlaufenden Verfahren hat jedoch deren Abbruch⁴⁸ oder Einstellung zu erfolgen. In diesen Fällen brachte der zuständige Sachbearbeiter den entsprechenden Aktenvermerk dem Referatsleiter zur Kenntnis.

8.2. Führerscheinstelle

Aufgaben

Das Subreferat 3b „Führerscheinstelle“ ist u.a. für die Erteilung von Lenkberechtigungen, Ausstellung von Ausweisen für LenkerInnen von Taxis und Schülertransporten, Erteilung von Fahrschullehrerberechtigungen, Bewilligungen von Übungs- und Ausbildungsfahrten und die Fahrschulinspektion zuständig.

Nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der Lenkberechtigungen für die Jahre 2012 bis 2014 dar:

	2012	2013	2014
Neu erteilte Lenkberechtigungen	976	1.233	1.190
Ausdehnungen	328	278	335
Entzogene Lenkberechtigungen Mehrphasenausbildung	11	22	11
Entzogene Lenkberechtigungen	298	324	315
Davon wegen Alkoholdelikte	188	183	164
Davon wegen Geschwindigkeit	64	74	98
Nachschulungen	166	154	121

Tab. 25: Lenkberechtigungen der Jahre 2012 bis 2014

⁴⁸ Gemäß § 34 VStG kann die Behörde von der Einleitung oder Fortführung des Strafverfahrens vorläufig absehen, solange die Strafverfolgung voraussichtlich nicht möglich ist oder die Strafverfolgung voraussichtlich einen Aufwand verursachen würde, der unverhältnismäßig wäre. Bei einer wesentlichen Änderung der für diese Beurteilung maßgeblichen Umstände ist das Strafverfahren einzuleiten oder fortzuführen.

entzogene
Lenkberechtigungen

Im Betrachtungszeitraum entzog die BH Imst durchschnittlich rd. 312 Lenkberechtigungen pro Jahr. Der Großteil der Entzüge von Lenkberechtigungen war auf Alkoholdelikte und überhöhte Geschwindigkeiten zurückzuführen.

8.3. Passstelle und Kfz-Service

Aufgaben

Das Subreferat 3c gliedert sich in die Aufgabenbereiche „Passstelle“ und „Kfz-Service“. Der LRH stellt nachfolgend die Tätigkeiten im Bereich „Kfz-Service“ näher dar:

Kfz-Service

Seit der Ausgliederung der Kraftfahrzeugzulassung an die Versicherungen und der Lkw-Überprüfungen an Privatwerkstätten im Jahr 1998 verblieben den Zulassungsbehörden nur mehr einzelne Aufgaben, wie Ausgabe von Begutachtungsplaketten, Bewilligung von Probefahrerkennzeichen, Wunschkennzeichen und Deckkennzeichen oder Kennzeicheneinziehung für in- und ausländische Behörden. Weiters werden die Fahrzeugüberprüfungen gemäß § 56 KFG⁴⁹ (vorschriftsmäßiger Zustand) verfügt.

Begutachtungs-
plaketten

Die Verwaltung und Ausgabe der Begutachtungsplaketten an die Begutachtungsstellen und Versicherungen wird in eigenen Aufzeichnungen evident gehalten. Der LRH stellt fest, dass die BH Imst im Jahr 2014 insgesamt 17.731 „weiße“ und 1.270 „grüne“ Begutachtungsplaketten⁵⁰ ausgab.

Besondere Überprüfungen gemäß § 56 KFG⁵¹ erfolgen durch ein privates Unternehmen zweimal monatlich an jeweils 1 ½ Tagen. Die entsprechenden Vorschreibungen nimmt die BH Imst aufgrund von Anzeigen mittels Ladungsbescheiden vor. Im Jahr 2014 erfolgten 122 erste und 30 zweite Ladungen. In letzter Konsequenz kann die BH Imst Zulassungssperren verhängen. Im Jahr 2014 wurden zwei Zulassungssperren gemäß § 56 KFG verhängt.

Wunschkennzeichen

Die Zuweisung oder Reservierung eines Wunschkennzeichens obliegt der Zulassungsbehörde. Die dafür zu entrichtende Abgabe von € 200 (Verkehrssicherheitsbeitrag) wird monatlich an den Österreichischen Verkehrssicherheitsfonds⁵² überwiesen.

⁴⁹ Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267/1967.

⁵⁰ Die Verwendung von Begutachtungsplaketten (weiß oder grün) ist in § 6 Prüf- und Begutachtungsstellenverordnung, BGBl. II Nr. 78/1998 idgF geregelt.

⁵¹ Kraftfahrzeuge, bei denen Bedenken bestehen, ob sie sich in verkehrs- und betriebssicherem Zustand befinden, oder ob mit ihnen nicht mehr Lärm, Rauch, übler Geruch oder schädliche Luftverunreinigungen als bei ordnungsgemäßigem Zustand unvermeidlich ist, verursacht werden oder ob sie sich in vorschriftsmäßigem Zustand befinden, sind von der Behörde zu überprüfen.

⁵² Zur Förderung der Verkehrssicherheit in Österreich wurde im Jahr 1989 der Österreichische Verkehrssicherheitsfonds geschaffen. Dieser Fonds ist im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie eingerichtet. Von dem zu

Das Wunschkennzeichen ist ein höchstpersönliches Recht, das nicht auf andere Personen übertragbar ist. Das Recht zur Führung eines Wunschkennzeichens erlischt spätestens nach Ablauf von 15 Jahren ab dem Tag der ersten Zuweisung, im Fall vorangegangener Reservierung ab Bekanntgabe der Reservierung. Dem/der BesitzerIn steht das Vorrecht auf eine neuerliche Zuweisung zu.

Die Zulassungsstelle der BH Imst gab im Jahr 2014 216 Wunschkennzeichen aus. Der LRH überzeugte sich stichprobenweise von der Richtigkeit der entrichteten Abgaben.

8.4. Fremdenwesen

Aufgaben

Das Subreferat 3d „Fremdenwesen“ ist entsprechend der Verordnung des Landeshauptmannes vom 16.12.2005⁵³ zuständige Behörde für die Erteilung, Versagung und Entziehung von Aufenthaltstiteln gemäß § 8 Abs. 1 NAG⁵⁴ sowie die Dokumentation des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts gemäß § 9 NAG.

Das NAG hat der Nationalrat im Rahmen des „Fremdenrechtspakets 2005“ mit Wirksamkeit vom 1.1.2006 beschlossen und seither mehrmals geändert. Die letzte umfassendere Novellierung trat mit Wirksamkeit vom 1.7.2011 in Kraft (BGBl. I Nr. 38/2011) und betraf u.a. eine Neuregelung der Zuwanderung von qualifizierten Drittstaatsangehörigen nach Österreich. Diese Änderung bewirkte auch eine Neustrukturierung des Systems der Aufenthaltstitel (z.B. neuer Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot - Karte“).

Aufenthaltstitel

Nachfolgende Statistik gibt einen Überblick über die in den Jahren 2012 bis 2014 ausgestellten Aufenthaltstitel:

entrichtenden Verkehrssicherheitsbeitrag fließen 60 % an jenes Bundesland zurück, in welchem das jeweilige Wunschkennzeichen zugewiesen oder reserviert wurde. 40 % verbleiben beim Bund.

⁵³ Verordnung des Landeshauptmannes vom 16.12.2005 über die Ermächtigung der Bezirksverwaltungsbehörden zur Entscheidung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, LGBl. Nr. 122/2005 idgF.

⁵⁴ Bundesgesetz über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich (Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz - NAG), BGBl. I Nr. 100/2005 idgF.

	2012	2013	2014
Erteilte Aufenthaltstitel *	704	589	566
Davon Aufenthaltsbewilligungen	31	23	25
Davon Niederlassungsbewilligungen	673	566	541
*Davon Erstanträge gesamt	73	73	71
Davon Aufenthaltsbewilligungen	10	11	10
Davon Niederlassungsbewilligungen	63	62	61
Dokumentationen (Anmeldebescheinigungen, Aufenthaltskarten, Daueraufenthaltskarten, Lichtbildausweise für EWR- und Schweizer BürgerInnen)	1.367	1.450	1.466
Strafverfahren nach dem NAG	111	130	119

Tab. 26: Erteilte Aufenthaltstitel, Dokumentationen und Strafverfahren in den Jahren 2012 bis 2014

Erstanträge

Der Erstantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels ist grundsätzlich vor der Einreise nach Österreich vom Ausland aus (Botschaft, Konsulat) persönlich einzubringen, Verlängerungsanträge hingegen bei der örtlich zuständigen Behörde im Inland vor Ablauf der Gültigkeit des zuletzt erteilten Aufenthaltstitels. Im Betrachtungszeitraum wurden im Bezirk Imst 11,7 % aller erteilten Aufenthaltstitel erstmals beantragt.

Anmeldebescheinigungen

Der größte Anteil bezieht sich auf Anmeldebescheinigungen gemäß § 9 NAG, welche sich EWR-BürgerInnen zur Dokumentation eines gemeinschaftsrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsrechts ausstellen ließen.

Der LRH nahm stichprobenweise Einsicht in einzelne Ansuchen und stellte dabei die Rechtmäßigkeit der entrichteten Abgaben fest.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass mit 1.1.2014 gemäß Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz⁵⁵ das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl neu eingerichtet wurde. Die fremdenpolizeilichen Angelegenheiten (fremdenpolizeiliche Maßnahmen wie z.B. Ausweisungen und Rückkehrentscheidungen), die bis zum 31.12.2013 die Bezirksverwaltungsbehörden getätigt haben, wurden vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl übernommen.

⁵⁵ Fremdenbehördenneustrukturierungsgesetz - FNG, BGBl. I Nr. 87/2012.

9. Umweltrecht

Aufgaben

Zu den Hauptaufgaben des Referats „Umweltrecht“ zählt die Abwicklung von naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und forstrechtlichen Verfahren. Darüber hinaus ist das Referat u.a. für Angelegenheiten der Bergwacht, für elektrizitäts- und starkstromwegerechtliche Verfahren, abfallrechtliche Verfahren und Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz zuständig.

gesetzliche Grundlagen

Wesentliche gesetzliche Grundlagen sind z.B. das Tiroler Naturschutzgesetz 2005⁵⁶, das Wasserrechtsgesetz 1959⁵⁷, das Forstgesetz 1975⁵⁸, das Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz⁵⁹, das Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010⁶⁰ sowie das Mineralrohstoffgesetz⁶¹.

Der LRH hat schwerpunktmäßig die naturschutz-, wasser- und forstrechtlichen Verfahren geprüft. Nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl dieser Verfahren für den Zeitraum 2012 bis 2014 dar:

Anzahl der erledigten Verfahren	2012	2013	2014
Naturschutzrechtliche Verfahren	104	110	147
Wasserrechtliche Verfahren	199	186	206
Forstrechtliche Verfahren	127	135	160

Tab. 27: Anzahl der erledigten Verfahren 2012 bis 2014

Naturschutzrechtliche Verfahren

Für die Vollziehung des Tiroler Naturschutzgesetzes sind gemäß § 42 Abs. 1 die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig, soweit im genannten Gesetz nichts anderes bestimmt ist.⁶² Eine naturschutzrechtliche Bewilligung für ein Vorhaben ist gemäß § 29 Abs. 1 Tiroler Naturschutzgesetz 2005⁶³ zu erteilen, wenn das Vorhaben die Interessen des Naturschutzes nicht beeinträchtigt oder, wenn andere öffentliche Interessen die Interessen des Naturschutzes überwiegen.

⁵⁶ LGBl. Nr. 26/2005 idgF.

⁵⁷ BGBl. Nr. 215/1959 idgF.

⁵⁸ BGBl. Nr. 440/1975 idgF.

⁵⁹ LGBl. Nr. 3/2008 idgF.

⁶⁰ BGBl. I Nr. 110/2010 idgF.

⁶¹ BGBl. I Nr. 38/1999 idgF.

⁶² Gemäß § 42 (2) Tiroler Naturschutzgesetz 2005 kommt die Zuständigkeit der Landesregierung zu, wenn sich ein Vorhaben auf das Gebiet mehrerer Bezirke erstreckt oder neben der naturschutzrechtlichen Bewilligung auch andere Bewilligungen nach bundesrechtlichen oder landesrechtlichen Vorschriften notwendig sind.

⁶³ Soweit in den Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.

Interessen des Naturschutzes	Die Interessen des Naturschutzes sind in § 1 Abs. 1 näher definiert. Demgemäß soll die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so erhalten und gepflegt werden, dass • ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, • ihr Erholungswert, • der Artenreichtum der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und • ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden.
wasserrechtliche Verfahren	Wasserrechtsbehörden sind gemäß § 98 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 die Bezirksverwaltungsbehörde, der Landeshauptmann und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft. Die Zuständigkeit richtet sich nach Art und Umfang der Wasserbenutzungen.
Gemeingebrauch	Gemäß § 8 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 ist in öffentlichen Gewässern der gewöhnliche ohne besondere Vorrichtungen vorgenommene Gebrauch des Wassers, wie z.B. zum Baden, Waschen, Tränken oder Schöpfen, soweit dadurch weder der Wasserlauf, die Beschaffenheit des Wassers oder die Ufer gefährdet, noch ein Recht verletzt oder ein öffentliches Interesse beeinträchtigt, noch jemandem ein Schaden zugefügt wird, ohne besondere Bewilligung der Wasserrechtsbehörde unentgeltlich erlaubt. Wasserbenutzungen, die über den Gemeingebrauch hinausgehen, bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung. Es können dies z.B. folgende Maßnahmen sein: • Ableitung von Abwässern, • Wasserversorgungsanlagen, • Fischteichanlagen, • Ableitung von Niederschlagswässern, • Grundwasserwärmepumpen oder • Tiefensonden.
forstrechtliche Verfahren	Ziel des Forstgesetzes 1975 ist die Erhaltung des Waldes und des Waldbodens, die Sicherstellung einer Waldbehandlung, dass die Produktionskraft des Bodens erhalten und seine Wirkungen⁶⁴ nachhaltig gesichert bleiben und die Sicherstellung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung.

⁶⁴ Gemäß § 6 Abs. 2 ist das Vorhandensein von Wald in solchem Umfang und in solcher Beschaffenheit anzustreben, dass seine Wirkungen, nämlich die Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung bestmöglich zur Geltung kommen und sichergestellt sind.

Soweit im Forstgesetz 1975 nichts anderes bestimmt ist, sind zu dessen Durchführung die Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung zuständig. In erster Instanz ist, sofern nicht hiervon Abweichendes bestimmt ist, die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig.

Rodungen

Gemäß § 17 Abs. 1 Forstgesetz 1975 ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur, also eine Rodung, verboten. Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Interessensabwägung

Besteht ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung der Waldfläche, so kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung auch dann erteilen, wenn andere öffentliche Interessen überwiegen. Andere öffentliche Interessen sind z.B. in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung oder im Siedlungswesen begründet.

Kritik - keine Messungen

Der LRH stellt kritisch fest, dass im Referat Umweltrecht keine Messungen der Verfahrensdauer der naturschutz-, wasser- und forstrechtlichen Verfahren stattfanden. Zudem wurden auch keine Verzögerungsgründe (z.B. unvollständige Unterlagen, Wartezeit auf Gutachten) statistisch erfasst.

Empfehlung an die BH Imst

Der LRH empfiehlt, dass das Referat Umweltrecht, welches jährlich eine Vielzahl von komplexen Verwaltungsverfahren abwickelt, Messungen der Verfahrensdauer vornimmt. Darüber hinaus sollten auch Verzögerungsgründe statistisch erfasst werden. Nach Ansicht des LRH würde dies zu einer transparenten Verwaltungsführung beitragen. Durch die Identifizierung von Verzögerungsgründen ergeben sich auch neue Steuerungsmöglichkeiten.

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass in den Tiroler Bezirkshauptmannschaften bereits die ASTA-Anwendung (Anlagenstatistik) zur Erfassung von gewerberechtlichen Verfahren (vgl. Abschnitt 7.2.1) verwendet wird. Diese Anwendung wird vom Amt der Tiroler Landesregierung verwaltet.

Anregung

Der LRH regt an, mittel- bis langfristig auch die Umweltreferate der Tiroler Bezirkshauptmannschaften in die ASTA-Anwendung einzubinden. Mit dieser Anwendung können die Verfahrensdauer und Verzögerungsgründe erfasst werden. Eine tirolweite Ausrollung dieser Software würde zudem ein „Benchmarking“ (vergleichende Analyse von Ergebnissen und Prozessen) ermöglichen.

Hinweis Der LRH weist darauf hin, dass auch die Abteilung Umweltschutz des Amtes der Tiroler Landesregierung die ASTA-Anwendung verwendet, da diese Software zu einer besseren Steuerung umweltrechtlicher Verfahren beiträgt.

Stellungnahme der Regierung *Zu den Empfehlungen, dass das Referat Umweltrecht Messungen der Verfahrensdauer vornehmen und darüber hinaus auch Verzögerungsgründe statistisch erfassen soll, wird angemerkt, dass in den nächsten Bezirkshauptleutekonferenzen darüber zu beraten sein wird, welche Methode zur Messung der Verfahrensdauer im Umweltbereich (z.B. ASTA-Anwendung vergleichbar wie in der Abteilung Umweltschutz) bei den Bezirkshauptmannschaften eingeführt werden kann.*

9.1. Bauangelegenheiten - Wohnbauförderung

Aufgaben Dem Referat Umweltrecht ist das Subreferat „Bauangelegenheiten - Wohnbauförderung“ zugeordnet. Neben der Hauptaufgabe der rechtlichen und technischen Abwicklung von Wohnbauförderungsansuchen führt der Subreferatsleiter auch Amtssachverständigentätigkeiten u.a. für das Umweltreferat (Sicherheitstechnik) und das Subreferat „Soziales/Mindestsicherung/Rehabilitation“ (Beheizungsbeihilfen) durch.

Die Zuständigkeiten bei der Wohnbauförderung sind seit der stufenweisen Dezentralisierung in den Jahren 1996 bis 2000 geteilt. Die Bediensteten der Bezirkshauptmannschaften bearbeiten die Bereiche Neubau, Sanierung und Wohnbeihilfen⁶⁵, die Abwicklung der Objektförderung sowie der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe obliegt den Bediensteten der Abteilung Wohnbauförderung des Amtes der Tiroler Landesregierung.

⁶⁵ Ansuchen um Wohnbeihilfe werden von jener Behörde bearbeitet, wo die zugrundeliegende Wohnbauförderung abgewickelt wurde.

Statistik

Die folgende Aufstellung zeigt die Anzahl der positiv abgewickelten Förderungsansuchen und Gutachten der Jahre 2012 bis 2014:

	2012	2013	2014
Neubau	333	390	336
Sanierung	581	633	650
Wohnbeihilfen	39	37	37
Gesamt	953	1.060	1.023
Gutachten	18	14	16

Tab. 28: Tätigkeiten des Subreferats Wohnbauförderung in den Jahren 2012 bis 2014

Die Anzahl der positiv erledigten Ansuchen im Neubau betrug in den Jahren 2012 bis 2014 zwischen 333 und 390. Im Bereich Sanierung ist die Anzahl der positiv erledigten Ansuchen im Betrachtungszeitraum kontinuierlich um insgesamt rd. 12 % gestiegen, was u.a. auf die vom Land Tirol initiierte einkommensunabhängige Sanierungs offensive zurückzuführen war. Die Anzahl der abgewickelten Wohnbeihilfeansuchen betrug zwischen 37 und 39 Ansuchen.

Erledigungsdauer

Der LRH hat das Subreferat „Bauangelegenheiten - Wohnbauförderung“ um eine Auswertung der Erledigungszeiten im Rahmen der Wohnbauförderung ersucht. Für die Auswertung verwendete das Subreferat das EDV-System FiT (Förderungen in Tirol), welches seit 2004 in Tirol im Einsatz ist. Mit diesem EDV-System werden alle Förderungen und Beihilfen abgebildet und abgewickelt. Zu den einzelnen Förderungsarten lagen 2014 folgende Erledigungszeiten vor:

	innerhalb von 30 Tagen	innerhalb von 60 Tagen	innerhalb von 90 Tagen
Neubau	59%	76%	82%
Sanierung	19%	69%	86%
Wohnbeihilfen	59%	89%	92%

Tab. 29: Erledigungszeiten des Subreferats Wohnbauförderung im Jahr 2014

Hinweis

Der LRH weist darauf hin, dass in der vorliegenden Aufstellung die Förderungsformen „Ökobonuszuschuss“ (Sanierung) und „Maßnahmen Energie und Umwelt“ (Neubau) nicht enthalten sind.

Dies liegt darin begründet, dass die Bearbeitung dieser Förderungen erst bei Endabrechnung der Bauvorhaben erfolgen kann, als Antragsdatum jedoch jenes der Hauptförderung (Sanierung oder Neubau) im FiT eingegeben werden muss. Dieses Antragsdatum liegt in der Regel mehrere Jahre vor dem Datum der möglichen Bearbeitung. Da dadurch keine aussagekräftigen Zahlen zur Bearbeitungszeit entstehen würden, wurden die beiden Bereiche aus der Auswertung herausgenommen.

Die Tabelle 29 zeigt, dass im Jahr 2014 zwischen 82 % und 92 % der Förderungsansuchen innerhalb von 90 Tagen abgewickelt wurden. Längere Erledigungszeiten entstanden in der Regel durch fehlende Unterlagen. In der „Wohnhaussanierung“ ist in vielen Fällen ein Lokalaugenschein für die Bearbeitung erforderlich oder sinnvoll. Daher war in diesem Bereich mit 19 % für die Erledigungen innerhalb von 30 Tagen ein geringerer Prozentsatz als bei den anderen Förderungsarten zu verzeichnen.

10. Gesundheitswesen

Aufgaben	Das Referat 5 „Gesundheitswesen“ gliedert sich in die Aufgabenbereiche Amtsärzte, Lebensmittelaufsicht und Logopädie.
Hinweis	Da parallel zur Prüfung der BH Imst auch eine Querschnittsprüfung der amtsärztlichen Versorgung in Tirol (inklusive Prüfung der Gesundheitsreferate in den Bezirkshauptmannschaften) durch den LRH stattfand, werden nachfolgend lediglich die Bereiche Lebensmittelaufsicht und Logopädie dargestellt.
Lebensmittelaufsicht	Das Lebensmittelaufsichtsorgan ⁶⁶ der BH Imst hat insbesondere die Aufgabe, den Konsumenten vor Gesundheitsgefährdung und Täuschung zu schützen. Um dies zu gewährleisten, werden laufend Lebensmittelkontrollen (von der Primärproduktion bis zum Industriebetrieb, Gastronomiebetriebe, Betriebe der Gemeinschaftsverpflegung, Bäckereien, Konditoreien, Handelsbetriebe usw.) durchgeführt. Auch Spielwaren, Gebrauchsgegenstände, wie Geschirr, Kosmetika fallen in die Zuständigkeit der Lebensmittelaufsicht.

⁶⁶ Aufsichtsorgan gemäß § 24 Abs. 3 LMSVG.

Lebensmittelproben Weiters werden in den Betrieben amtliche Lebensmittelproben entnommen, um zu überprüfen, ob die Produkte sämtlichen Bestimmungen im Sinne des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes⁶⁷ entsprechen (Zusammensetzung, Mikrobiologie, Fremdstoffe bzw. -körper, Rückstände wie Pestizide, Kennzeichnung).

Die Auswahl der zu prüfenden Betriebe erfolgt nach einem risikoorientierten Kontrollplan mit dem EDV-Programm ALIAS (Amtliches Lebensmittel-, Informations- und Auswertungssystem).

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Haupttätigkeiten der Lebensmittelaufsicht in den Jahren 2012 bis 2014:

	2012	2013	2014
Revisionen gesamt	405	458	341
Angezeigte Betriebe aufgrund von Revisionen	7	19	7
Anzahl Probennahmen	161	192	174
Angezeigte Betriebe aufgrund von Probenbeanstandungen	28	44	30

Tab. 30: Haupttätigkeiten der Lebensmittelaufsicht in den Jahren 2012 bis 2014

Logopädie Für den Bezirk Imst nehmen zwei diplomierte Logopädinnen Untersuchungen in allen 49 Kindergärten vor. Hauptaufgaben sind gemäß KLR einmalige Sprach- und Hörtests der Zielgruppe der 4 bis 5-Jährigen sowie Elternberatung. Vereinzelt werden von den Logopädinnen auch Therapien durchgeführt.⁶⁸

Folgende Tabelle zeigt das Ausmaß der Tätigkeiten der Logopädie in den Kindergartenjahren 2012/13 bis 2014/15:

	2012/13	2013/14	2014/15
Hörtests	532	536	492
Sprachtests	540	552	514
Beratungen	684	643	652
Therapiestunden	83	82	56

Tab. 31: Tätigkeiten der Logopädie in den Jahren 2012/13 bis 2014/15

⁶⁷ Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz 2006, BGBl Nr. 2006/13 idgF

⁶⁸ Die Durchführung erfolgt nur, wenn private freiberufliche LogopädInnen nicht vor Ort sind.

Sprachtests	Im Rahmen der logopädischen Reihenuntersuchung werden die Kinder hinsichtlich der Sprachentwicklung (Sprachverständnis, Wortschatz, Artikulation, Mundmotorik), des Sprechablaufs (Stottern, Poltern) und des Stimmklangs untersucht. Die Eltern werden schriftlich über eventuelle Auffälligkeiten informiert und erhalten das Angebot eines Beratungsgesprächs.
Beratungen	Die Beratungstätigkeit der Logopädinnen umfasst z.B.: • Die Beratung der Eltern über Betreuungsangebote und Hilfsmöglichkeiten, • die Erstellung eines individuellen Übungsplans mit Vorbereitung der Übungsmaterialien und Anleitung der Eltern bei Beratungsterminen sowie • die Erstellung eines individuellen Förderprogramms für die häusliche Mitarbeit.
Therapien	Therapien werden nach Maßgabe des regionalen Bedarfs und der verfügbaren Kapazitäten angeboten: • Nach Anamnese- und Statuserhebung (mit fachärztlicher Abklärung) ist die Durchführung der Therapie nach Freigabe durch die Landessanitätsdirektion möglich, • Erstellung und Durchführung von individuellen Therapieplänen mit Vorbereitung der Therapiematerialien sowie • Anleitung und Begleitung der Eltern.
Arbeitsbedingungen verbesserungswürdig	Nach Auskunft der Logopädinnen werden bei den Beratungen und Therapien im Außendienst in den jeweiligen Gemeinden nicht immer adäquate Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt (z.B. keine Möglichkeit zum Lüften, kein Tageslicht, zu laut, nicht beheizt).
Anregung	Der LRH regt an, dass sich die BH Imst für bessere Arbeitsbedingungen der Logopädinnen in den jeweiligen Gemeinden einsetzt. Hiefür sollte die BH Imst schon im Vorfeld in Kontakt mit den jeweiligen Gemeinden treten und um die Bereitstellung geeigneter Räume für die Logopädinnen ersuchen.
Stellungnahme der Regierung	<i>Zur Anregung, dass sich die Bezirkshauptmannschaft Imst für adäquate Räumlichkeiten für die Beratungen und Therapien von Logopädinnen einsetzen soll, darf festgehalten werden, dass die Bezirkshauptmannschaft Imst an die jeweiligen Gemeinden zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen herantreten wird.</i>

11. Veterinärwesen

Aufgaben	Die Aufgaben des Amtstierarztes (Referat 6) ergeben sich aus den fachlichen Angelegenheiten des öffentlichen Veterinärwesens, wie Tierseuchenbekämpfung, Fleischhygiene, Tierschutz, Tiertransporte, Tierzucht, Entsorgung von tierischen Abfällen und Überwachung tierärztlicher Berufsausübung. Damit verbunden sind entsprechende Dokumentationspflichten (Statistiken und Berichte).
rechtliche Grundlagen	Diese Aufgaben lassen sich aus einer Vielzahl von EU-, Bundes- und Landesvorschriften ableiten, wie z.B. Tierseuchengesetz ⁶⁹ , Tierschutzgesetz ⁷⁰ , Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz ⁷¹ , Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz ⁷² , Tierärztegesetz ⁷³ , Veterinärbehördliche Binnenmarktverordnung ⁷⁴ , Bundesstatistikgesetz ⁷⁵ .
Schlacht- und Fleischuntersuchungen	Finanziell von Bedeutung sind die amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchungen sowie die Hygiene- und Rückstandskontrollen nach dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz. Der amtlichen Schlacht- und Fleischuntersuchung unterliegen insbesondere Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Einhufer und Schalenwild (Zuchtwild), wobei deren beabsichtigte Schlachtung rechtzeitig bei der Gemeinde oder beim zuständigen Fleischuntersuchungstierarzt anzumelden ist. Im Rahmen der Fleischuntersuchungen werden auch umfangreiche Kontrollen des Fleisches auf Rückstände⁷⁶ durchgeführt. Weiters hat der amtliche Tierarzt Hygienekontrollen in Schlacht-, Zerlegungs- und Wildbearbeitungsbetrieben vorzunehmen.
finanzielle Abwicklung	Der BH Imst obliegt die administrative und finanzielle Abwicklung der Gebühren nach dem Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz, als ausschließliche Landesabgabe. Zur Entrichtung dieser Gebühren sind die LebensmittelunternehmerInnen (i.d.R. die TierhalterInnen) verpflichtet. Eine direkte Verrechnung zwischen dem/der GebührenschuldnerIn und dem behördlichen Aufsichtsorgan ist nicht zulässig.

⁶⁹ RGBl. Nr. 177/1909 idgF.

⁷⁰ BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.

⁷¹ BGBl. I 13/2006 idgF.

⁷² LGBl. Nr. 54/2007.

⁷³ BGBl. Nr. 16/1975 idgF.

⁷⁴ BGBl. II Nr. 473/2008.

⁷⁵ BGBl. Nr. 163/1999.

⁷⁶ Rückstandsproben zur Untersuchung auf Arzneimittel, Hormone, sowie Umweltkontaminanten wie z.B. Schwermetalle, Pestizide, Dioxin oder Nitrofen.

Nachfolgende Tabelle listet die Ausgaben an Untersuchungsorgane und die Einnahmen aus Gebühren für die Jahre 2012 bis 2014 auf (Beträge in €):

	2012	2013	2014
Ausgaben an Untersuchungsorgane	64.956	59.126	87.694
Einnahmen aus Gebühren	45.485	45.731	53.332
Differenz	-19.470	-13.395	-34.362

Tab. 32: Ausgaben an Untersuchungsorgane und Untersuchungsgebühren 2012 bis 2014

Entschädigungen an die Untersuchungsorgane

Die Entschädigungen an die Untersuchungsorgane sind nicht gesetzlich geregelt. Die Höhe der Vergütungen ist durch eine privatrechtliche Vereinbarung des Landes Tirol mit der Standesvertretung der Fleischuntersuchungsorgane (Österreichische Tierärztekammer - Landesstelle Tirol) geregelt.

Beispielsweise setzten sich die im Jahr 2014 ausbezahlten Entschädigungen an die Fleischuntersuchungsorgane aus folgenden Ausgabenarten zusammen (Beträge in €):

Leistungen	Betrag
Anteil Stück- und Kontrolluntersuchungsgebühren	57.857
Gebühren für Hygienekontrollen	8.041
Wegentschädigung	21.696
Probeentnahmen	80
Versandkosten	20
Summe	87.694

Tab. 33: Entschädigungen an Tierärzte im Jahr 2014

Wegentschädigungen

Die verstreute Lage und die Größenstruktur der Tierhalterbetriebe brachten es mit sich, dass rd. ein Viertel der gesamten Ausgaben an die Untersuchungsorgane auf Wegentschädigungen entfielen.

Anstieg der Einnahmen 2014	Im Jahr 2013 hat die Tiroler Landesregierung die Höhe der Gebühren für „Kleinbetriebe“ durch Novellierung der Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung neu festgelegt. ⁷⁷ Die wesentlichen Änderungen umfassen die Anpassung der Stückgebühren an den aktuellen Verbraucherpreisindex (entspricht einer Anhebung um rd. 12 %), die Erhöhung der Mindestgebühr von € 11,42 auf € 25 und die Erhöhung der Gebühr für Hygienekontrollen von € 77,71 auf € 87,11.
Anstieg der Ausgaben 2014	Mit Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 3.12.2013 wurde die Auszahlung der Entgelte für die Schlacht tier- und Fleischuntersuchung sowie Kontrolluntersuchungen an die amtlich beauftragten Tierärzte neu geregelt. Die wesentliche Änderung dabei ist die Anhebung des tierärztlichen Leistungsentgelts (Mindestgebühr) von bisher € 11,42 auf € 50 pro Untersuchungstermin ⁷⁸ . Die Änderung trat mit 1.1.2014 in Kraft.
Anstieg der Differenz	Der LRH stellt fest, dass trotz der Gebührenerhöhung im Jahr 2014 durch den starken Anstieg der Vergütungen für die Fleischuntersuchungsorgane die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben größer wurde (2014: € 34.362). Über den gesamten Beobachtungszeitraum betrug der Kostendeckungsgrad durchschnittlich 69,4 %. Das Land Tirol hatte somit durchschnittlich 30,6 % der Ausgaben beizutragen.
Bezirksvergleich	Im Jahr 2014 lag der Kostendeckungsgrad in der BH Imst unter dem Landesdurchschnitt, eine Kostendeckung konnte nur in der BH Kufstein erreicht werden. Nach dem Rechnungsabschluss 2014 des Landes standen bei allen acht Bezirkshauptmannschaften den Gesamteinnahmen von € 542.800 Gesamtausgaben von € 656.651 gegenüber, das entspricht einem Kostendeckungsgrad von 82,7 %. Die Bandbreite reicht dabei von 60,8 % (BH Imst) bis 140,4 % (BH Kufstein).
Hinweis	Der LRH wies bereits mehrmals - zuletzt im Bericht über die BH Lienz - auf die Kostenunterdeckung bei den Untersuchungsgebühren hin. Mit dem Finanzierungsmodell gemäß der Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung und den Entschädigungen an die Untersuchungsorgane kann tirolweit keine Kostendeckung erreicht werden.

⁷⁷ Verordnung der Landesregierung vom 18.12.2007 über die Festsetzung der Fleischuntersuchungsgebühren (Tiroler Fleischuntersuchungsgebührenverordnung 2008), idF LGBl. Nr. 144/2013. Die Höhe der Gebühren für „Großbetriebe“ sind entsprechend den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes durch Verordnung des zuständigen Bundesministers festzulegen.

⁷⁸ Bei Schlacht tier- und Fleischuntersuchungen sowie Kontrolluntersuchungen erhalten die Fleischuntersuchungsorgane 80 % der von den TierhalterInnen zu entrichtenden Gebühren oder 100 % der Mindestgebühr, wobei die Vergütung pro Untersuchungstermin mindestens € 50 beträgt.

Das Land Tirol wies in seiner Stellungnahme zum LRH-Bericht über die BH Lienz aus dem Jahr 2012 darauf hin, dass die Höhe der Entgelte der amtlichen Fleischuntersuchungsorgane der Vereinbarung zwischen Auftraggeber (Land) und der Interessensvertretung der Untersuchungsorgane (Österreichische Tierärztekammer-Landesstelle Tirol) obliegt.

**Stellungnahme der
Regierung**

Der Hinweis auf die Kostenunterdeckung bei den Untersuchungsgebühren findet sich bereits im Prüfbericht über die Bezirkshauptmannschaft Lienz. Auch für die Bezirkshauptmannschaft Imst gilt, dass die Höhe der Entgelte mit Regierungsbeschluss vom 18. Oktober 1994, Zl. 797/1994, festgelegt worden ist. Eine gesetzliche Festlegung ist zwar für die Gebühren vorgesehen, nicht aber für die Höhe der Entgelte der amtlichen Fleischuntersuchungsorgane. Diese obliegen der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber (Land) und der Interessensvertretung der Untersuchungsorgane (Österreichische Tierärztekammer-Landesstelle Tirol), wobei insbesondere auf die Situation in den benachbarten Bundesländern Bedacht zu nehmen war.

12. Forstwesen

Aufgaben

Die Tätigkeiten des Referats „Forstwesen“ (Bezirksforstinspektion Imst) sind überwiegend auf die Erstellung von forstfachlichen Gutachten im Rahmen behördlicher Verfahren (52 %) und die forstlichen Förderungsmaßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Waldfunktionen (22 %) fokussiert. Die weiteren Aufgaben verteilen sich auf die Forstberatung⁷⁹ (17 %), die Teilnahme an Forsttagsatzungen⁸⁰ (7 %) und Waldzustanderhebungen⁸¹ (2 %).

**gesetzliche
Grundlagen**

Die gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Bezirksforstinspektion bilden v.a. das Forstgesetz 1975⁸² und die Tiroler Waldordnung 2005⁸³ sowie zahlreiche weitere Rechtsmaterien wie das Tiroler Naturschutzgesetz 2005⁸⁴, Tiroler Jagdgesetz 2004⁸⁵, Raumordnungsgesetz 2011⁸⁶, Flurverfassungslandesgesetz 1996⁸⁷, Tiroler Almschutzgesetz⁸⁸, Tiroler Feldschutzgesetz 2000⁸⁹ usw.

⁷⁹ Zum Beispiel: Schulungen und Weiterbildungen der Gemeindewaldaufseher, Beratung bei Walderschließungsmaßnahmen (Wegebau), jagdliche Beratung, Weiterbildung von Waldbesitzern.

⁸⁰ Gemäß § 18 Tiroler Waldordnung 2005 ist für jede Gemeinde eine Forsttagsatzungskommission einzurichten, deren Vorsitzender der Leiter der jeweiligen Bezirksforstinspektion ist.

⁸¹ Mitarbeit bei landesweiten Grundlagenerhebungen, Monitoring, Kartierung der Waldkategorien, usw.

⁸² BGBl. Nr. 440/1975 idgF.

⁸³ LGBl. Nr. 55/2005 idgF.

⁸⁴ LGBl. Nr. 26/2005 idgF.

⁸⁵ LGBl. Nr. 41/2004 idgF.

⁸⁶ LGBl. Nr. 56/2011 idgF.

Das Aufgabenspektrum der BFI Imst in den Jahren 2012 bis 2014 wird u.a. durch folgende Leistungsdaten verdeutlicht:

	2012	2013	2014
Forstgutachten			
Abgegebene Gutachten	310	295	321
Bescheidüberprüfungen	84	63	97
Behördliche Holzauszeigen	168	257	167
Förderung			
Gesamtinvestitionskosten der Förderprojekte (€)	2.649.813	2.324.374	2.405.217
Davon Fördermittel (€)	1.027.435	970.058	1.129.565
Waldpflege mit Förderung (ha)	83	85	115
Geförderte Holznutzung (fm)	15.149	16.040	17.037
Wegeneubau (lfm)	2.152	4.630	0
Wegeumbau (lfm)	6.578	2.350	3.066
Beratung			
Waldpflege ohne Förderung (ha)	52	24	59
Holznutzung ohne Förderung (fm)	110.954	54.490	64.600
Wegeneubau ohne Förderung, bewilligungspflichtig (lfm)	330	0	0
Wegeumbau ohne Förderung u. Wegeneubau anmeldepfl. (lfm)	1.400	4.587	0
Öffentlichkeitsarbeit und Veranstaltungen für Externe	18	22	13
Forsttagsatzung			
Öffentliche Forsttagsatzungen	24	24	24
Nichtöffentliche Forsttagsatzungen	24	24	24
Genehmigte Nutzungen	146	137	207

Tab. 34: Leistungsdaten der Bezirksforstinspektion Imst der Jahre 2012 bis 2014 (Quelle: Landesforstdirektion)

Forstförderung Die im Betrachtungszeitraum ausgeschütteten jährlichen Fördermittel betrugen im Durchschnitt rd. 1,0 Mio. €. Die Förderintensität (ausbezahlte Förderung in Relation zu den Gesamtinvestitionskosten) stieg von 38,8 % im Jahr 2012 auf 47,0 % im Jahr 2014. Die Fördermittel resultierten aus EU-, Bundes- und/oder Landesfördertöpfen.

Förderungsabwicklung Projektanträge für forstliche Förderungen sind grundsätzlich über die jeweilige Bezirksforstinspektion einzureichen. Deren Bedienstete sind verantwortlich für die Bearbeitung der Anträge bis zur Eingabe der

⁸⁷ LGBl. Nr. 74/1996 idgF.

⁸⁸ LGBl. Nr. 49/1987 idgF.

⁸⁹ LGBl.Nr. 58/2000 idgF.

Daten sowie für die (nachgängigen) Kontrollen der Förderungen. Die Auszahlung der Förderungen erfolgt hingegen durch die Landesforstdirektion oder die Agrarmarkt Austria.

13. Kinder- und Jugendhilfe

Aufgaben	Die Hauptaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe sind Beratung von Minderjährigen und ihren gesetzlichen VertreterInnen, Vermittlung von Hilfen zur Erziehung (Unterstützung der Erziehung und volle Erziehung), Rechtsvertretung von Minderjährigen, Gefährdungsabklärungen sowie Tages-, Pflege- und Adoptivelternarbeit.
gesetzliche Grundlagen	Die gesetzliche Grundlage für die Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe bilden v.a. das Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2013 ⁹⁰ , das Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz ⁹¹ und weitere allgemeine Rechtsmaterien wie das ABGB ⁹² , das Außerstreitgesetz ⁹³ , das Jugendgerichtsgesetz ⁹⁴ , das Unterhaltsvorschussgesetz ⁹⁵ usw.
Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe	In den Jahren 2012 bis 2014 erbrachte die Kinder- und Jugendhilfe folgende Leistungen (Fälle):

	2012	2013	2014
Hilfen zur Erziehung*			
Unterstützung der Erziehung	238	228	332
Volle Erziehung	40	57	52
Pflegekinder	28	32	39
Obsorgebetrauungen/Gesetzliche Vertretung*			
Gesetzlich vorgesehene Obsorge	5	3	1
Gerichtlich bestellte Obsorge	0	10	4
Bestellung zum Kurator	0	4	0
Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 208 Abs. 2 ABGB)	702	853	924
Vertreter in anderen Angelegenheiten (§ 208 Abs. 3 ABGB)	0	7	3
Alleiniger gesetzl. Vertreter in Unterhaltsangelegenheiten (§ 9 Abs. 2 UVG)	273	530	548

⁹⁰ BGBl. I Nr. 69/2013 idgF

⁹¹ LGBl. Nr. 150/2013 idgF

⁹² Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch, JGS Nr. 946/1811

⁹³ BGBl. I Nr. 111/2003 idgF

⁹⁴ BGBl. Nr. 599/1988 idgF

⁹⁵ BGBl. Nr. 451/1985 idgF

	2012	2013	2014
Sonstige Tätigkeiten			
Vaterschaftsanerkenntnisse und Beurkundungen	19	8	9
Abstammungsprozesse	8	12	7
Exekutionsverfahren	61	95	62
Strafanzeigen wegen Unterhaltsverletzung	29	13	32
Maßnahmen wegen Gefahr in Verzug	5	6	8
Befragung des Kinder- und Jugendhilfeträgers	41	39	36
Befragung Minderjähriger	13	55	3
Jugendgerichtserhebungen	13	0	11
Jugendgerichtshilfe	6	0	0
Adoptionsvermittlung im Inland	0	0	2
Gefährdungsmeldungen	224	155	187

* die Anzahl bezieht sich jeweils auf den Stichtag 31.12.

Tab. 35: Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2012 bis 2014

Hilfen zur Erziehung Bei den Hilfen zur Erziehung lässt sich im Jahr 2014 eine Steigerung der „Unterstützung der Erziehung“ um 45,6 % gegenüber dem Jahr 2013 feststellen.⁹⁶ Die Anzahl der Minderjährigen, bei welchen im selben Zeitraum „volle Erziehung“ notwendig war, verringerte sich geringfügig. Im Bereich der Obsorgebetrauungen und der gesetzlichen Vertretungen kam es zu einem Anstieg der Fallzahlen von 5,2 %.

sonstige Tätigkeiten und Gefährdungsmeldungen Bei den sonstigen Tätigkeiten der Kinder- und Jugendhilfe sowie bei den Gefährdungsmeldungen konnte für die Jahre 2012 bis 2014 keine einheitliche Tendenz festgestellt werden. Der Großteil der Gefährdungsmeldungen wurde von Verwandten, Schule/Kindergarten, Polizei oder anonym eingebracht.

Kostentragung Die Kosten von Maßnahmen der Hilfen zur Erziehung hat zunächst das Land Tirol zu tragen. Bei der „vollen Erziehung“ haben der/die Minderjährige und die für ihn/sie Unterhaltspflichtigen dem Land Tirol einen Kostenersatz zu leisten, soweit diese dazu imstande sind⁹⁷. Kostenbeiträge zur Unterstützung der Erziehung können von den Unterhaltspflichtigen freiwillig geleistet werden.

⁹⁶ Nachfragesteigerungen in der Kinder- und Jugendhilfe sind auch auf allgemeine gesellschaftliche Entwicklungen (z.B. Änderung des Familienbildes) zurück zu führen.

⁹⁷ Gemäß § 15 (3) Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz besteht eine Verpflichtung zum Kostenersatz nur soweit, als Unterhaltspflichtige aufgrund ihrer Lebensverhältnisse dazu imstande sind und der Kostenersatz für sie keine besondere Härte bedeutet.

Nettoaufwand

Die Differenz von „Erziehungskosten“ und Kostenersätzen ergibt den sogenannten Nettoaufwand. Davon haben gemäß § 15 Abs. 6 Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetz die Gemeinden 35 % zu übernehmen.

Die Gebarung der Kinder- und Jugendhilfe der BH Imst stellt sich für die Jahre 2012 bis 2014 wie folgt dar (Beträge in €):

Ausgaben	2012	2013	2014
Unterstützung der Erziehung	408.350	392.170	610.116
Aufwendungen für volle Erziehung	1.042.641	1.292.999	1.421.744
Aufwendungen für Pflegeelterngeld	131.973	113.379	135.507
Volle Erziehung in Landeseinrichtungen	400.790	283.894	264.803
Unterstützung der Erziehung in Landeseinr.	0	0	27.461
Maßnahmen für Pflegeeltern	6.082	3.413	6.148
Summe Ausgaben	1.989.836	2.085.856	2.465.780
Einnahmen	2012	2013	2014
Ersätze der vollen Erziehung	58.840	68.834	61.690
Ersätze für Pflegegelder	39.833	22.009	23.050
Summe Einnahmen	98.674	90.843	84.740
Nettoaufwand	1.891.162	1.995.013	2.381.040

Tab. 36: Ausgaben und Einnahmen der Kinder- und Jugendhilfe in den Jahren 2012 bis 2014

Der Nettoaufwand erhöhte sich in den Jahren 2012 bis 2014 kontinuierlich um insgesamt 25,9 %. Dieser Anstieg ist vor allem ausgaben-seitig im Bereich der Aufwendungen für volle Erziehung (+ 36,4 %) infolge höherer Tagsätze der Betreuungseinrichtungen begründet. Dies spiegelt den Trend zur qualitativ hochwertigeren Betreuung und Sonderleistungen (z.B. psychologische Leistungen) wider. Ein deutlicher Anstieg der Ausgaben war auch im Bereich „Unterstützung der Erziehung“ (+ 49,4 %) zu verzeichnen. Diese Zunahme erklärt sich aus dem Anstieg der Fallzahlen (vgl. Tabelle 35).

Bezirksvergleich

Im Vergleich zu den anderen Kinder- und Jugendhilfebehörden (ohne Stadtgemeinde Innsbruck) liegt der Bezirk Imst beim Nettoaufwand pro Kopf (Kopfquote) im Mittelfeld, wie folgende Darstellung für das Jahr 2014 zeigt (Beträge in €):

Bezirk	Nettoaufwand*	Kopfquote
Imst	2.374.892	41
Innsbruck-Land	6.515.026	38
Kitzbüchel	2.435.482	39
Kufstein	4.782.245	46
Landeck	1.651.416	38
Lienz	754.241	15
Reutte	1.739.556	55
Schwaz	4.787.730	59

* ohne Maßnahmen für Pflegeeltern

Tab. 37: Nettoaufwand in der Kinder- und Jugendhilfe in den Bezirken im Jahr 2014

Unterstützung der Erziehung

Die „Unterstützung der Erziehung“ hat die sachgemäße und verantwortungsbewusste Erziehung eines Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten zu fördern, wobei die Minderjährigen in der Familie belassen werden. Die Unterstützung umfasst insbesondere:

- Die Beratung der Erziehungsberechtigten und des/der Minderjährigen,
- die Förderung der Erziehungskraft der Familie, insbesondere zur Förderung der gewaltlosen Erziehung,
- die Förderung der Entwicklung des/der Minderjährigen und
- Psychotherapie für Kinder und deren Familien.

Die Unterstützung der Erziehung erfolgt durch ambulante Einrichtungen und EinzelbetreuerInnen.

Mit den Einrichtungen der Jugendwohlfahrt oder EinzelbetreuerInnen werden Vereinbarungen über das Ausmaß der Betreuung im Rahmen der Unterstützung der Erziehung geschlossen. Einmal monatlich erfolgt nach Prüfung der abgerechneten Stunden, Stundensätze und Kilometergeld die Auszahlung. Die nachfolgende Tabelle stellt die Anzahl der Vereinbarungen/Minderjährigen im Bezirk Imst dar:

Unterstützung der Erziehung	2012	2013	2014
Anzahl der Vereinbarungen/Minderjährigen	148	140	211

Tab. 38: Unterstützung der Erziehung in den Jahren 2012 bis 2014.

Die Anzahl der Unterstützungen der Erziehung zum Stichtag 31.12. ist im Jahr 2014 stark gestiegen. Der Anstieg ist v.a. auf eine Umstellung der Zählweise zurückzuführen (Anzahl der Minderjährigen statt Anzahl der Vereinbarungen).

volle Erziehung	Die „volle Erziehung“ umfasst die Pflege und Erziehung der Minderjährigen in einer Pflegefamilie, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung (z.B. Kinderdörfer, sozialpädagogische Wohngemeinschaften und betreutes Wohnen). Neben Landeseinrichtungen wie dem Sozialpädagogischen Zentrum St. Martin/Schwaz und dem Landeskindenheim Axams stehen der BH Imst auch private stationäre Einrichtungen in und außerhalb von Tirol zur Verfügung. Die vollen Tagsätze für die unterschiedlichen Einrichtungen werden i.d.R. monatlich im Nachhinein an die Einrichtungen überwiesen.
sonstige Ausgaben	Neben den Ausgaben für die Hilfen zur Erziehung fielen im Referat Kinder- und Jugendhilfe auch Ausgaben für Ferienaktionen und Entgelte für Supervisionen der Bediensteten zwischen € 1.900 und € 2.200 jährlich an. Diese Ausgaben hat das Land Tirol zur Gänze zu tragen.
JUWIS	Im EDV-Programm „Tiroler Jugendwohlfahrt Informationssystem“ (JUWIS) erfolgt u.a. die Aktenverwaltung, Protokollierung und Leistungsverrechnung inkl. allfälliger Kostenrückersätze. Seit dem Jahr 2012 kommt in der BH Imst auch das Modul Unterhaltsverrechnung zum Einsatz. Dieses Modul ermöglicht die automatisierte Weiterleitung von eingelangten Unterhaltsbeiträgen des/der Unterhaltspflichtigen an den/die Obsorgeberechtigte(n) oder im Falle einer Unterhaltsbevorschussung an das Oberlandesgericht. Dieses EDV-Tool brachte für das Referat „Kinder- und Jugendhilfe“ eine Arbeits erleichterung.

14. Zusammenfassende Feststellungen

Organisation

Öffnungszeiten	Der LRH erachtete ausreichende Öffnungszeiten, die auch Berufstätigen genügend Möglichkeiten geben, Leistungen der Bezirksverwaltungsbehörden in Anspruch zu nehmen, als unerlässlich. Der LRH empfahl eine kundenfreundliche Gestaltung der Öffnungszeiten der BH Imst als Ausdruck einer bürgernahen Verwaltung.
----------------	--

Leistungsvergabe Für die Vergabe von Leistungen wurden nicht immer Vergleichsangebote eingeholt. Erfahrungswerte hinsichtlich der Qualität der erbrachten Leistung oder die Förderung der Regionalität waren u.a. für die Auftragsvergabe entscheidend.

Personal

Frauenanteil Der Dienstpostenplan des Landes Tirol sieht für die BH Imst im Jahr 2014 insgesamt 91,5 Planstellen vor. Der Frauenanteil gemessen an der Gesamtanzahl an Beschäftigten der BH Imst betrug rd. 66 %. Von den acht Referaten der BH Imst sind zwei einer weiblichen Führungskraft unterstellt. Bei den zehn Subreferaten obliegt einer weiblichen Mitarbeiterin die Leitung.

Der LRH regte an, im Sinne der gleichen Teilhabe und Repräsentation von Frauen und Männern und im Sinne des Frauenförderungsprogramms des Landes Tirol auch an der BH eine Anhebung des Frauenanteils in den Leitungsfunktionen anzustreben.

Nebenbeschäftigung Der LRH stellte kritisch fest, dass Unterschiede im Ausmaß von Nebenbeschäftigungen vorliegen.

Dienstreisen Der Bezirkshauptmann und ein Gemeinderevisor nahmen im September 2013 an einem dreitägigen Bürgermeisterausflug nach Riga teil. Die Ausgaben für das Flugticket sowie die Unterkunfts- und Verpflegungspauschalen deckten Budgetmittel der BH. Bürgermeisterausflüge finden in einem zwei Jahresrhythmus statt. Die Organisation und Abrechnung der Ausflüge obliegt der BH. Die BH Imst fungiert für die Gemeinden als Prüfungsorgan und Aufsichtsbehörde. Darüber hinaus ist diese die zuständige Behörde für diverse Genehmigungs- und Strafverfahren.

Der LRH stellte bei diesem dreitägigen Ausflug nach Riga keinen unmittelbaren dienstlichen Zusammenhang, einen möglichen Interessenskonflikt für den Gemeinderevisor sowie eine Verletzung des Prinzips der Sparsamkeit fest.

Der LRH empfahl, eine einheitliche Regelung unter diesen Aspekten für Bürgermeisterausflüge zu treffen.

Kassenwesen	Im Kassenwesen sprach der LRH folgende Empfehlungen aus: • Der Zahlungsverkehr aus den Verfügungsmitteln des Bezirkshauptmannes ist ausschließlich über das Verwahrgeldkonto und somit direkt über die Amtskasse abzuwickeln. • Im Zahlungsverkehr des Referats „Kinder- und Jugendhilfe“ sind die Bankverbindungen der ZahlungsempfängerInnen zu verifizieren, um einem Malversationsrisiko vorzubeugen. • Für sämtliche ausgegebenen Drucksorten ist eine nachvollziehbare Dokumentation der Verwendung sicherzustellen.
Gebärung	Im prüfungsrelevanten Zeitraum sind die Ausgaben von 2012 auf 2014 um 15 % gestiegen. Dieser Anstieg war insbesondere auf die erhöhte Nachfrage im Sozialbereich (Sozial- und Behindertenhilfe, Kinder- und Jugendhilfe) zurückzuführen. Die Einnahmen weisen im prüfungsrelevanten Zeitraum einen Anstieg in Höhe von 8 % (z.B. aufgrund erhöhter Strafgeldereinnahmen und Verwaltungsabgaben) auf.
Kosten- und Leistungsrechnung	Nach Ansicht des LRH entsprechen die in den KLR-Berichtsheften ausgewiesenen Leistungsindikatoren nicht dem vollen Umfang der Tätigkeiten in den Referaten. Die MitarbeiterInnen der BH Imst hinterfragen die KLR kritisch, da diese nur eine geringe Aussagekraft hat und in der BH für Entscheidungen wenig herangezogen wird. Der LRH empfahl, die Leistungsindikatoren in den Referaten kritisch zu hinterfragen und allfällige Adaptierungen vorzunehmen, um die Aussagekraft der KLR zu steigern.
Internes Kontrollsystem	Die BH Imst weist kein strukturiertes IKS auf (kein IKS-Handbuch, keine Dokumentation der implementierten IKS-Maßnahmen). In den Arbeitsbereichen sind jedoch Kontrollmaßnahmen implementiert. Der LRH empfahl, zur Gewährleistung einer dauerhaften, personenunabhängigen Funktionsfähigkeit der getroffenen Maßnahmen, eine Dokumentation der eingerichteten Maßnahmen (z.B. im Rahmen eines IKS-Handbuchs) zu erstellen.
Behördenleitung	
Innerer Dienst	Für die Revisionstätigkeit des Inneren Dienstes liegen keine internen Vorgaben vor. Der LRH empfahl, einen Prüfplan für die Revisionstätigkeit des Subreferats zu erstellen, mit welchem ein Auftrag der Behördenleitung zur Durchführung von Prüfungen verbunden ist. Dies soll die Verbindlichkeit der Revisionstätigkeit ausdrücken und die regelmäßige Durchführung von Prüfungen sicherstellen.

Rechenstelle Der LRH stellte bei der Aufgabenverteilung in der Rechenstelle fest, dass eine Trennung von unvereinbaren Funktionen („Kassenführung/-auszahlung“ vs. „Buchhaltung“) nicht ganzheitlich sichergestellt ist. Der LRH empfahl, eine Funktionstrennung oder das Vier-Augen-Prinzip in den Arbeitsabläufen umfassend zu integrieren. Dies beugt einem allfälligen Malversationsrisiko vor.

**Soziales/
Mindestsicherung/
Rehabilitation** Die Anzahl der Leistungszusagen im Mindestsicherungswesen ist von 2014 auf 2015 um rd. 27 % anstieg. Dies resultiert aus einer erhöhten Nachfrage nach Mindestsicherungsleistungen, welche die ReferatsmitarbeiterInnen bei gleichbleibendem Personalstand bearbeiten.

Der LRH empfahl, für die Festsetzung der Mindestsicherung ein Vier-Augen-Prinzip in den Arbeitsprozess zu installieren, um eine gegenseitige Kontrolle und die Qualität der Arbeit zu gewährleisten.

Gewerberecht

Projekt INA Im Jahr 2009 startete das Land Tirol das Projekt „INA“, ein Pilotversuch zur elektronischen Antragstellung bei Betriebsanlagengenehmigungsverfahren im Gastgewerbe. Damit sollten Kosten und Zeit für den Genehmigungsverwerber und die Behörde eingespart werden.

Der LRH stellte fest, dass die Anwendung „INA“ von den AntragstellerInnen im Bezirk Imst nicht genutzt wurde. Der LRH empfahl eine kritische Evaluation dieses Pilotprojektes.

75 %-Ziel nicht erreicht Das vom Land Tirol vorgegebene Ziel, 75% der Verfahren in drei Monaten abzuschließen, konnte weder in Tirol noch im Bezirk Imst erreicht werden.

Der LRH eruierte die Verzögerungsgründe, die zu einer längeren Verfahrensdauer bei den Betriebsanlagenverfahren führten. Dabei ermittelte er externe (z.B. mangelhafte Projektunterlagen, Wartezeiten auf Stellungnahmen der Gemeinden) und interne Ursachen (z.B. Wartezeiten auf Gutachten) für Verzögerungen.

Der LRH regte an, dass die BH Imst bei den Gemeinden schon frühzeitig bezüglich den Stellungnahmen urgieren. Er empfahl, dass weitere Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung gesetzt werden (z.B. Evaluierung des Personalbedarfs, Intensivierung von Schulungen, Drängen auf raschere Gutachten der Brandschutztechnik).

Polizei-, Verkehrs- und Grundverkehrsrecht und gesamter Strafvollzug

Erfüllung der Abschusspläne Die BH Imst als Jagdbehörde hat jedes Jahr für die im Bezirk Imst liegenden Jagdgebiete Abschusspläne festzusetzen und deren Erfüllung zu überwachen. Im Bezirk Imst betrug die Abschussquote in den Jahren 2012 bis 2014 zwischen 88 % und 91 %. Der LRH stellte fest, dass der Bezirk Imst im Jagdjahr 2014/15 mit einer Erfüllungsquote von 88 % das beste Ergebnis aller Tiroler Bezirke erzielte.

Landesjagd Der VwGH erkannte im Jahr 2012, dass die Landesjagd im Pitztal kein Jagdgebiet im Sinne des Tiroler Jagdgesetzes war, sondern es sich hierbei um einen „Überbegriff“ für vier vom Land Tirol gepachteten Jagdgebiete handelte. Ein Abschlussplan sei somit für jedes einzelne Jagdgebiet zu erstellen.

Der LRH stellte fest, dass die BH Imst das VwGH-Erkenntnis im Jagdjahr 2013 mit der Erstellung von gesonderten Abschussplänen für jedes Jagdgebiet umsetzte.

CBE-Richtlinie Mit Verabschiedung der CBE-Richtlinie wurde auf EU-Ebene die Rechtsgrundlage geschaffen, zum Zwecke der grenzüberschreitenden Verfolgung bestimmter gefährdender Verkehrsdelikte Kfz-Zulassungsbesitzerdaten EU-weit auf elektronischer Basis auszutauschen. In technischer Hinsicht erfolgt der Austausch über das sogenannte EUCARIS-System.

Mit der im Juni 2014 in Österreich erfolgten operativen Inbetriebnahme von EUCARIS können die österreichischen Behörden elektronische Kfz-Zulassungsbesitzerabfragen in verschiedenen Mitgliedsstaaten im Sinne der CBE-Richtlinie vornehmen. Die Umsetzung der CBE-Richtlinie bewirkte eine Verbesserung der Strafverfolgung von Verkehrsdelikten.

Umweltrecht

keine Messungen Der LRH stellte kritisch fest, dass im Referat Umweltrecht keine Messungen der Verfahrensdauer stattfanden. Zudem wurden auch keine Verzögerungsgründe statistisch erfasst.

Der LRH empfahl, diesbezügliche Messungen vorzunehmen. Nach Ansicht des LRH würde dies zu einer transparenten Verwaltungsführung beitragen. Durch die Identifizierung von Verzögerungsgründen würden sich auch neue Steuerungsmöglichkeiten ergeben.

Veterinärwesen

Schlacht-
tier-
und Fleisch-
untersuchungen

Der BH Imst obliegt die administrative und finanzielle Abwicklung der Gebühren nach dem Tiroler Fleischuntersuchungsgebührengesetz. Zur Entrichtung dieser Gebühren sind die LebensmittelunternehmerInnen (i.d.R. die TierhalterInnen) verpflichtet.

Der LRH stellte für den Bezirk Imst fest, dass die Einnahmen aus den Gebühren die Kosten für die Untersuchungsorgane (Tierärzte) nicht deckten. Der Kostendeckungsgrad betrug in den Jahren 2012 bis 2014 durchschnittlich 69,4 %. Das Land Tirol hatte somit durchschnittlich 30,6 % der Ausgaben zu tragen.

Der LRH wies bereits mehrmals - zuletzt im Bericht über die BH Lienz - auf die Kostenunterdeckung bei den Untersuchungsgebühren hin.

DI Reinhard Krismer

Innsbruck, am 7.6.2016

Hinweis

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Bericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „*Stellungnahme der Regierung*“ und „**Replik**“ vollzogen worden. Darüber hinaus hat der Landesrechnungshof die Äußerung der Regierung dem Bericht als Beilage anzuschließen.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Gerhard Brandmayr

An den
Landesrechnungshof

Telefon +43 512 508 1940

Fax +43 512 508 741945

i m H a u s e

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

Vorläufiges Ergebnis der Überprüfung des Landesrechnungshofes "Bezirkshauptmannschaft Imst"; Äußerung der Tiroler Landesregierung

Geschäftszahl VEntw-RL-128/3-2016

Innsbruck, 31.05.2016

Der Landesrechnungshof hat von November 2015 bis Februar 2016 die Bezirkshauptmannschaft Imst geprüft und das vorläufige Ergebnis der Überprüfung vom 5. April, Zl. BH-0100/2, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses vom 31. Mai 2016 hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Allgemeines:

Bemerkenswert ist, dass sich entgegen den bisherigen Gepflogenheiten einzelne Empfehlungen des Landesrechnungshofes nur an die geprüfte Landesbehörde (Bezirkshauptmannschaft Imst) richten. Diese Vorgangsweise dürfte einer gesetzlichen Grundlage entbehren, zumal nach § 7 Abs. 1 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes ausschließlich die Landesregierung Adressat der Übermittlung des Berichtes und zur Abgabe einer Äußerung zuständig ist.

Zu Punkt 3.1 Organisation

Anregung – Reflexion der Ausgestaltung des E-Governments in Kollegien (Seite 12)

Die Anregung, „die Ausgestaltung des E-Governments im Kollegium der BH (z.B. Konferenz der Bezirkshauptleute, der Leiter des Inneren Dienstes) zu reflektieren, um eine gemeinsame Forcierung und Weiterentwicklung des E-Governments im Sinne einer einheitlichen Servicequalität sicherzustellen“ wird aufgegriffen, impliziert jedoch andererseits, dass auch in anderen Bezirkshauptmannschaften Defizite in der Umsetzung der Möglichkeiten des E-Governments bestehen können, zumal diese sonst nicht in den genannten Gremien behandelt werden sollen.

Anregung – Beschwerdemanagement (Seite 13)

Die Anregung hinsichtlich Installierung eines Beschwerdemanagements wird umgesetzt.

Empfehlung – Öffnungszeiten (Seite 13)

Der Empfehlung, die Öffnungszeiten der Bezirkshauptmannschaft Imst kundenfreundlicher zu gestalten, wird entsprochen. Dabei werden insbesondere die Parteienverkehrszeiten anderer Bezirkshauptmannschaften berücksichtigt.

Zu Punkt 3.3 Beschaffung und Materialwirtschaft

Kritik – Auftragsvergaben (Seite 16)

Auf die Einhaltung der Vergabevorschriften wird bereits seit der Äußerung der Kritik im Zuge der Prüfung des Landesrechnungshofes geachtet. So werden Vergleichsangebote, z.B. für Maler- und Ausbesserungsarbeiten oder Reparaturarbeiten durch Elektro- und Sanitärfirmen eingeholt.

Zu Punkt 3.4 Inventar

Anregung – Anlageninventuren (Seite 17)

Die fehlenden Anlageninventuren wurden bereits nachgeholt.

Zu Punkt 4. Personal

Anregung – Anhebung des Frauenanteils in den Führungsfunktionen an der Bezirkshauptmannschaft Imst (Seite 21)

Dieser Anregung wurde bereits entsprochen. Bei gleichwertiger Qualifikation wird besonders darauf geachtet, dass Frauen mit Führungsfunktionen betraut werden. In den letzten fünf Jahren waren in der Bezirkshauptmannschaft Imst drei Subreferatsleitungen zu bestellen; zwei Führungspositionen davon wurden an Frauen vergeben.

Kritik – Beschäftigungsausmaß Nebenbeschäftigung (Seite 22)

Zur Kritik, dass Unterschiede im Ausmaß von Nebenbeschäftigungen vorliegen, darf festgehalten werden, dass eine Gleichstellung der Nebenbeschäftigungen der beiden Logopädinnen bereits umgesetzt worden ist.

Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 25)

Die Teilnahme an dem erwähnten Bürgermeisterausflug wurde von den beiden Bediensteten ordnungsgemäß als Dienstreise beantragt und auch genehmigt. Der im Rahmen der Abrechnung geltend gemachte pauschalierte Ersatz betrug nur die Hälfte der tatsächlichen Kosten, die andere Hälfte wurde privat aufgebracht. Im Sinn der Empfehlung des Landesrechnungshofes wird eine dienstrechtliche, landesweit einheitliche, Regelung für die Teilnahme an Bürgermeisterausflügen ausgearbeitet.

Zu Punkt 5.1. Kassenwesen

Kritik – Verwahrung der Handkassen (Seite 26)

Zur Kritik, dass die Handkassen der Führerscheinstelle nicht vorschriftsgemäß verwahrt wurden, wird festgehalten, dass die Anschaffung eines Safes schon in die Wege geleitet worden ist.

Hinweis – Verfügungsmittel unbare Abwicklung (Seite 27)

Zum Hinweis der Sicherstellung des unbaren Zahlungsverkehrs im Sinn der inneren Kassensicherheit wird angemerkt, dass die Barkasse aufgelassen wurde und künftig sämtliche Zahlungen über die Amtskassa abgewickelt werden.

Mittelverwendung (Seite 27)

Die Ansicht des Landesrechnungshofes, dass einzelne Ausgaben dem persönlichen Bereich des Bezirkshauptmannes zuzuordnen sind, wird Gegenstand einer eingehenden Prüfung sein. Es gilt zu klären, inwieweit solche dienstlich begründbaren, unterstützenden Mitgliedschaften bei nicht auf Gewinn gerichteten Vereinen zu den Repräsentationsaufgaben eines Bezirkshauptmannes zählen und als Unterstützung für soziale, karitative und kulturelle Zwecke zu sehen sind. Der Erlass des Landesamtsdirektors über die Verfügungsmittel der Bezirkshauptleute soll im Zuge der derzeitigen Überarbeitung der Erlasssammlung dahingehend konkretisiert werden.

Anregung – unvermutete Kassenprüfungen (Seite 28)

Die Anregung, unvermutete Kassenprüfungen nur in Anwesenheit des Kassenführers auszuführen, wird umgesetzt.

Empfehlung – Kontrolle des Zahlungsempfängers (Seite 29)

Die Empfehlung, eine Verifizierung der für den Zahlungsempfänger gepflegten Bankverbindung durchzuführen, wird – wie bereits bei der Anlage von Neu-Akten praktiziert – umgesetzt und entsprechend dokumentiert.

Kritik – Dokumentation der Ausgabe (Seite 30)

Zur Kritik, dass die Dokumentation der ausgegebenen Einzahlungsbestätigungsblöcke mit handschriftlichen Notizen erfolgt, darf festgehalten werden, dass eine nachvollziehbare Dokumentation bereits erstellt wurde und eine Kontrolle der Lagerbestände im Rahmen der Revisionen erfolgt.

Zu Punkt 5.4 Kosten und Leistungsrechnung (KLR)

Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 37)

Bedauerlicherweise wurden die im Rahmen der gegenständlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof gewonnenen Ergebnisse vor der Aufnahme in den Bericht nicht mit dem Sachgebiet Verwaltungsentwicklung evaluiert. Andernfalls hätten Unklarheiten und Missverständnisse vermieden werden können.

Die Kosten- und Leistungsrechnung hat in den letzten Jahren qualitativ große Fortschritte gemacht und sich dadurch ständig als Führungsinstrument zur Informationsbereitstellung in verschiedenen Bereichen in der Tiroler Landesverwaltung weiterentwickelt. In den meisten Bezirkshauptmannschaften Tirols sowie im Amt der Tiroler Landesregierung werden die KLR-Daten sinnvoll und nutzbringend eingesetzt. Es obliegt naturgemäß den jeweiligen Führungskräften, ob und in welchem Ausmaß sie die von der KLR aufbereiteten Daten (BH-Berichtshefte bzw. FIS-Berichte) verwenden und damit steuern wollen.

Zur Empfehlung, die Leistungsindikatoren in den Referaten kritisch zu hinterfragen, ist anzumerken, dass die Aufwandstreiber laufend mit allen Bezirkshauptmannschaften abgestimmt und jährlich persönliche Analysegespräche durchgeführt werden, sodass im Anfall unverzüglich eine Adaptierung stattfinden kann.

Die letzte flächendeckende Überarbeitung der Aufwandstreiber erfolgte im Herbst 2015 und ergab Änderungen bei sechs Leistungen für das BH-Berichtsheft 2015. Zusätzlich wurden Aufwandstreiber in allen Leistungen der ab 1. Jänner 2016 überarbeiteten Bereiche „Rehabilitation“ sowie „Kinder- und Jugendhilfe“ neu definiert.

Nach Ansicht des Landesrechnungshofes entsprechen die in den KLR-Berichtsheften ausgewiesenen Aufwandstreiber nicht dem vollen Umfang der Tätigkeiten in den Referaten. Dazu ist anzumerken, dass diese insbesondere zum Vergleich (Benchmark) einzelner Leistungen für alle Bezirkshauptmannschaften implementiert wurden. Eine gesamtheitliche Beurteilung eines ganzen Referates nur mit den jeweiligen Aufwandstreibern ist daher nicht möglich. Sie sind nicht als Leistungsnachweis für ein Referat zu verstehen, sondern ermöglichen eine Interpretation der Leistungen unabhängig von den Gesamtkosten. Eine einheitliche Definition der Aufwandstreiber ist Grundvoraussetzung für einen Benchmark.

Zu Punkt 5.5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Kritik – kein strukturiertes IKS (Seite 38)

Der Empfehlung des Landesrechnungshofes hinsichtlich der Dokumentation des IKS wird entsprochen.

Zu Punkt 6.1 Innerer Dienst

Kritik – keine Vorgaben für Revision (Seite 40)

Die Empfehlung hinsichtlich der Erstellung eines entsprechenden Prüfplanes für das Subreferat „Innerer Dienst“ wird umgesetzt.

Zu Punkt 6.2 Gemeindeaufsicht

Anregung – Aufgabenportfolio (Seite 41)

Der Anregung des Landesrechnungshofes wird nachgekommen und eine entsprechende Anpassung der Geschäftseinteilung vorgenommen.

Zu Punkt 6.3 Schulwesen

Hinweis – Netzwerktreffen (Seite 43)

Zum Hinweis, dass seit 2012 keine Sitzungen zur Suchtprävention stattgefunden haben, wird angemerkt, dass die Bezirkshauptmannschaft Imst maßgeblich bei der Einführung der Suchtprävention im Bezirk Imst beteiligt war und dass nunmehr Polizei und Suchtpräventionsstelle Tirol eigenständig Präventionsmaßnahmen durchführen.

Zu Punkt 6.4 Rechenstelle

Kritik – Belege beim förmlichen Zahlungsauftrag (Seite 44)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes darf festgehalten werden, dass seit Einführung von ZEVA jedem Zahlungsauftrag ein entsprechender Beleg beigegeben ist. Bei den noch verbleibenden Zahlungsaufträgen in Papierform wird durch einen entsprechenden dienstlichen Erlass angeordnet, dass ein Zahlungsauftrag ohne beigegebenem Originalbeleg nicht durchzuführen ist.

Empfehlung – Funktionstrennung (Seite 45)

Die Empfehlung, eine Funktionstrennung auch in jenen Arbeitsabläufen vorzunehmen, die nicht auf Funktionen von ZEVA basieren, wird umgesetzt.

Zu Punkt 6.5 Soziales/Mindestsicherung/Rehabilitation

Anregung – Aktualisierung Homepage (Seite 45)

Der Anregung, das Aufgabenportfolio des Subreferates auf der Homepage richtig zu stellen, wurde bereits Rechnung getragen.

Anregung – Vier-Augen-Prinzip (Seite 48)

Auch die Anregung, für die Festsetzung der Mindestsicherung ein Vier-Augen-Prinzip in den Arbeitsprozessen zu installieren, wird umgesetzt.

Zu Punkt 7.2.1 Betriebsanlagenverfahren - Verfahrensablauf

Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 54)

Zur Empfehlung, eine kritische Evaluation des seit sechs Jahren laufenden Pilotprojektes INA (Abkürzung für „Internetgestützte Antragstellung“) vorzunehmen, wird Folgendes angemerkt:

Das Projekt INA verfolgte zwei besondere Zielsetzungen. Zum einen sollte die anlagenrechtliche Genehmigung über das Internet beantragt werden können und zum anderen sollte die elektronische Übermittlung an die Behörde erst zu dem Zeitpunkt möglich sein, wenn der Antrag und alle Unterlagen vollständig erfasst worden sind. Dem Hauptverzögerungsgrund, dass die Projektunterlagen in Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren mangelhaft waren, sollte mit INA entgegengetreten werden. Es war ein Versuch, dass die Behörde vollständige Projektunterlagen bereits mit der Antragstellung erhält. Die elektronischen Formulare wurden vorerst für das Gastgewerbe erstellt. INA erhielt auch den Österreichischen Verwaltungspreis im Jahr 2008.

In der Praxis hat sich aber herausgestellt, dass die Antragsteller den persönlichen Kontakt mit der Behörde bevorzugen und das technisch recht aufwändige bzw. umfangreiche Formu-

lar verlangt eine gewisse Übung in der Anwendung, sodass dieses eher für Nutzer interessant ist, die eine Vielzahl gleichartiger Verfahren beantragen.

Zu Punkt 7.2.2 Statistik der Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren

Kritik – Zielvorgabe nicht erreicht (Seite 55)

Zur Kritik des Landesrechnungshofes darf festgehalten werden, dass schon seit vielen Jahren vom Sachgebiets Gewerberecht eine Betriebsanlagenstatistik erstellt wird, um Informationen über die Dauer der Verfahren sowie die Relevanz einzelner Verzögerungsgründe zu erhalten. In all diesen Jahren hat sich gezeigt, dass der Hauptgrund für Verzögerungen immer die mangelhaften Projektunterlagen sind.

Auf vielfältige Weise wurde bereits versucht, diesem Problem zu begegnen. So wurden Schulungen durchgeführt, und zwar sowohl der Gewerbereferenten als auch der Planer, welche die Projekte erstellen. Auch finden immer wieder Gespräche mit Vertretern der Wirtschaftskammer Tirol statt, bei denen die Thematik diskutiert wird. Auch bei der jährlichen Tiroler Gewerbereferententagung erfolgt dazu ein Erfahrungsaustausch.

In der Praxis wird bei unvollständigen oder mangelhaften Projektunterlagen ein Verbesserungsauftrag nach § 13 Abs. 3 AVG oder ein Zurückweisungsbescheid erlassen.

Was die angeführten Wartezeiten auf Gutachten der Brandschutz- und Gewerbeteknik betrifft, ist auszuführen, dass Betriebsanlagen-Genehmigungsverfahren oft sehr komplex sind. Für die Gutachtenserstellung benötigt es teilweise detaillierte Messungen etwa hinsichtlich Lärm oder Erschütterungen. Erst nach Vorliegen des gewerbetekhnischen Gutachtens kann beispielsweise der Amtsarzt seine Beurteilung vornehmen. Daraus folgt, dass derartige Begutachtungen in vielen Fällen bei sorgfältiger Durchführung doch einen gewissen Zeitraum in Anspruch nehmen.

Zum Anhörungsrecht der Gemeinden nach § 355 GewO 1994, denen in der Regel eine Frist von vier Wochen eingeräumt wird, wurden vom Gewerbereferat der Bezirkshauptmannschaft Imst bereits die erforderlichen Maßnahmen gesetzt.

Anstelle eines Verwaltungspraktikanten wurde dem Gewerbereferat nunmehr ein Ausbildungsjurist zugeteilt; ab Juni 2016 steht diesem für Betriebsanlagenverfahren eine Amtsärztin zur Verfügung.

Empfehlung gemäß Art. 69 Abs. 4 TLO (Seite 56)

Was die Empfehlung, Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zu setzen, betrifft, wird angemerkt, dass selbstverständlich die Verfahren rasch durchgeführt werden sollen. Die Geschwindigkeit ist jedoch nur ein Parameter unter vielen und gesamthaft betrachtet steht die Qualität der Verfahren – im Interesse der Unternehmer und der Behörden – im Vordergrund. Die hohe Qualität der Verfahren zeigt sich auch in der verschwindend geringen Anzahl der Beschwerden gegen Betriebsanlagen-Genehmigungsbescheide in Tirol generell und damit auch gegen jene der Bezirkshauptmannschaft Imst. Vom Sachgebiet Gewerberecht werden immer wieder Schulungen (wie z.B. bei der jährlichen Tiroler Gewerbereferententagung) durchgeführt und es wird auch Hilfestellung bei Einzelfragen angeboten. Generell kann festgestellt werden, dass sich unvorhergesehene Abwesenheiten (z.B. krankheitsbedingt) unmittelbar verfahrensverzögernd auswirken können. Dadurch entstehende Rückstände sind in weiterer Folge nur schwer aufholbar.

Zu Punkt 9 Umweltrecht

Empfehlung an die BH Imst (Seite 71)

Zu den Empfehlungen, dass das Referat Umweltrecht Messungen der Verfahrensdauer vornehmen und darüber hinaus auch Verzögerungsgründe statistisch erfassen soll, wird angemerkt, dass in den nächsten Bezirkshauptleutekonferenzen darüber zu beraten sein wird, welche Methode zur Messung der Verfahrensdauer im Umweltbereich (z.B. ASTA-Anwendung vergleichbar wie in der Abteilung Umweltschutz) bei den Bezirkshauptmannschaften eingeführt werden kann.

Zu Punkt 10. Gesundheitswesen

Anregung – Arbeitsbedingungen für Logopädinnen (Seite 75)

Zur Anregung, dass sich die Bezirkshauptmannschaft Imst für adäquate Räumlichkeiten für die Beratungen und Therapien von Logopädinnen einsetzen soll, darf festgehalten werden, dass die Bezirkshauptmannschaft Imst an die jeweiligen Gemeinden zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen herantreten wird.

Zu Punkt 11. Veterinärwesen

Hinweis (Seite 78)

Der Hinweis auf die Kostenunterdeckung bei den Untersuchungsgebühren findet sich bereits im Prüfbericht über die Bezirkshauptmannschaft Lienz. Auch für die Bezirkshauptmannschaft Imst gilt, dass die Höhe der Entgelte mit Regierungsbeschluss vom 18. Oktober 1994, Zl. 797/1994, festgelegt worden ist. Eine gesetzliche Festlegung ist zwar für die Gebühren vorgesehen, nicht aber für die Höhe der Entgelte der amtlichen Fleischuntersuchungsorgane. Diese obliegen der Vereinbarung zwischen dem Auftraggeber (Land) und der Interessensvertretung der Untersuchungsorgane (Österreichische Tierärztekammer-Landesstelle Tirol), wobei insbesondere auf die Situation in den benachbarten Bundesländern Bedacht zu nehmen war.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung:

Günther Platter
Landeshauptmann